

MULTIRANGE SICAV

EINE SICAV NACH LUXEMBURGISCHEM RECHT

RECHTSPROSPEKT

ALLGEMEINER TEIL: 1. JUNI 2022

Besonderer Teil F:	ALLROUND QUADINVEST GROWTH	1. Juni 2022
Besonderer Teil G:	ONE RIVER DYNAMIC CONVEXITY	1. Juni 2022
Besonderer Teil H:	ATLANTI INVESTMENT COMPANIES FUND	31. März 2022

Zeichnungen erfolgen gültig nur auf der Basis dieses Prospektes oder der Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht sowie dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde.

Andere als die in diesem Prospekt oder in den Wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitende Bemerkungen	4
2. Organisation und Verwaltung	5
3. Anlageziele und -politik	7
4. Anlegerprofil	7
5. Anlagegrenzen	7
6. Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente.....	13
6.1. Finanzinstrumente.....	13
6.1.1. Finanz-Futures- und Terminkontrakte	13
6.1.2. Swaps	13
6.1.3. Optionen.....	15
6.1.4. Strukturierte Produkte	16
6.2. Anlagetechniken.....	16
6.3. Effiziente Portfolioverwaltung – sonstige Anlagetechniken und –instrumente.....	18
6.4. Securities Lending (Wertpapierleihgeschäfte).....	19
6.5. Wertpapier-Pensionsgeschäfte	19
6.6. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivativen und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung.....	19
6.7. Anlagen in Finanzindizes gemäss Art. 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008	20
6.8. Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten.....	21
7. Nachhaltigkeit.....	26
7.1. Allgemeine Angaben	26
7.2. Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Anlageprozesses	27
7.3. Wesentliche nachteilige Auswirkungen	28
8. Gesellschaft.....	29
9. Verwaltungsgesellschaft und Domizilierungsstelle	30
10. Depotbank	30
11. Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle; Namensregister- und Umschreibungsstelle	32
12. Allgemeines zur Anlageberatung bzw. Anlageverwaltung	33
13. Zahlstellen und Vertreter	33
14. Vertriebsstellen.....	33
15. Gemeinsame Verwaltung (Co-Management).....	34

16. Beschreibung der Anteile	36
17. Ausgabe der Anteile	37
18. Rücknahme der Anteile	40
19. Umtausch der Anteile	42
20. Ausschüttungen.....	43
21. Bestimmung des Nettoinventarwertes	44
22. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile	45
23. Gebühren und Kosten	45
24. Steuersituation.....	47
24.1. Gesellschaft	47
24.2. Aktionäre	47
24.3. foreign account tax compliance act („fatca“) der vereinigten staaten von amerika („usa“)	48
24.4. Besteuerung von Anlagen in der Volksrepublik China.....	49
25. Generalversammlung und Berichterstattung.....	50
26. Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	51
27. Vergütungspolitik.....	51
28. Einsicht in Dokumente.....	52
29. Datenschutzhinweis	52
30. Ergänzende Informationen für Anleger in Österreich.....	54
31. Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	55

II. Besondere Teile

1. Besonderer Teil F: Multirange SICAV – ALLROUND QUADINVEST GROWTH
2. Besonderer Teil G: Multirange SICAV – ONE RIVER DYNAMIC CONVEXITY
3. Besonderer Teil H: Multirange SICAV – ATLANTI INVESTMENT COMPANIES FUND

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

MULTIRANGE SICAV (die „**Gesellschaft**“; „**MULTIRANGE SICAV**“) ist als eine „*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV) auf der Grundlage der gültigen Fassung des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 („**Gesetz von 1915**“) organisiert und dort unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 („**Gesetz von 2010**“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) zugelassen.

Die Gesellschaft hat eine „Umbrella-Struktur“, welche erlaubt, Subfonds („**Subfonds**“) aufzulegen, welche verschiedenen Anlageportfolios entsprechen und in verschiedenen Kategorien von Anteilen ausgegeben werden können. Die Gesellschaft ist ermächtigt, verschiedene fachkundige Finanzdienstleister, jeweils unter der Aufsicht des Verwaltungsrates (wie im Kapitel „Allgemeines zur Anlageberatung bzw. Anlageverwaltung“ beschrieben), als Anlageberater bzw. Anlageverwalter für einen oder mehrere Subfonds zu bestellen.

Dieser Prospekt gliedert sich in einen Allgemeinen Teil („**Allgemeiner Teil**“), der die auf sämtliche Subfonds anwendbaren Bestimmungen enthält, und in Besondere Teile („**Besonderer Teil**“), welche die einzelnen Subfonds beschreiben und die jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen enthält. Der Gesamtprospekt enthält in den Besonderen Teilen alle Subfonds und steht am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre zur Verfügung. Der Prospekt kann jederzeit ergänzt oder modifiziert werden. Die Aktionäre werden hierüber informiert.

Zusätzlich zum Prospekt Allgemeiner Teil und Besonderer Teil wird für jede Anteilskategorie ein Dokument mit Wesentlichen Anlegerinformationen erstellt, welches jedem Erwerber vor der Zeichnung von Anteilen übergeben wird („**Wesentliche Anlegerinformationen**“). Ab dem Zeitpunkt der Existenz der Wesentlichen Anlegerinformationen erklärt jeder Erwerber mit der Zeichnung der Anteile, die Wesentlichen Anlegerinformationen vor der Zeichnung erhalten zu haben.

Die Gesellschaft ist gemäss dem Gesetz von 2010 dazu ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Anteilen eines oder mehrerer Subfonds bzw. für ein bestimmtes Vertriebsland zu erstellen. Die Sonderprospekte enthalten immer den Allgemeinen Teil und den/die jeweils anwendbaren Besonderen Teil/e. Sie enthalten ferner gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen des Vertriebslandes, in welchem der/die betreffende/n Subfonds zum Vertrieb zugelassen sind oder vertrieben werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt, nennwertlose Investmentanteile („**Anteile**“) auszugeben, welche sich auf die in den Besonderen Teilen beschriebenen Subfonds beziehen. Für jeden Subfonds können ausschüttende sowie thesaurierende Anteile („**Anteilskategorie**“) ausgegeben werden. Die Gesellschaft kann zudem Anteilskategorien mit sich voneinander unterscheidenden Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungsmodalitäten und Gebührenstrukturen ausgeben. Die jeweils für die einzelnen Subfonds ausgegebenen Anteilskategorien werden im jeweiligen Besonderen Teil des entsprechenden Subfonds beschrieben. Der Vertrieb der Anteile bestimmter Subfonds oder Anteilskategorien kann von der Gesellschaft auf gewisse Länder beschränkt werden. Ferner können die vorstehend genannten Anteilskategorien in verschiedenen Währungen ausgestaltet werden.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zu Preisen, die auf die Fondswährung des jeweiligen Subfonds bzw. die Währung der jeweiligen Anteilskategorie lauten. Es kann – wie in den Besonderen Teilen beschrieben – eine Verkaufsgebühr belastet werden. Die Zeichnungsfrist und die Bedingungen der Zeichnung für die Erstausgabe jedes Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil dargestellt. Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Der Gesamtprospekt und gegebenenfalls die betreffenden Sonderprospekte werden jeweils dementsprechend ergänzt werden.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ beschrieben ist.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospekts oder der gültigen Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienenen Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern nach dem Jahresbericht veröffentlicht, entgegengenommen.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen und Beschreibungen dieses Prospekts und der Wesentlichen Anlegerinformationen und der darin erwähnten Dokumente angeboten. Andere Informationen oder

Beschreibungen durch irgendwelche Personen müssen als unzulässig betrachtet werden.

Dieser Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen und allfällige Sonderprospekte gelten nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstösst, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Da die Anteile der Gesellschaft in den USA nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese in den USA, einschliesslich der dazugehörigen Gebiete weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäss dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Potentielle Käufer von Anteilen sind gehalten, sich über die relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Die Angaben in diesem Prospekt und in jedem Sonderprospekt entsprechen dem gültigen Recht und den Usancen des Grossherzogtums Luxemburg und sind in diesem Rahmen Änderungen unterworfen.

Angaben in diesem Prospekt in „Schweizer Franken“ oder „CHF“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz; „US Dollars“ oder „USD“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; „Euro“ oder „EUR“ beziehen sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion; „£ Sterling“ oder „GBP“ beziehen sich auf die Währung Grossbritanniens; „Japanische Yen oder „JPY“ beziehen sich auf die Währung Japans; „Singapur-Dollar“ oder „SGD“ beziehen sich auf die Währung von Singapur.

Grundsätzlich dürfen Anteile der Gesellschaft weder angeboten, verkauft noch übertragen werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. Ausnahmen hiervon sind möglich, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft hierfür eine besondere Ermächtigung beschlossen hat. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben. Sollten Anleger im Rahmen eines leistungsorientierten Pensionsplans mehr als 25% einer Anteilskategorie halten, gilt das Vermögen der Gesellschaft gemäss ERISA als „Planvermögen“, was sich nachteilig auf die Gesellschaft und ihre Aktionäre auswirken könnte. In diesem Fall kann die Gesellschaft gegebenenfalls die Rückgabe der betroffenen Anteile verlangen.

Die einzelnen Anteilskategorien können an der Luxemburger Börse notiert werden.

2. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Präsident

Martin Jufer	Global Head of Wealth Management, GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich
--------------	--

Mitglieder

Hermann Beythan	Independent Director, Partner, Linklaters LLP, Luxemburg
Jean-Michel Loehr	Independent Director, Luxemburg

Florian Heeren	General Counsel Continental Europe, GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich
Martin Jürg Peter	Client Director Team Head (Private Labelling), Executive Board Member, GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich

Verwaltungsgesellschaft und Domizilierungsstelle

GAM (Luxembourg) S.A., 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Präsident

Martin Jufer	Global Head of Wealth Management, GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich
--------------	--

Mitglieder:

Yvon Lauret	Independent Director, Luxemburg
Elmar Zumbühl	Member of the Group Management Board, GAM Group
Samantha Keogh	Independent Director, Delgany, Co Wicklow, Ireland

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Steve Kieffer	Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg
Stefano Canossa	Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg
Sean O'Driscoll	Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Depotbank

Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle

Namensregister- und Umschreibungsstelle

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Vertriebsstellen

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat Vertriebsstellen ernannt und kann weitere benennen, die Anteile in der einen oder anderen Rechtsordnung verkaufen.

Jahresabschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers, Société cooperative, 2 rue Gerhard Mercator, B.P. 1443, L-1014 Luxemburg, wurde als Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft bestellt.

Rechtsberater

Linklaters LLP, 35, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, ist Rechtsberater der Gesellschaft in Luxemburg.

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF"), 283 route d'Arlon, L-1150 Luxemburg

Weitere Informationen und Dokumente zur Gesellschaft und den einzelnen Subfonds sind ferner auf der Website www.funds.gam.com einsehbar. Die Investoren finden daselbst auch ein Formular für die Einreichung von Beschwerden.

Ergänzende Angaben zur Organisation der einzelnen Subfonds können im jeweiligen Besonderen Teil aufgeführt sein.

3. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Die Anlageziele des Verwaltungsrates bezüglich jedes einzelnen Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil unter „Anlageziele und -politik“ beschrieben.

Sofern in diesem Prospekt, insbesondere in dessen Besonderen Teilen, von "anerkannten Ländern" die Rede ist, bedeutet "anerkanntes Land" ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD") und alle anderen Länder Europas, Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens (hiernach "**anerkanntes Land**").

Daneben werden die Subfonds Anlagetechniken und Finanzinstrumente im Rahmen der Verfolgung der Anlageziele einsetzen, wie nachstehend im Kapitel „**Finanzinstrumente und Anlagetechniken**“ beschrieben, und dies im Rahmen der gemäss Luxemburger Recht aufgestellten Richtlinien und Grenzen.

Obgleich die Gesellschaft nach bestem Wissen bemüht ist, die Anlageziele der einzelnen Subfonds zu erreichen, kann keine Garantie abgegeben werden, inwieweit die Anlageziele erreicht werden. Folglich können die Nettoinventarwerte der Anteile grösser oder kleiner werden sowie unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

Die Wertentwicklung der einzelnen Subfonds wird in den Wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt.

4. ANLEGERPROFIL

Das Anlegerprofil der einzelnen Subfonds ist im jeweiligen Besonderen Teil des Prospekts beschrieben.

5. ANLAGEGRENZEN

1. Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Derivate

Diese Anlagen bestehen aus:

(a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:

- die an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) notiert oder gehandelt werden;
- die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates¹ amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

(b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der

¹ Als Drittstaat wird im gängigen Sprachgebrauch der Richtlinie 2009/65/EG ein Staat bezeichnet, der nicht Mitgliedstaat der EU ist.

- OECD oder in einem Land haben, das die Beschlüsse der *Financial Actions Task Force* („FATF“ bzw. *Groupe d'Action Financière Internationale*; „GAFI“) ratifiziert hat (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut“).
- (c) Derivaten einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder freihändig gehandelte („**over the counter**“ oder „**OTC**“) Derivate, sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Subfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (d) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG, zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Investoren der anderen OGA dem Schutzniveau der Investoren eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahmen, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettoinventarwertes in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- Erwirbt die Gesellschaft Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch die Gesellschaft keine Gebühren berechnen.
- Ein Subfonds darf unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 festgelegten Voraussetzungen in andere Subfonds der Gesellschaft investieren.
- (e) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der

mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1. (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(f) Jedoch:

- kann die Gesellschaft höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in andere als die unter (a) bis (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.

(g) Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

2. Anlagebeschränkungen

(a) Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds, wenn die Gegenpartei ein Qualifiziertes Kreditinstitut ist;
- und ansonsten 5% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds.

Bei einfachen OGAW wird das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko in Anwendung des *Commitment*-Ansatzes ermittelt und bei komplexen OGAW mittels eines Modellansatzes (*Value-at-risk* Modell), der alle allgemeinen und spezifischen Marktrisiken berücksichtigt, die zu einer nicht zu vernachlässigenden Änderung des Portfoliowerts führen können. Soweit ein Subfonds eine *Value-at-Risk* (VaR) Methode zur Berechnung seines Gesamtrisikos anwendet, erfolgt die Berechnung des VaR auf Basis eines Konfidenzintervalls von 99%. Die Halteperiode entspricht zum Zwecke der Berechnung des Gesamtrisikos einem Monat (20 Tagen).

Die Berechnung des Gesamtrisikos erfolgt für den jeweiligen Subfonds, entweder nach *Commitment*-Ansatz oder nach dem VaR-Modell (absolut oder relativ mit entsprechender Benchmark) wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Subfonds	Relative VaR / Absolute VaR / Commitment	Benchmark zur Berechnung der Risikoexposition (nur bei der relativen VaR)
ALLROUND QUADINVEST GROWTH	Commitment	n/a
ONE RIVER DYNAMIC CONVEXITY	Absolute VaR	n/a

ATLANTI INVESTMENT COMPANIES FUND	Commitment	n/a
-----------------------------------	------------	-----

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die Basiswerte von indexbasierten Derivaten müssen bei der Berechnung dieser Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

- (b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Subfonds jeweils mehr als 5% seines Nettoinventarwertes anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
- (c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a), darf ein Subfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettoinventarwertes in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

anlegen.

- (d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, wird auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- (e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz wird auf 25% angehoben für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettoinventarwertes dieses Subfonds nicht überschreiten.

- (f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Nettoinventarwertes eines Subfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses in Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen max. 20% seines Nettoinventarwertes erreichen, vorbehalten bleibt die vorstehende lit. (e).

- (g) **Abweichend von Punkten (a) bis (f) ist die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100% des Nettoinventarwertes eines Subfonds in Wertpapiere**

und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Massgabe, dass der Subfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen dürfen.

- (h) Unbeschadet der in Absatz (j) festgelegten Anlagegrenzen kann die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten, auf höchstens 20% erhöht werden, wenn die Anlagestrategie eines Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- (i) Wenn keine darüber hinausgehenden Anlagen in Zielfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Prospekts zugelassen werden, darf ein Subfonds für maximal 10% seines Nettoinventarwerts Anteile an Zielfonds im Sinne von Ziffer 5.1.(d) oben erwerben. Lässt ein Besonderer Teil des Prospektes Anlagen in Zielfonds für mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Subfonds zu, darf der Subfonds jedoch nicht
- mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in ein und demselben Zielfonds anlegen; und
 - mehr als 30% seines Nettoinventarwerts in Anteilen von Zielfonds anlegen, die nicht OGAW sind.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenzen ist jeder Subfonds eines Zielfonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten.

- (j)
- (A) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- (B) Ferner darf die Gesellschaft für den jeweiligen Subfonds höchstens erwerben:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben Zielfonds;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-

rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;

- auf Aktien, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter (a) bis (f) und (i) und (j) (A) und (B) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter (a) bis (f) sowie (i) vorgesehenen Grenzen findet (k) sinngemäss Anwendung;
- auf Aktien, die von der Gesellschaft alleine oder von der Gesellschaft und anderen OGA am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Investoren ausüben.

(k)

- (A) Die Gesellschaft braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann jeder Subfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in den Punkten (a) bis (h) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- (B) Werden die in Absatz (A) genannten Grenzen von der Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe der Vermögenswerte als vorrangiges Ziel die Bereinigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

(l)

- (A) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.
- (B) Abweichend von Absatz (A), kann die Gesellschaft pro Subfonds (i) Kredite bis zu 10% seines Nettoinventarwertes aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt, und (ii), im Gegenwert von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (i) zusammen 15% des betreffenden Nettoinventarwertes übersteigen.

- (m) Die Gesellschaft und die Depotbank dürfen für Rechnung der Subfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung der Punkte (a) bis (e) unter 1. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht entgegen.
- (n) Die Gesellschaft und die Depotbank dürfen für Rechnung der Subfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten Finanzinstrumenten tätigen.

Die Gesellschaft kann flüssige Mittel halten, die unter gewissen Umständen auf bis zu 49% des Vermögens des jeweiligen Subfonds aufgestockt werden können.

3. Weitere Anlagerichtlinien

- (a) Die Gesellschaft wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.

- (b) Das Fondsvermögen darf nicht angelegt werden in Immobilien, in Edelmetallen oder in Edelmetallkontrakten, bei welchen es zu einer physischen Lieferung kommen kann.
- (c) Die Gesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

6. BESONDERE ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTE

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung die nachfolgend genannten Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen. Sofern dies im Besonderen Teil des Rechtsprospekts entsprechend vorgesehen ist, kann sie ferner derivative Finanzinstrumente („**Derivate**“) zu Anlagezwecken nutzen. Dabei hat sie jederzeit die im Teil I des Gesetzes von 2010 und die im Kapitel „Anlagegrenzen“ dieses Rechtsprospekts festgehaltenen Anlagerestriktionen zu beachten und insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wertpapiere, welche von den einzelnen Subfonds eingesetzten Derivaten und strukturierten Produkten unterliegen (unterliegende Wertpapiere), bei der Berechnung der in vorstehendem Kapitel festgehaltenen Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind. Die Gesellschaft wird zu jedem Zeitpunkt beim Einsatz von Besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten die Anforderungen der Verordnung 10-04 der CSSF und der von Zeit zu Zeit erlassenen luxemburger Vorgaben einhalten. Derivate können auch ausserbörslich (OTC) oder an einem anerkannten Markt gehandelt werden.

Die Gesellschaft berücksichtigt ferner beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten (insbesondere beim Einsatz von Derivaten und strukturierten Produkten) betreffend eines jeden Subfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität.

6.1. FINANZINSTRUMENTE

Die Subfonds können im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements oder zu Absicherungszwecken insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die folgenden Finanzinstrumente einsetzen:

6.1.1. FINANZ-FUTURES- UND TERMINKONTRAKTE

Futures-Kontrakte: Die Subfonds dürfen verschiedene Arten von Futures-Kontrakten, unter anderem auf Zinssätze, Anleihen, Währungen und Indizes, kaufen und verkaufen, um die Gesamtrendite durch ein Engagement in Zinssätzen, Wertpapierkursen, Kursen anderer Anlagen oder Indexkursen zu steigern oder um sich gegen Veränderungen von Zinssätzen, Wertpapierkursen, Kursen anderer Anlagen oder Indexkursen abzusichern. Ein mittels Futures erreichtes Engagement muss mit der geltenden Anlagepolitik des betreffenden Subfonds vereinbar sein. Futures-Kontrakte werden an geregelten Märkten gehandelt, sind mit Maklerkosten verbunden und erfordern Einschusszahlungen.

Differenzkontrakte (CFD): Die Subfonds dürfen Differenzkontrakte (CFD) abschliessen. Ein CFD ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Parteien - Käufer und Verkäufer -, die festlegt, dass der Verkäufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswerts (eines Wertpapiers, Instruments, Wertpapierkorbes oder Index) und dessen Wert bei Abschluss des Vertrages an den Käufer zahlt. Ist die Differenz negativ, schuldet der Käufer dem Verkäufer die (entsprechende) Zahlung. CFD werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

Devisenterminkontrakte: Die Subfonds dürfen Devisenterminkontrakte abschliessen. Bei einem Devisenterminkontrakt verpflichtet sich der Inhaber des Kontrakts, die Währung zu einem bestimmten Preis, in einer bestimmten Menge und an einem bestimmten zukünftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Devisenterminkontrakte werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

6.1.2. SWAPS

Zinsswaps oder Währungsswaps: Die Subfonds dürfen Zinsswap- und Währungsswap-Geschäfte tätigen. Bei einem Zinsswap wird ein Strom von zukünftigen Zinszahlungen gegen einen anderen auf der Basis eines

bestimmten Kapitalbetrags getauscht. Bei Zinsswaps wird häufig eine feste Zahlung gegen eine variable Zahlung getauscht, die an einen Zinssatz gebunden ist. Bei einem Währungsswap werden Zinszahlungen und ein Kapitalbetrag in einer Währung gegen einen Kapitalbetrag und Zinszahlungen mit gleichem Wert in einer anderen Währung getauscht. Zinsswaps und Währungsswaps werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

Inflationsswaps: Die Subfonds können Inflationsswap-Geschäfte tätigen. Bei einem Inflationsswap zahlt die eine Partei einen festen Zinssatz auf einen fiktiven Kapitalbetrag, während die andere Partei einen an einen Inflationsindex, etwa den Konsumentenpreisindex (KPI), gekoppelten variablen Zinssatz zahlt. Die Partei, die den variablen Zinssatz zahlt, zahlt den inflationsbereinigten Satz, multipliziert mit dem fiktiven Kapitalbetrag. Inflationsswaps werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

Credit Defaults Swaps (CDS): Die Subfonds können Geschäfte mit Credit Default Swaps tätigen. Ein CDS ist eine Vereinbarung, mit der Kreditrisiken Dritter von einer Partei auf die andere übertragen werden. Eine Swap-Partei (der „Sicherungsnehmer“) ist in der Regel dem Kreditrisiko eines Dritten ausgesetzt und der Kontrahent bei dem Credit Default Swap (der „Sicherungsgeber“) verpflichtet sich, dieses Risiko gegen regelmässige Zahlungen (entsprechend einer Versicherungsprämie) zu versichern. Nach Eintritt eines Ausfallereignisses (wie in der Dokumentation des Swap-Kontrakts definiert) liefert der Sicherungsnehmer entweder ein notleidendes Wertpapier des Referenzschuldners an den Sicherungsgeber aus und erhält den Nennwert des Instruments („physische Abrechnung“) oder der Sicherungsgeber zahlt dem Sicherungsnehmer die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis eines Schuldpapiers des Referenzschuldners („Barabrechnung“). Credit Default Swaps sind ausserbörslich (OTC) gehandelte Kontrakte und können von den Subfonds gekauft oder verkauft werden, um zu Anlagezwecken ein Engagement in Kreditrisiken aufzubauen oder um Kontrahentenrisiken abzusichern. Die Kontrahenten müssen erstklassige Finanzinstitute sein, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

Total Return Swaps: Die Subfonds dürfen Total-Return-Swaps abschliessen, bei denen der Anspruch auf eine Gesamtrendite, Dividenden oder Coupons zuzüglich Kapitalerträge oder -verluste eines bestimmten Referenzvermögenswerts, -index oder -korbes von Vermögenswerten gegen das Recht, feste oder variable Zahlungen zu leisten, getauscht wird. Etwaige Vermögenswerte, welche der Fonds erhält, müssen mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sein. Schliesst der Fonds einen Total-Return-Swap auf Nettobasis ab, werden die beiden Zahlungsströme aufgerechnet, und der Fonds zahlt oder erhält, je nach Sachlage, nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen. Total-Return-Swaps werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Die Subfonds können in Total Return Swaps oder in andere Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften investieren, welche wie folgt beschrieben werden können:

- Die Basiswerte der Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften umfassen insbesondere einzelne Aktien oder Anleihen, Körbe von Aktien oder Anleihen oder Finanzindizes, die gemäss den Absätzen 48-61 der ESMA Leitlinie 2012/832 zulässig sind. Die Komponenten der Finanzindizes umfassen unter anderem, Aktien, Anleihen, Derivate auf Rohstoffe. Die Anlagepolitik der verschiedenen Subfonds enthält weitere Details über den Einsatz von Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften, welche abweichende zu den oben beschriebenen Basiswerten oder Strategien zugrunde liegen.
- Gegenparteien von solchen Geschäften sind regulierte Finanzinstitute mit einer guten Bonität, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.
- Der Ausfall einer Gegenpartei kann einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben. Der Anlageverwalter beabsichtigt das Erfüllungsrisiko der Gegenparteien zu minimieren, indem er nur Gegenparteien mit einer guten Bonität auswählt und die Ratingentwicklung der Gegenparteien überwacht. Darüber hinaus werden diese Geschäfte nur auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen (ISDA mit *Credit Support Annex*, Deutscher Rahmenvertrag mit Besicherungsanhang, o.ä.) abgeschlossen. Der *Credit-Support Annex* bzw. Besicherungsanhang definiert die Bedingungen unter denen Sicherheiten an die Gegenpartei übertragen bzw. von ihr empfangen werden um das Ausfallrisiko aus derivativen Positionen und somit die negativen Auswirkungen auf die Rendite der Aktionäre im Falle des Ausfalls einer Gegenpartei zu mindern.

- Die Gegenparteien für Total Return Swaps oder andere Finanzinstrumente mit vergleichbaren Eigenschaften besitzen keinerlei Ermessen über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios eines Subfonds oder über die Basiswerte von diesen derivativen Finanzinstrumenten, noch ist die Zustimmung der Gegenpartei erforderlich in Bezug auf den Abschluss einer solchen Transaktion. Im Falle einer Abweichung von diesem Grundsatz enthält die Anlagepolitik der Subfonds weitere Details.
- Die Total Return Swaps oder Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften werden in die Berechnung der festgelegten Anlagegrenzen einbezogen.

Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU 648/2012)

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts setzen die nachfolgend aufgeführten Subfonds Total Return Swaps (einschliesslich Equity Swaps und Differenzgeschäfte [CFDs]) ein. Aus der Tabelle kann des weiteren entnommen werden, wie hoch der auf diese Instrumente entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Subfonds maximal sein darf und mit welcher Höhe zu rechnen ist. Sollten sich die Umstände ändern, so wird dies bei der nächsten Prospektanpassung nachgeführt.

Subfonds	Total Return Swaps (inklusive Equity Swaps und CFD)	
	Maximaler Anteil	Voraussichtlicher Anteil
[derzeit setzen keine Subfonds Total Return Swaps ein]		

Jene Arten von Vermögenswerten, die im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Subfonds stehen, kann für Total Return Swaps aufgewendet werden, sofern in der Anlagepolitik des entsprechenden Subfonds nicht etwas anderes angegeben ist.

Sämtliche Erlöse aus einem vom Subfonds eingegangenen Total Return Swap, fallen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den jeweiligen Subfonds zurück. Die Identität der Einheiten, denen etwaige direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden, werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt. Zu diesen Einheiten können die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder mit der Depotbank verbundene Unternehmen zählen. Bei der Auswahl von Kontrahenten für diese Transaktionen berücksichtigt der jeweilige Anlageverwalter, ob die belasteten Kosten und Gebühren zu marktüblichen Preisen anfallen.

6.1.3. OPTIONEN

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds Kauf- und Verkaufsoptionen auf beliebige Wertpapiere, Futures-Kontrakte, Swap-Kontrakte, Währungen oder Indizes, die aus Wertpapieren bestehen, die mit der jeweiligen Anlagepolitik vereinbar sind, verkaufen oder kaufen. Optionen können an einem geregelten Markt oder ausserbörslich (OTC) gehandelt werden. Der Verkauf und der Kauf von Optionen sind hochspezialisierte Tätigkeiten, bei denen die Gegenparteien erstklassige Finanzinstitute sein müssen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

Optionen auf Wertpapiere: Die Subfonds dürfen Kauf- und Verkaufsoptionen auf jedes beliebige Wertpapier kaufen oder verkaufen, das mit der jeweiligen Anlagepolitik des Subfonds vereinbar ist. Optionen auf Wertpapiere sind im Allgemeinen einfache („Plain Vanilla“) Optionen. Sie können an einem geregelten Markt oder ausserbörslich (OTC) gehandelt werden.

Optionen auf Futures-Kontrakte: Die Subfonds können Kauf- und Verkaufsoptionen auf beliebige Futures-Kontrakte kaufen und verkaufen, die in Abschnitt 6.1.1 genannt sind. Jegliches Engagement, das durch Optionen auf Futures-Kontrakte erreicht wird, muss mit der jeweiligen Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sein. Optionen auf Futures-Kontrakte werden im Allgemeinen an geregelten Märkten gehandelt.

Optionen auf Swaps (Swaptions): Die Subfonds können Swaption-Vereinbarungen schliessen. Dabei handelt es sich um eine Option, bei der eine Zinsswap-Vereinbarung für einen bestimmten zukünftigen Termin und mit einem festgelegten Satz gegen Zahlung einer Optionsprämie abgeschlossen wird. Swaptions sind normalerweise einfache („Plain Vanilla“) Optionen und werden im Allgemeinen für das Management des Zinssatz- und Volatilitätsrisikos des Subfonds verwendet. Sie können als Ersatz für physische Wertpapiere oder als weniger teure oder liquidere Möglichkeit genutzt werden, die gewünschten Engagements zu erreichen.

Swaptions werden ausserbörslich gehandelt.

Optionen auf Währungen: Die Subfonds können Währungsoptionen kaufen und verkaufen. Währungsoptionen räumen dem Inhaber das Recht ein, während eines bestimmten Zeitraums eine Währung zu einem bestimmten Wechselkurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Subfonds können zu Absicherungs- und Anlagezwecken einfache („*Plain Vanilla*“) Verkaufs- und Kaufoptionen sowie nicht-standardmässige Optionen, darunter Barrier- oder Digital-Optionen, verwenden. Bei Barrier-Optionen hängt die Auszahlung davon ab, ob der Basiswert einen zuvor festgelegten Kurs (Barriere) erreicht oder übertroffen hat oder nicht. Bei Digital-Optionen wird die Auszahlung zu Beginn des Kontrakts festgelegt und hängt nicht davon ab, wie stark sich der Kurs des Basiswerts bewegt. Währungsoptionen werden im Allgemeinen ausserbörslich (OTC) gehandelt.

Optionen auf Indizes: Die Subfonds dürfen Kauf- und Verkaufsoptionen auf Indizes kaufen und verkaufen, die aus Wertpapieren bestehen, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Optionen auf Indizes sind im Allgemeinen einfache („*Plain Vanilla*“) Optionen. Sie können an einem geregelten Markt oder ausserbörslich (OTC) gehandelt werden.

6.1.4. STRUKTURIERTE PRODUKTE

Zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung kann die Gesellschaft für jeden Subfonds strukturierte Produkte einsetzen. Die Palette der strukturierten Produkte umfasst insbesondere *Credit-linked Notes*, *Equity-linked Notes*, *Performance-linked Notes*, *Index-linked Notes* sowie andere Notes, deren Wertentwicklung an Basisinstrumente gekoppelt ist, welche gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zulässig sind. Bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Anlagetechniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt. Je nach Ausgestaltung können sie volatiler sein und somit höhere Risiken in sich bergen als Direktanlagen, und es kann das Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals in Folge der Preisbewegungen des unterliegenden Marktes bzw. Basisinstruments bestehen.

6.2. ANLAGETECHNIKEN

a) Geschäfte zur Absicherung gegen Marktrisiken und gegen Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung an den Börsen

Zur Absicherung gegen eine ungünstige Kursentwicklung an den Märkten kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente kaufen oder Tauschgeschäfte (Swaps) abschliessen, bei denen die Zahlungen zwischen der Gesellschaft und der Gegenpartei von der Entwicklung bestimmter Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder anderer Indizes oder Finanzinstrumente abhängen.

Da diese Käufe und Verkäufe zum Zwecke der Absicherung getätigt werden, muss eine ausreichende Übereinstimmung zwischen der Zusammensetzung des abzusichernden Wertpapierbestandes und des verwendeten Börsenindex gegeben sein.

b) Geschäfte zur Absicherung gegen Zinsrisiken

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinsänderungen kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen sowie Zinsswaps, Forward Rate Agreements und Optionsgeschäfte auf Zinsswaps (*Swaptions*) mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen.

c) Geschäfte zur Absicherung gegen Inflationsrisiken

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit einem unerwarteten Anstieg der Inflation kann die Gesellschaft für jeden Subfonds sogenannte Inflationsswaps mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese

Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen oder andere Inflationsschutzinstrumente einsetzen.

d) Geschäfte zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko der Verschlechterung der Schuldnerbonität

Zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko von Wertverlusten aufgrund der Verschlechterung der Schuldnerbonität kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds in Credit Options, Credit Spread Swaps ("CSS"), Credit Default Swaps ("CDS"), CDS-(Index)-Baskets, Credit-linked Total Return Swaps und ähnlichen Kreditderivaten mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften engagieren.

e) Geschäfte, die mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigt werden („aktiver Einsatz“)

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen.

Des Weiteren kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds auch in Zins- und Kreditswaps (Interest Rate Swaps, Credit Spread Swaps ("CSS"), Credit Default Swaps ("CDS"), CDS-(Index)-Baskets u.ä.), Inflationsswaps, Optionsgeschäften auf Zins- und Kreditswaps (Swaptions), aber auch solchen Swapgeschäften, Optionsgeschäften oder anderen Finanzderivatgeschäften engagieren, bei denen die Gesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, Performance und/oder Einkommen zu tauschen (Total Return Swaps u.a.). Dies umfasst auch sogenannte Differenzkontrakte („Contracts for Difference“; „CFD“).

Inflationsswaps werden gewöhnlich für Anlagezwecke verwendet, wobei eine feste Zahlung gegen eine variable Zahlung getauscht wird, die an ein Inflationsmass gekoppelt ist. **Zinsswaps** werden im Allgemeinen für Anlagezwecke und zum Management des Zinsrisikos des Subfonds verwendet. Sie können als Ersatz für ein physisches Wertpapier oder als weniger teure oder liquidere Möglichkeit genutzt werden, die gewünschten Engagements zu erreichen. **Währungsswaps** werden eingesetzt, um von komparativen Vorteilen zu profitieren. **Differenzkontrakte** ermöglichen es den Subfonds, synthetische Long- oder Short-Positionen mit einer variablen Sicherheitshinterlegung einzugehen, wobei das Fälligkeitsdatum und die Höhe des Kontrakts - anders als bei Futures-Kontrakten - nicht fest sind. **Total-Return-Swaps** können entweder als Ersatz für den Kauf einer Gruppe von Wertpapieren, zur Absicherung bestimmter Indexrisiken oder zum Aufbau oder zur Verringerung des Engagements in einem Index genutzt werden oder an die Wertentwicklung eines oder mehrerer zugrundeliegender Indizes gebunden sein, die direkt oder indirekt an bestimmte Wertpapiere gekoppelt sind. Mögliche Gründe für den Abschluss von Total-Return-Swaps könnten unter anderem, sein, dass der Anlageverwalter in einen Index investieren möchte, aber kein Futures-Markt verfügbar ist, dass der zugrundeliegende Markt liquider ist als der Futures-Markt oder dass der Future an einer Börse gehandelt wird, an dem es nach Auffassung des Anlageverwalters nicht angebracht ist zu handeln.

f) Wertpapier-Termingeschäfte (Securities Forward Settlement Transactions)

Die Gesellschaft kann für eine effiziente Verwaltung oder zur Absicherung Termingeschäfte mit Broker-Händlern abschliessen, die bei diesen Transaktionen als Market Maker fungieren, sofern es sich bei diesen um erstklassige Institute handelt, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben und an den OTC-Märkten teilnehmen. Diese Transaktionen beinhalten den Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren zu ihrem aktuellen Kurs; die Lieferung und Abrechnung erfolgt zu einem späteren Termin, der im Voraus festgelegt wird.

Innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Abwicklungstermin für diese Transaktionen kann die Gesellschaft mit dem betreffenden Broker-Händler vereinbaren, dass die Wertpapiere entweder wieder an den Broker-Händler verkauft bzw. von ihm zurückgekauft werden, oder dass eine Verlängerung für einen weiteren Zeitraum vorgenommen wird, wobei sämtliche bei der Transaktion realisierten Gewinne bzw. Verluste an den Broker-Händler gezahlt bzw. von diesem an die Gesellschaft geleistet werden. Kauftransaktionen werden jedoch von der Gesellschaft in der Absicht geschlossen, die jeweiligen Wertpapiere zu erwerben.

Die Gesellschaft kann im Kurs der Wertpapiere enthaltene geschäftsübliche Gebühren an den betreffenden Broker-Händler zahlen, um die dem Broker-Händler auf Grund der späteren Abwicklung entstehenden Kosten zu finanzieren.

g) Absicherung von Währungsrisiken

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann die Gesellschaft für jeden Subfonds an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte abschliessen, Devisen-Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen-Put-Optionen kaufen, um so das *Exposure* in der als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und in die Referenzwährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Die Gesellschaft kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps). Diese können genutzt werden, um

- (a) im Rahmen der Anlagestrategie des Subfonds in Fremdwährungen zu investieren;
- (b) die Nennwährung der Vermögenswerte des Subfonds gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abzusichern;
- (c) das Wechselkursrisiko zwischen der Rechnungswährung des Subfonds und der Währung zu mindern, auf welche die Anteile einer Klasse des Subfonds lauten, wenn diese Währung von der Rechnungswährung des Subfonds abweicht, oder
- (d) die Denominierungswährung der einer bestimmten Klasse zurechenbaren Vermögenswerte des Subfonds gegenüber der Nennwährung dieser Klasse, wenn diese sich voneinander unterscheiden, abzusichern. Im Rahmen dieser Strategie können Ober- („Caps“) und Untergrenzen („Floors“) verwendet werden.

6.3. EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG – SONSTIGE ANLAGETECHNIKEN UND –INSTRUMENTE

Zusätzlich zu Anlagen in Derivaten kann die Gesellschaft gemäss den Bedingungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der jeweils geltenden Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die durch das Rundschreiben CSSF 13/559 (wie abgeändert durch das Rundschreiben CSSF 14/592) in Luxemburg implementiert wurde, sowie sonst hierzu erlassenen Leitlinien andere Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, einsetzen wie z.B. Pensionsgeschäfte (Pensions- und Reverse Pensionsgeschäfte) und Wertpapierleihgeschäfte. Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschliesslich Derivaten, die nicht für direkte Investitionszwecke eingesetzt werden, sollen die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - i. Risikosenkung;
 - ii. Kostensenkung;
 - iii. Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Gesellschaft, verbunden mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und der betreffenden Subfonds der Gesellschaft und den für sie geltenden Risikodiversifizierungsvorschriften vereinbar ist;
- c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst; und
- d) sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Subfonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu der allgemeinen, im Prospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Die für eine effiziente Portfolioverwaltung in Frage kommenden Techniken und Instrumente werden im Folgenden erläutert und unterliegen den nachfolgend beschriebenen Bedingungen.

Im Übrigen dürfen diese Geschäfte für 100 % der von dem betreffenden Subfonds gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen werden, vorausgesetzt (i) ihr Umfang bleibt in einem angemessenen Rahmen oder die Gesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass es ihr jederzeit möglich ist, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und (ii) diese Geschäfte gefährden nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds. Die Risikoüberwachung erfolgt gemäss dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Die Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung kann möglicherweise einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben.

Direkte und indirekte operationelle Kosten können durch die effiziente Portfolioverwaltung entstehen, welche von den Erträgen abziehbar sind. Diese Kosten werden keine versteckte Vergütung enthalten.

Es wird ferner sichergestellt, dass bei der Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung keine Interessenkonflikte zum Nachteil der Anleger entstehen.

6.4. SECURITIES LENDING (WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE)

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts tätig keiner der Subfonds der Gesellschaft Wertpapierleihgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012. Sollte sich dieser Umstand ändern, so wird dies bei der nächsten Anpassung des Prospekts nachgeführt.

6.5. WERTPAPIER-PENSIONS-GESCHÄFTE

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts tätig keiner der Subfonds der Gesellschaft Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012. Sollte sich dieser Umstand ändern, so wird dies bei der nächsten Anpassung des Prospekts nachgeführt.

6.6. SICHERHEITENVERWALTUNG FÜR GESCHÄFTE MIT OTC-DERIVATIVEN UND TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Die folgenden Bestimmungen entsprechen den Anforderungen der Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die sich ändern können.

1. Im Zusammenhang mit OTC-Derivate-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten“) müssen stets sämtliche nachfolgende Kriterien erfüllen:
 - (a) Liquidität: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten ausserdem die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes von 2010 erfüllen.
 - (b) Bewertung: Die Sicherheiten sollten börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
 - (c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten sollte eine hohe Bonität aufweisen.
 - (d) Korrelation: Die Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
 - (e) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn ein Subfonds von einer Gegenpartei einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem die maximale Aussetzung gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Subfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für die Aussetzung gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können die Subfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese

Subfonds sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts eines Subfonds nicht überschreiten sollten. Sofern die Subfonds eine vollständige Besicherung durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstreben, wird dies entsprechend im jeweils Besonderen Teil dargelegt. Ferner werden die Subfonds im Einzelnen angeben, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.

- (f) Sofortige Verfügbarkeit: Die Gesellschaft muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- 2. Vorbehaltlich oben stehender Kriterien müssen für jeden Subfonds zulässige Sicherheiten den folgenden Anforderungen entsprechen:
 - (a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel oder kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden;
 - (b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD begeben oder garantiert werden,
- 3. In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank oder ihrem Vertreter zu verwahren. Liegt keine Rechtsübertragung vor, können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- 4. Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“- Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschliesslich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich der bestehenden Geschäfte mit der jeweiligen Gegenpartei, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass erhaltene Sicherheiten, wie in Nr. 2 b) definiert, gemäss der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag von mindestens 2% angepasst wird, der zumindest dem Gegenparteirisiko entspricht.
- 5. Risiken und potentielle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und der effizienten Portfolioverwaltung
 - (a) Mit OTC-Derivate-Geschäften, der effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten sind bestimmte Risiken verbunden. Weitere Informationen dazu finden sich in diesem Prospekt in den Kapiteln „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ sowie insbesondere u.a. unter den Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, dem Gegenparteirisiko sowie dem Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank. Diese Risiken können Aktionäre einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.
 - (b) Das kombinierte Gegenparteirisiko aus einem Geschäft mit OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung darf 10% des Vermögens eines Subfonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder in einem Land ansässig ist, in dem der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zufolge Aufsichtsbestimmungen gelten, die den in der EU geltenden gleichwertig sind. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5%

6.7. ANLAGEN IN FINANZINDIZES GEMÄSS ART. 9 DER GROSSHERZOGLICHEN VERORDNUNG VOM 8. FEBRUAR 2008 .

Die Gesellschaft kann in derivative Finanzinstrumente investieren, deren Basiswerte Indizes abbilden. Dabei kann die Gesellschaft die Diversifizierungsgrenzen für eine Indexkomponente gemäss Artikel 44 des Gesetzes von 2010 anheben.

Das Anheben der Diversifizierungsgrenzen kann in aussergewöhnlichen Marktbedingungen eintreten, wenn

innerhalb eines bestimmten Marktes, einer Branche oder eines Segments, ein oder mehrere Komponente des Indizes eine vorherrschende Position einnimmt. Eine vorherrschende Position kann durch besondere wirtschaftliche und Marktentwicklungen oder auch durch markt-, branchen- oder segmentspezifische Einschränkungen entstehen. Einzelheiten hierzu sind ggf. in der Anlagepolitik des betroffenen Subfonds enthalten.

Die Gesellschaft investiert in derivative Finanzinstrumente deren Basiswert Indizes abbilden, die im Wesentlichen eine halbjährliche oder jährliche Anpassung der Indexzusammensetzung („*Rebalancing Frequency*“) haben. Die folgenden Fälle sind zu unterscheiden:

- Für Derivate die an einer Börse gehandelt werden, hat die Anpassung der Indexzusammensetzung lediglich den Effekt einer Änderung in der Berechnung, jedoch keine direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds.
- Bei OTC-Derivate hält die Gegenpartei in der Regel die Indexkomponente nicht physisch, sondern sichert ihre Position hauptsächlich über derivative Instrumente. Sollten Geschäfte als Konsequenz der Anpassung der Indexzusammensetzung stattfinden, wird dies auf sehr liquiden derivativen Märkten vorgenommen, sodass die Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds gering bleiben.

Bei Anlagen in Rohstoffindizes wenden sich ferner die folgenden Regeln an:

Rohstoffindizes enthalten eine repräsentative ausgewogene Auswahl an Rohstoffen, welche aus dem gesamten Rohstoff-Universum und durch Futures dargelegt werden. Diese repräsentative ausgewogene Auswahl von Rohstoffen spiegelt die Existenz mehrerer Rohstoffe wieder. Anlagen in Einzelrohstoffindizes sind nicht gestattet. Für die Beurteilung von Rohstoffindizes wird die Korrelation verschiedener Indexkomponenten berücksichtigt.

6.8. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM EINSATZ VON DERIVATIVEN UND ANDEREN BESONDEREN ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTEN

Der umsichtige Einsatz dieser derivativen und andern besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die sich von denen traditioneller Anlageformen unterscheiden und in einigen Fällen sogar grösser sein können. Im Folgenden wird allgemein auf wichtige Risikofaktoren und Aspekte eingegangen, die den Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente betreffen und über die sich die Aktionäre vor einer Anlage in einen Subfonds im Klaren sein sollten.

Allgemeine Risiken

- Marktrisiken: Diese Risiken sind allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; danach kann sich der Wert eines bestimmten Finanzinstruments auf eine Art und Weise ändern, die sich unter Umständen nachteilig auf die Interessen eines Subfonds auswirkt. Wie die meisten anderen Anlagen sind Finanzinstrumente dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktwert des Instruments sich in einer für die Interessen des Subfonds nachteiligen Weise verändert. Wenn ein Anlageverwalter den Wert von Wertpapieren und Währungen oder Zinssätze oder andere Wirtschaftsfaktoren bei der Verwendung von Derivaten für einen Subfonds nicht richtig prognostiziert, wäre es für den Subfonds möglicherweise besser gewesen, das betreffende Geschäft gar nicht erst zu tätigen. Einige Strategien, die mit Finanzinstrumenten verbunden sind, können das Verlustrisiko zwar verringern, jedoch können sie auch die Ertragsmöglichkeiten schmälern oder sogar zu Verlusten führen, indem sie günstige Kursentwicklungen anderer Anlagen des Subfonds aufwiegen. Ein Subfonds muss möglicherweise ein Wertpapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder Kurs kaufen oder verkaufen, weil der Subfonds gesetzlich verpflichtet ist, im Zusammenhang mit bestimmten Derivatgeschäften Ausgleichspositionen oder eine Absicherung durch Vermögenswerte zu halten.
- Kontrolle und Überwachung: Bei derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten handelt es sich um spezielle Produkte, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien- und Rentenwerte. Der Einsatz eines derivativen Finanzinstruments setzt nicht nur die Kenntnis des zugrundeliegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass dabei jedoch die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen überwacht werden kann. Insbesondere setzt die Verwendung und die Komplexität solcher Produkte voraus, dass angemessene

Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Geschäfte beibehalten werden, und dass die Risiken eines solchen Produkts für einen Subfonds und die jeweiligen Kurs-, Zins- bzw. Wechselkursentwicklungen eingeschätzt werden können.

- Liquiditätsrisiken: Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei grossvolumigen Transaktionen bzw. bei teilweise illiquiden Märkten (z.B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Instrumenten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position zu einem vorteilhaften Kurs unter Umständen nicht möglich.
- Gegenparteirisiken / Kreditrisiko: Die Möglichkeit, Positionen glattzustellen, ist bei ausserbörslich (OTC) gehandelten Derivate stärker eingeschränkt als bei börsengehandelten Derivaten und kann mit dem Risiko verbunden sein, dass die an diesen Geschäften beteiligten Makler/Händler ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Erfüllungsrisiko), z.B. wegen Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivat-Vertrages geltenden Vorschriften und/oder dass die Gegenpartei eines Finanzinstruments einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die dem entsprechenden Subfonds gegenüber eingegangen wurde, finanziell nicht nachkommt (Kreditrisiko). Dies betrifft alle Gegenparteien, mit denen Derivatgeschäfte eingegangen werden. Aus dem Handel mit nicht besicherten Derivaten resultiert ein direktes Gegenparteirisiko. Einen Grossteil seines Gegenparteirisikos aus Derivatgeschäften mindert der jeweilige Subfonds, indem er das Stellen von Sicherheiten mindestens in der Höhe seines Engagements bei der jeweiligen Gegenpartei verlangt. Sind Derivate jedoch nicht vollständig besichert, kann ein Ausfall der Gegenpartei dazu führen, dass sich der Wert des Subfonds verringert. Neue Gegenparteien werden einer formalen Prüfung unterzogen und alle genehmigten Gegenparteien werden laufend überwacht und überprüft. Die Gesellschaft sorgt für eine aktive Kontrolle ihres Gegenparteirisikos und der Sicherheitenverwaltung.
- Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank: Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden der Depotbank zur Verwahrung anvertraut. Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft sollte in den Büchern der Depotbank ein Vermerk vorgenommen werden, dass sie der Gesellschaft gehören. Die von der Depotbank gehaltenen Wertpapiere sollten von anderen Wertpapieren/Vermögenswerten der Depotbank getrennt werden, was das Risiko der Nichtrückgabe im Falle eines Konkurses der Depotbank verringert, jedoch nicht ausschliesst. Die Aktionäre sind deshalb dem Risiko ausgesetzt, dass die Depotbank im Falle ihres Konkurses nicht in der Lage ist, ihrer Pflicht zur Rückgabe sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft vollumfänglich nachzukommen. Zudem werden die bei der Depotbank gehaltenen Barmittelbestände eines Subfonds möglicherweise nicht getrennt von deren eigenen oder den Barmittelbeständen anderer Kunden der Depotbank gehalten, so dass ein Subfonds im Fall des Konkurses der Depotbank unter Umständen als nicht bevorzogter Gläubiger behandelt wird.

Die Depotbank verwahrt möglicherweise nicht sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern kann ein Netzwerk von Unterverwahrern einsetzen, die nicht immer Teil derselben Unternehmensgruppe wie die Depotbank sind. In Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, sind Aktionäre möglicherweise dem Risiko eines Konkurses der Unterverwahrer ausgesetzt.

Ein Subfonds kann an Märkten investieren, in denen die Depot- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig ausgereift sind. Die an diesen Märkten gehandelten und diesen Unterverwahrern anvertrauten Vermögenswerte der Subfonds sind in Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, möglicherweise einem Risiko ausgesetzt.

- Fehlbewertung und/oder unangemessene Bewertung: Der Einsatz von Derivaten ist mit dem Risiko der Fehl- und unangemessenen Bewertung von Derivaten sowie mit dem Risiko verbunden, dass die Derivate möglicherweise nicht vollkommen mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes korrelieren. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für einen Subfonds führen. Ausserdem korreliert der Wert von Derivaten möglicherweise nicht vollkommen mit dem Wert der Vermögenswerte, Referenzsätze oder Indizes, denen sie exakt folgen sollen.
- Managementrisiken: Derivative Produkte sind hochspezialisierte Instrumente, bei denen andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erforderlich sind als bei Aktien und Anleihen. Der Einsatz eines Derivats setzt das Verständnis nicht nur des Basiswerts, sondern auch des Derivats selbst voraus, jedoch

ohne dass es möglich ist, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

- Rechtliche Risiken: Geschäfte mit OTC-Derivaten werden im Allgemeinen gemäss vertraglichen Vereinbarungen getätigt, die auf den von der *International Securities Dealers Association* festgelegten Standards für Rahmenverträge über Derivate basieren, die zwischen den Parteien ausgehandelt werden. Der Einsatz dieser Kontrakte kann einen Subfonds rechtlichen Risiken aussetzen; beispielsweise spiegelt der Kontrakt die Absichten der Parteien möglicherweise nicht exakt wider oder der Kontrakt ist möglicherweise gegenüber dem Kontrahenten im Rechtsgebiet seiner Gründung nicht durchsetzbar.
- Fehlende Regulierung: Zahlungsausfall des Kontrahenten; im Allgemeinen besteht an den ausserbörslichen (OTC) Märkten (an denen Währungs-, Kassa- und Optionskontrakte, bestimmte Optionen auf Währungen und Swaps im Allgemeinen gehandelt werden) ein geringeres Mass an staatlicher Regulierung und Aufsicht über Transaktionen als bei Geschäften, die an anerkannten Märkten getätigt werden. Darüber hinaus sind viele der Schutzregelungen, die Teilnehmern an einigen anerkannten (OTC) Märkten zu Gute kommen, etwa die Erfüllungsgarantie einer Börsen-Clearingstelle, bei ausserbörslichen Geschäften möglicherweise nicht verfügbar. Ausserbörslich gehandelte Optionen unterliegen keiner Regulierung. Ausserbörslich gehandelte Optionen sind nicht-börsengehandelte Optionsvereinbarungen, die speziell auf die Bedürfnisse eines einzelnen Anlegers zugeschnitten sind. Diese Optionen ermöglichen es dem Nutzer, den Termin, das Marktniveau und den Betrag einer bestimmten Position präzise zu strukturieren. Der Kontrahent bei diesen Vereinbarungen ist die an der Transaktion beteiligte konkrete Firma und nicht ein anerkannter Markt; daher könnte die Insolvenz oder ein Ausfall eines Kontrahenten, mit dem ein Subfonds ausserbörsliche Optionen handelt, zu beträchtlichen Verlusten für den Subfonds führen. Darüber hinaus wickelt ein Kontrahent eine Transaktion möglicherweise nicht gemäss den Bedingungen ab, weil der Kontrakt rechtlich nicht durchsetzbar ist oder weil er die Absichten der Parteien nicht exakt widerspiegelt oder weil eine Streitigkeit über die Bedingungen des Kontrakts (ob in gutem Glauben oder nicht) oder ein Kredit- oder Liquiditätsproblem besteht, was zu einem Verlust für den Subfonds führen kann. Falls ein Kontrahent seine Verpflichtungen nicht erfüllt und der Subfonds seine Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio verspätet oder überhaupt nicht ausüben kann, kann dieser eine Wertminderung der Position verzeichnen, Erträge einbüssen oder mit Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Rechte und Ansprüche belastet werden. Das Kontrahentenrisiko muss mit den Anlagebeschränkungen des Subfonds vereinbar sein. Unabhängig von den Massnahmen, die der Subfonds möglicherweise ergreift, um das Kontrahenten-Kreditrisiko zu mindern, kann jedoch nicht zugesichert werden, dass es nicht zu einem Zahlungsausfall eines Kontrahenten kommt oder dass der Subfonds infolgedessen keinen Verlust aus den Transaktionen erleidet.
- Sonstige Risiken: Der Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten ist ausserdem mit dem Risiko verbunden, dass sich die Bewertungen von Finanzprodukten aufgrund unterschiedlicher zulässiger Bewertungsmethoden (Modellrisiken) und des Umstands, dass keine vollkommene Korrelation zwischen den derivativen Produkten und den zugrundeliegenden Wertpapieren, Zinssätzen, Wechselkursen und Indizes herrscht, unterscheiden. Unzutreffende Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kontrahenten oder zu einem Wertverlust für einen Subfonds führen. Derivate bilden die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinssätze, Wechselkurse oder Indizes, die sie widerspiegeln sollen, nicht immer in vollem Umfang ab. Der Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten durch einen Subfonds ist daher unter bestimmten Umständen möglicherweise nicht immer ein effektives Mittel, um das Anlageziel des Subfonds zu erreichen, und kann sich sogar als kontraproduktiv erweisen. Darüber hinaus können Geschäfte mit ausserbörslich gehandelten Kontrakten mit zusätzlichen Risiken verbunden sein, da es keinen börslichen Markt gibt, an dem eine offene Position glattgestellt werden kann. In Zeiten, in denen eine stark angespannte Marktlage oder erhebliche Volatilität herrscht, kann es schwierig sein, eine bestehende Position zu liquidieren, den Wert einer Position zu beurteilen oder das Risikoengagement zu bewerten.

Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz bestimmter Arten von Derivaten

- Risiken in Verbindung mit Credit Default Swap ("CDS")-Transaktionen: Der Kauf einer CDS-Protektion dient

der Gesellschaft dazu, sich gegen Zahlung einer Prämie gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten abzusichern. Der Ausgleich im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten kann entweder durch einen Barausgleich oder durch einen Sachausgleich erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag. Im Falle des Sachausgleichs erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion den vollen Nominalwert und liefert ihm dafür im Gegenzug den Titel, der ausgefallen ist, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Auswahlkorb. Dabei wird die Zusammensetzung des Auswahlkorbes bei Abschluss des CDS-Kontrakts im einzelnen geregelt. Die Ereignisse, die einen Ausfall darstellen werden in dem CDS-Kontrakt ebenso festgelegt wie die Modalitäten der Lieferung von Obligationen und Forderungszertifikaten. Die Gesellschaft kann die CDS-Protektion bei Bedarf wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.

Beim Verkauf einer CDS-Protektion geht der Subfonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer Obligation vergleichbar ist, die von demselben Emittenten zu dem gleichen Nominalwert begeben wurde. In beiden Fällen besteht das Risiko, für den Fall dass der Emittent ausfällt, in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von CDS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen. Die verschiedenen Subfonds, die Credit Default Swaps einsetzen, werden sich versichern, dass die in diese Geschäftstransaktionen einbezogenen Gegenparteien sorgfältig ausgewählt sind und dass das Risiko, das mit der Gegenpartei verbunden ist, begrenzt und genau überwacht wird.

- Risiken in Verbindung mit *Credit Spread Swap* ("CSS")-Transaktionen: Der Abschluss eines CSS-Geschäfts dient der Gesellschaft dazu, gegen Zahlung einer Prämie das Ausfallrisiko eines Emittenten mit der Gegenpartei der entsprechenden Transaktion zu teilen. Einem *Credit Spread Swap* unterliegen zwei verschiedene Wertpapiere mit verschiedenen eingestufteten Ausfallrisiken und im Normalfall unterschiedlicher Zinsstruktur. Von der unterschiedlichen Zinsstruktur der beiden unterliegenden Wertpapiere hängen bei Verfall die Zahlungsverpflichtungen der einen oder anderen Partei der Transaktion ab.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt "Gegenparteirisiken") besteht beim Abschluss von CSS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- Risiken in Verbindung mit Inflationsswap-Transaktionen: Der Kauf einer Inflationsswap-Protektion dient der Gesellschaft dazu, ein Portfolio ganz oder teilweise gegen einen unerwartet starken Anstieg der Inflation abzusichern bzw. einen relativen Performancevorteil daraus zu erzielen. Zu diesem Zweck wird eine nominale, nicht inflationsindexierte Schuld gegen eine reale, an einen Inflationsindex gekoppelte Forderung getauscht. Beim Geschäftsabschluss wird die zu diesem Zeitpunkt erwartete Inflation im Kontrakt preislich berücksichtigt. Wenn die tatsächliche Inflation höher ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete, im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Kauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Kauf der Inflationsswap-Protektion. Die Wirkungsweise der Inflationsswap-Protektion entspricht damit derjenigen von inflationsindexierten Anleihen im Verhältnis zu normalen nominalen Anleihen. Daraus ergibt sich, dass man durch die Kombination einer normalen nominalen Anleihe mit einer Inflationsswap-Protektion synthetisch eine inflationsindexierte Anleihe konstruieren kann.

Beim Verkauf einer Inflationsswap-Protektion geht der Subfonds ein Inflationsrisiko ein, das mit dem Kauf einer normalen nominalen Anleihe im Verhältnis zu einer inflationsindexierten Anleihe vergleichbar ist: Wenn die tatsächliche Inflation niedriger ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete und im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Verkauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Verkauf der Inflationsswap-Protektion.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt "Gegenparteirisiken") besteht beim Abschluss von Inflationsswap-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- Risiken in Verbindung mit Differenzkontrakten („Contracts for Difference“; „CFD“): Im Unterschied zu Direktanlagen haftet der Käufer im Falle von CFDs möglicherweise für einen erheblich höheren Betrag als den als Sicherheitsleistung gezahlten Betrag. Die Gesellschaft wird deshalb Risikomanagementtechniken einsetzen, um sicherzustellen, dass der jeweilige Subfonds jederzeit die erforderlichen Vermögenswerte veräussern kann, damit die sich im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen ergebenden Zahlungen von Rücknahmeerlösen erfolgen können und der Subfonds seinen Verpflichtungen aus Differenzkontrakten sowie anderen Techniken und Instrumenten nachkommen kann.
- Risiken im Zusammenhang mit Swap-Vereinbarungen und Swaptions: Ob der Einsatz von Swap-Vereinbarungen und Optionen auf Swap-Vereinbarungen durch einen Subfonds erfolgreich ist, hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, korrekt vorherzusagen, ob bestimmte Arten von Anlagen wahrscheinlich höhere Renditen generieren werden als andere Anlagen. Da es sich bei Swap-Vereinbarungen um Verträge zwischen zwei Parteien handelt und sie eine Laufzeit von mehr als sieben Tagen haben können, können Swap-Vereinbarungen als weniger liquide Anlagen angesehen werden. Darüber hinaus trägt ein Subfonds im Falle eines Zahlungsausfalls oder einer Insolvenz des Kontrahenten einer Swap-Vereinbarung das Risiko des Verlusts des im Rahmen einer Swap-Vereinbarung erwarteten zu vereinnahmenden Betrages. Es ist möglich, dass Entwicklungen am Swap-Markt, einschliesslich potentieller staatlicher Vorschriften, die Fähigkeit eines Subfonds beeinträchtigen, bestehende Swap-Vereinbarungen glattzustellen oder die im Rahmen dieser Vereinbarungen zu vereinnahmenden Beträge zu realisieren.
- Risiken in Verbindung mit Währungskontrakten: Ein Subfonds kann hauptsächlich zur Absicherung der Positionen in den im Portfolio enthaltenen Wertpapieren Kassa- und Termin-Währungsoptionen sowie Währungs-Futures kaufen und verkaufen. Währungskontrakte können volatil und mit grösseren Risiken verbunden sein als Anlagen in Wertpapieren. Ob der Einsatz von Währungskontrakten erfolgreich ist, hängt von der Fähigkeit des Subfonds ab, die Entwicklung des Marktes und der politischen Bedingungen vorherzusagen, was andere Fähigkeiten und Techniken erfordert als die Vorhersage von Veränderungen an den Wertpapiermärkten. Wenn der Subfonds die Entwicklung dieser Faktoren falsch vorhersagt, würde die Anlageperformance des Subfonds im Vergleich zu der Entwicklung, die ohne den Einsatz dieser Anlagestrategie erreicht worden wäre, geringer ausfallen.
- Risiken im Zusammenhang mit Optionen und Futures-Kontrakten: Soweit in der betreffenden Anlagepolitik angegeben, darf ein Subfonds Optionen auf bestimmte Wertpapiere und Währungen kaufen und verkaufen und darüber hinaus Futures-Kontrakte auf Aktien, Währungen und Indizes sowie zugehörige Optionen kaufen und verkaufen. Zwar können diese Arten von Anlagen als Absicherung gegen Veränderungen der Marktbedingungen verwendet werden, jedoch sind der Kauf und der Verkauf dieser Anlagen möglicherweise auch spekulativ.

Die Teilnahme an den Options- oder Futures-Märkten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen ein Subfonds nicht ausgesetzt wäre, wenn er diese Strategien nicht einsetzen würde. Wenn der Fondsmanager Veränderungen der Entwicklung an den Wertpapiermärkten unzutreffend vorhersagt, können die negativen Folgen für den Subfonds diesen in eine schlechtere Lage bringen, als hätte er die Strategien nicht eingesetzt.

Sonstige Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Optionen und Wertpapierindex-Futures umfassen (i) die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Subfonds, Veränderungen der Entwicklung bestimmter Wertpapiere, die abgesichert werden, oder die Entwicklung der Indizes richtig vorherzusagen; (ii) die möglicherweise unvollkommene Korrelation zwischen dem Preis von Optionen und Futures und Optionen darauf einerseits und den Kursbewegungen der abgesicherten Vermögenswerte andererseits; (iii) der Umstand, dass sich die für den Einsatz dieser Strategien notwendigen Fähigkeiten von denen unterscheiden, die für die Auswahl einzelner Wertpapiere benötigt werden, und (iv) das mögliche Nichtvorhandensein eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem beliebigen Zeitpunkt.

Der Einsatz von derivativen Instrumenten durch einen Subfonds ist mit anderen oder möglicherweise höheren Risiken verbunden als Direktanlagen in Wertpapieren oder andere traditionellere Anlagen. Nachfolgend sind wichtige Risikofaktoren aufgeführt, die mit allen derivativen Instrumenten, die von den Subfonds eingesetzt werden können, verbunden sind.

Positionen in Futures können illiquide sein, da bestimmte Börsen die während eines einzigen Tages

zulässigen Preisschwankungen bei bestimmten Futures-Kontrakten durch Vorschriften beschränken, die als „tägliche Kursschwankungslimits“ oder „Tageslimits“ bezeichnet werden. Gemäss diesen Tageslimits darf an einem einzigen Handelstag kein Handel zu Kursen jenseits dieser Tageslimits ausgeführt werden. Sobald sich der Preis eines Kontrakts für einen bestimmten Futures-Kontrakt um einen Betrag in Höhe des Tageslimits erhöht oder verringert hat, können Positionen in diesem Futures-Kontrakt weder eingegangen noch liquidiert werden, es sei denn Händler sind bereit, die Geschäfte zum Limit oder innerhalb des Limits auszuführen. Das könnte verhindern, dass ein Subfonds nachteilige Positionen liquidieren kann.

- Risiken im Zusammenhang mit dem Terminhandel: Terminkontrakte und Optionen darauf werden, anders als Futures-Kontrakte, nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr agieren Banken und Händler an diesen Märkten als Geschäftspartner, wobei jede Transaktion einzeln ausgehandelt wird. Der Termin- und «Kassa»-Handel ist im Wesentlichen ungeregt; es gelten keine Beschränkungen für tägliche Kursveränderungen und keine Limits für spekulative Positionen. Die Geschäftspartner, die an den Terminmärkten handeln, sind nicht verpflichtet, in den Währungen oder Rohstoffen, mit denen sie handeln, fortlaufend als Market-Maker zu agieren, wobei diese Märkte zeitweise, zuweilen auch über beträchtliche Zeiträume, illiquide sein können. Marktilliquidität oder -unterbrechungen können zu erheblichen Verlusten für einen Subfonds führen.
- Risiken im Zusammenhang mit Nichtverfügbarkeit: Da die Märkte für bestimmte derivative Instrumente relativ neu sind und sich immer noch entwickeln, sind geeignete Derivatgeschäfte für Absicherungs- und andere Zwecke möglicherweise nicht unter allen Umständen verfügbar. Bei Ablauf eines bestimmten Kontrakts möchte der Portfoliomanager möglicherweise die Position im derivativen Instrument im Subfonds beibehalten, indem er einen ähnlichen Kontrakt abschliesst. Dies kann jedoch unmöglich sein, wenn der Kontrahent beim ursprünglichen Kontrakt nicht bereit ist, einen neuen Kontrakt abzuschliessen, und kein anderer geeigneter Kontrahent gefunden werden kann. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Subfonds jederzeit oder zu gegebener Zeit Derivatgeschäfte tätigt. Die Fähigkeit eines Subfonds, Derivate einzusetzen, kann auch aufgrund bestimmter aufsichtsrechtlicher und steuerlicher Faktoren eingeschränkt sein.
- Einschuss (Margin): Bestimmte Derivate, die ein Subfonds einsetzt, erfordern möglicherweise, dass der Subfonds bei dem Kontrahenten eine Sicherheit hinterlegt, um eine Zahlungsverpflichtung für eingegangene Positionen zu besichern. Der gehaltene Einschuss (Margin) muss täglich zum Marktwert bewertet werden, was zusätzliche Einlagen notwendig macht, falls die entsprechende Position einen Verlust ausweist, durch den das hinterlegte Kapital unter das vorgeschriebene Mindestniveau sinkt. Wenn die Position indes einen Gewinn oberhalb des vorgeschriebenen Mindestniveaus ausweist, kann dieser Gewinn an den Subfonds ausgezahlt werden. Kontrahenten können nach eigenem Ermessen ihre Margin-Mindestanforderungen erhöhen, besonders in Zeiten erheblicher Volatilität. Dies und/oder die Erfordernis zur Bewertung zum Marktwert könnte den Betrag des mindestens erforderlichen Einschusses unvermittelt sehr stark erhöhen.

Um die Konsequenzen einer Anlage in den einzelnen Subfonds der Gesellschaft vollumfänglich zu verstehen, sollten die Anleger zusätzlich die Abschnitte „Anlageziele und –politik“ (jeweils im Besonderen Teil), „Berechnung des Nettoinventarwerts“, „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen“ sowie „Dividenden“ im vorliegenden Prospekt konsultieren.

7. NACHHALTIGKEIT

7.1. ALLGEMEINE ANGABEN

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation oder SFDR) haben die Verwaltungsgesellschaft und jeder der Anlageverwalter der Subfonds Nachhaltigkeitsrisiken der Subfonds in ihre Anlageentscheidungen einbezogen, wie in diesem Abschnitt dargelegt. Hinweis: Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet ein Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Die potenziellen Anleger eines

Subfonds sollten diesen Abschnitt zusammen mit dem jeweiligen Besonderen Teil lesen und beachten, dass jeder Subfonds von diesen Richtlinien abweichen kann und solche Abweichungen im jeweiligen Besonderen Teil näher erläutert werden.

7.2. NACHHALTIGKEITSRISIKEN ALS TEIL DES ANLAGEPROZESSES

Die Anlageverwalter der einzelnen Subfonds haben Nachhaltigkeitsrisikofaktoren als Teil ihres Anlageprozesses integriert. Die Integration der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos in die tatsächlichen Anlageentscheidungen soll sicherstellen, dass die Risiken in ähnlicher Weise berücksichtigt werden wie alle anderen Risiken, die in die Anlageentscheidungen einbezogen werden. Anleger sollten beachten, dass die Integration des Nachhaltigkeitsrisikos nicht notwendigerweise bedeutet, dass der Anlageverwalter anstrebt, in Vermögenswerte zu investieren, die nachhaltiger sind als andere Unternehmen oder anstrebt, Vermögenswerte zu vermeiden, die in der Öffentlichkeit Bedenken hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit hervorrufen könnten. Eine solche integrierte Bewertung muss alle anderen Parameter berücksichtigen, die der Anlageverwalter verwendet, und es kann z. B. sein, dass sogar ein kürzlich eingetretenes Ereignis oder ein Zustand in seinem Marktwert überbewertet wurde. Ebenso bedeutet eine Beteiligung an einem Vermögenswert, der einem solchen wesentlichen negativen Einfluss unterliegt, nicht, dass der Vermögenswert liquidiert werden muss. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlagen, die als nachhaltig gelten, in ähnlicher Weise bewertet werden, z. B. unterliegt eine "grüne Anleihe" ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken wie eine nicht-grüne Anleihe, selbst wenn erstere als nachhaltiger gilt.

Anleger sollten beachten, dass, wenn ein Subfonds (a) ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination davon fördert, indem er in Unternehmen investiert, die gute Governance-Praktiken anwenden; oder (b) wenn ein Subfonds eine nachhaltige Anlage als Ziel hat, diese Förderung oder dieses Ziel im Besonderen Teil des Subfonds näher beschrieben wird.

7.2.1. INSTRUMENTENSPEZIFISCHE ÜBERLEGUNGEN

- (i) Aktien und aktienähnliche Instrumente wie z. B. Unternehmensanleihen, die an die Wertentwicklung des Unternehmens gebunden sind, gelten als Anlagen, die von Natur aus mit den höchsten Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sind. Der Marktwert eines Aktieninstruments wird häufig durch ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen wie Naturkatastrophen, globale Erwärmung, Einkommensungleichheit, Konsumfeindlichkeit oder böswillige Governance beeinflusst. Bei Subfonds, die in hohem Maße in Aktien investieren oder investieren könnten, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus ein hohes Nachhaltigkeitsrisiko aufweisen.
- (ii) Der Marktwert von festverzinslichen Unternehmensanleihen oder anderen Anleihen, die nicht an die Wertentwicklung des Unternehmens gebunden sind, wird inhärent mit denselben oder ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sein. Da solche Instrumente effektiv von der voraussichtlichen Zahlungsfähigkeit des Unternehmens beeinflusst werden, können die Nachhaltigkeitsrisiken etwas geringer sein als bei direkten Aktieninstrumenten, und in einigen Fällen wirken sich die längerfristigen Bedingungen Nachhaltigkeitsfaktoren nicht so wahrscheinlich auf die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen aus wie plötzlichere Ereignisse. Bei Subfonds, die stark in Unternehmensanleihen investieren, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus ein moderates Niveau an Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.
- (iii) Staats- und andere staatliche Anleihen unterliegen ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken wie Aktien und Unternehmensanleihen. Während Staaten und andere staatliche Emittenten scheinbar plötzlichen Ereignissen ausgesetzt sind, sind die zugrunde liegenden Bedingungen oft bekannt und verstanden und bereits im Marktwert solcher Vermögenswerte eingepreist. Bei Subfonds, die überwiegend in Staats- und andere Staatsanleihen investieren, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus ein geringes Nachhaltigkeitsrisiko aufweisen.
- (iv) Währungen, Anlagen in Währungen und der Währungseffekt gegenüber der Basiswährung eines Subfonds, unabhängig davon, ob dieses Risiko abgesichert ist oder nicht, unterliegen nicht der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos. Es wird davon ausgegangen, dass die Marktwertschwankungen von Währungen nicht durch Handlungen eines bestimmten Unternehmens beeinflusst werden, wenn eine Wesentlichkeitsschwelle durch ein einzelnes Ereignis oder eine einzelne Bedingung überschritten

werden könnte.

- (v) Anlagen, deren Marktwert ausschließlich an Rohstoffe gebunden ist, werden von der Beurteilung des Nachhaltigkeitsrisikos ausgenommen. Während einige Rohstoffe inhärent mit verschiedenen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sein können, ist es wahrscheinlich, dass die Nachhaltigkeitsrisiken entweder effektiv in den Marktwert eines Rohstoffs eingepreist sind oder es an allgemein anerkannten Nachhaltigkeitsrisikomesswerten mangelt.
- (vi) Anlageentscheidungen in Bankeinlagen und ergänzenden liquiden Vermögenswerten werden einer Bewertung von Governance-Ereignissen unterzogen, die ein inhärenter Teil der Analyse für solche Instrumente ist, bei denen der Marktwert des Vermögenswerts nur oder größtenteils an ein Kontrahentenrisiko gebunden ist, bei dem der Kontrahent seine normalerweise vertraglich oder anderweitig festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt.
- (vii) Anlagen in diversifizierte Indizes, andere OGA und diversifizierte strukturierte Produkte werden im Allgemeinen als Instrumente verstanden, bei denen ein Ereignis oder eine Bedingung in einem zugrunde liegenden Vermögenswert aufgrund der Diversifizierung wahrscheinlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Anlage haben sollte. Die Nachhaltigkeitsrisiken solcher Instrumente werden im Allgemeinen nur auf hohem Niveau bewertet, z. B. wenn ein solches Instrument nur oder überwiegend Basiswerte hat, die denselben Bedingungen oder Ereignissen unterliegen würden.
- (viii) Nachhaltigkeitsrisiken, die sich aus derivativen Finanzinstrumenten wie Futures, Forwards, Optionen, Swaps usw. ergeben, werden auf der Grundlage des Basiswerts eines solchen Derivats bewertet. Anleger sollten beachten, dass für die Zwecke dieses Abschnitts die Nachhaltigkeitsrisiken nur unter dem Gesichtspunkt wesentlicher negativer Auswirkungen bewertet werden. Dies bedeutet, dass wesentliche positive Auswirkungen nicht bewertet werden. Infolgedessen bedeutet dies, dass alle derivativen Instrumente (auch wenn sie nicht zu reinen Absicherungszwecken eingesetzt werden), die eine negative Korrelation zum letztendlichen Basiswert aufweisen, z.B. Leerverkäufe, keiner Risikobewertung unterzogen werden, wenn aufgrund der negativen Korrelation eine negative Auswirkung auf den Wert des Basiswerts nicht zu einer negativen Auswirkung auf den Marktwert des Vermögenswerts führen würde.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen werden Anlagen, die zu Absicherungszwecken bestimmt sind, keiner zusätzlichen Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken unterzogen. Der Zweck der Absicherung besteht darin, bestehende Risiken im Portfolio des Subfonds ganz oder teilweise abzusichern, und sollte im Allgemeinen keine zusätzlichen Nachhaltigkeitsrisiken mit sich bringen.

7.2.2. NACHHALTIGKEITSBEZOGENE DATEN

Die Gesellschaft hat sich dafür entschieden, den Anlageverwaltern der Subfonds nicht vorzuschreiben, bestimmte Messgrößen, Daten oder Datenanbieter zu verwenden, um das Nachhaltigkeitsrisiko als Teil ihrer Anlageentscheidungen zu integrieren. Die potenziellen Anleger werden darauf hingewiesen, dass nachhaltige Finanzen zwar weltweit zu den wichtigsten aktuellen Themen im Bereich der Anlageverwaltung gehören und Unternehmen auf der ganzen Welt weitgehend verschiedene praktikable, vertretbare und überprüfbare Praktiken eingeführt haben, um öffentliche Daten und Kontrollmechanismen zur Überprüfung dieser Daten zu erstellen, die Qualität und Verfügbarkeit der Daten jedoch möglicherweise immer noch nicht mit der allgemeinen Qualität standardisierterer und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar ist, die in Jahresabschlüssen oder anderen Finanzberichten dargestellt werden, die mit Rechnungslegungsstandards übereinstimmen, deren Verlässlichkeit über einen längeren Zeitraum erprobt und getestet wurde.

7.3. WESENTLICHE NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN

Sofern im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds nicht anders angegeben, berücksichtigen die Anlageverwalter der einzelnen Subfonds bei ihren Anlageentscheidungen keine "wesentlichen nachteiligen Auswirkungen", falls vorhanden. Diese Auswirkungen sind abhängig von dem offensichtlichen Mangel an zuverlässigen, qualitativ hochwertigen Daten zu diesen Faktoren, was die Anlageverwalter oft daran hindert, die tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen Auswirkungen der Anlageentscheidung abschließend zu beurteilen.

8. GESELLSCHAFT

Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft ist im Grossherzogtum Luxemburg als „*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV) gemäss der gültigen Fassung des Gesetzes von 2010 organisiert. Der Gesellschaft ist es gestattet, entsprechend dem I. Teil des Gesetzes von 2010 Kapitalanlagen in Wertpapieren für gemeinsame Rechnung zu tätigen.

Die Gesellschaft wurde am 19. März 2010 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B-152.081 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister registriert. Die Satzung kann eingesehen und auf Anforderung zugeschickt werden. Die Satzung wurde zuletzt am 25. Juli 2018 abgeändert, wie veröffentlicht im „*Mémorial*“ (heute: *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* „RESA“) in Luxemburg vom 24. August 2018.

Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

Mindestkapital

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht in Schweizer Franken dem Gegenwert von EUR 1'250'000. Sofern ein oder mehrere Subfonds in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft investiert sind, ist der Wert der relevanten Anteile zum Zweck der Überprüfung des gesetzlichen Mindestkapitals nicht mit zu berücksichtigen. Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, innerhalb von vierzig (40) Tagen der Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Generalversammlung entscheidet über die Frage der Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als einen Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, einer in der gleichen Frist einzuberufenden Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Auflösung kann in diesem Fall durch einen Viertel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre beschlossen werden, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Liquidierung / Verschmelzung

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Aktionäre nach Artikel 67-1 und 142 des Gesetzes von 1915 liquidiert werden. Der mit der Abwicklung der Liquidation Beauftragte ist autorisiert, alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft in einen luxemburgischen OGAW einzubringen, gegen die Ausgabe von Anteilen am aufnehmenden OGAW (proportional entsprechend den Anteilen an der aufgelösten Gesellschaft). Ansonsten wird jede Liquidation der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht ausgeführt. Alle im Zuge der Liquidation zur Verteilung an die Aktionäre zur Verfügung stehenden Erlöse, die am Ende der Liquidation nicht an die Aktionäre ausgezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 zugunsten des bzw. der Berechtigten bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.

Die Gesellschaft kann ausserdem die Schliessung eines oder mehrerer Subfonds oder die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG oder mit einem Subfonds innerhalb eines solchen anderen OGAW beschliessen bzw. vorschlagen, wie im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ genauer ausgeführt.

Eigenständigkeit der Subfonds

Die Gesellschaft haftet gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten jedes Subfonds lediglich mit dem jeweiligen Vermögen des betreffenden Subfonds. Auch in den Beziehungen der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eine eigenständige Einheit behandelt und die Verbindlichkeiten jedes Subfonds werden demselben in der Inventarabrechnung zugewiesen.

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist im Kapitel „Organisation und Verwaltung“ aufgeführt. Die Gesellschaft wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrates verwaltet.

Es existieren keine Vorschriften in der Satzung über eine Vergütung (einschliesslich Pensionen und andere Vergünstigungen) für den Verwaltungsrat. Dieser bekommt seine Aufwendungen erstattet. Eine Vergütung bedarf der Zustimmung der Aktionäre an der Generalversammlung.

9. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DOMIZILIERUNGSTELLE

Die Gesellschaft wird von der GAM (LUXEMBOURG) S.A. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“), die den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt, verwaltet.

Ausserdem ist die Gesellschaft bei der Verwaltungsgesellschaft domiziliert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 8. Januar 2002 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet. Das Gesellschaftskapital beträgt EUR 5'000'000. Sie ist unter der Nummer B-85.427 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg registriert, wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und auf Wunsch erhältlich sind. Die Satzung wurde zuletzt am 31. Dezember 2015 abgeändert, wie veröffentlicht im „*Mémorial*“ (heute: *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* „RESA“) in Luxemburg vom 16. Januar 2016.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Gesellschaft bezahlt der Verwaltungsgesellschaft für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

10. DEPOTBANK

Die Gesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch („**SSB-LUX**“) als Depotbank (die „Depotbank“) der Gesellschaft bestellt mit Verantwortlichkeit für

- a) die Verwahrung der Vermögenswerte
- b) Überwachungspflichten
- c) Überwachung der Geldflüsse (cash flow monitoring)

gemäss dem anwendbaren luxemburgischen Gesetz, den einschlägigen CSSF Rundschreiben und anderen anwendbaren obligatorischen Regulatorien (nachstehend „Lux-Regulatorien“ genannt, in der jeweils geltenden Fassung) und dem Depotbankvertrag, der zwischen der Gesellschaft und SSB-LUX geschlossen wurde („Depotbankvertrag“).

Zu a) Verwahrung der Vermögenswerte

Die Depotbank ist in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag verantwortlich für die Verwahrung der Finanzinstrumente, die verwahrungsfähig sind und für die Buchführung und Überprüfung der Eigentümerschaft an den anderen Vermögenswerten.

Delegation

Des Weiteren ist die Depotbank autorisiert ihre Verwahrungspflichten gemäss den Lux-Regulatorien an Unterverwahrstellen zu delegieren und Konten mit Unterverwahrstellen zu eröffnen, vorausgesetzt, dass (i) eine solche Delegation im Einklang steht mit den, und unter dem Vorbehalt der Einhaltung der, Bedingungen, die durch Lux-Regulatorien festgelegt sind; und (ii) die Depotbank im Hinblick auf die Auswahl, Ernennung, regelmässige Überprüfung und Kontrolle ihrer Unterverwahrstellen jegliche übliche und angemessene Sorgfalt und Sachkenntnis anwenden wird.

Zu b) Überwachungspflichten

Die Depotbank wird, in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rückgabe und Annullierung von Anteilen der

Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft durchgeführt werden;

(ii) sicherstellen, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;

(iii) die Instruktionen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern sie nicht im Konflikt stehen mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft;

(iv) sicherstellen, dass in Geschäftsvorgängen, die die Vermögenswerte des Gesellschaft betreffen, jeglicher Gegenwert innerhalb der üblichen zeitlichen Beschränkungen an die Gesellschaft ausgehändigt bzw. weitergeleitet wird;

(v) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

Zu c) Überwachung der Geldflüsse (Cash flow monitoring)

Die Depotbank ist verpflichtet, bestimmte Überwachungspflichten in Bezug auf die Geldflüsse wie folgt durchzuführen:

(i) abgleichen von allen Geldflüssen und durchführen eines derartigen Abgleichs auf täglicher Basis;

(ii) identifizieren von Geldflüssen, die nach ihrer professionellen Einschätzung signifikant sind und insbesondere solcher welche möglicherweise nicht im Einklang stehen mit den Geschäften der Gesellschaft. Die Depotbank wird ihre Überprüfung auf Basis der Vortagesgeschäftsabschlüsse tätigen;

(iii) sicherstellen, dass alle Bankkonten innerhalb der Gesellschaftsstruktur auf den Namen der Gesellschaft eröffnet sind

(iv) sicherstellen, dass die relevanten Banken EU Kreditinstitute oder vergleichbar sind;

(v) sicherstellen, dass die Gelder, die von den Anteilhabern gezahlt worden sind, eingegangen sind und in Bankkonten der Gesellschaft verbucht wurden.

Aktuelle Informationen über die Depotbank, ihre Pflichten, etwaige Konflikte, Beschreibung sämtlicher von der Depotbank übertragener Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, werden auf Anfrage bei der Depotbank den Aktionären zur Verfügung gestellt. Des weiteren kann eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten auf www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html abgerufen werden.

Interessenkonflikt

Die Depotbank ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine grosse Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte treten auf, wenn die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen an Tätigkeiten im Rahmen der Depotbankenvereinbarung oder gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen beteiligt sind. Hierzu können u. a. folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschliesslich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

- (i) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschliesslich

Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, offenzulegen.

- (ii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber in eigenem Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
- (iii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u. a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen.
- (iv) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschliesslich Wettbewerbern der Gesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.
- (v) Der Depotbank oder ihren verbundenen Unternehmen können durch die Gesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Gesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Depotbank in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung der Gesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Gesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Ein Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Depotbank oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Die Gesellschaft bezahlt der SSB-LUX für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird. Darüber hinaus ist die SSB-LUX berechtigt, von der Gesellschaft ihre Aufwendungen sowie die jeweils von anderen Korrespondenzbanken belasteten Gebühren erstattet zu bekommen.

SSB-LUX ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur SSB-LUX (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften bzw. Gruppengesellschaften der SSB-LUX im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in Luxemburg abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

11. HAUPTVERWALTUNGS- UND HAUPTZAHLSTELLE; NAMENSREGISTER- UND UMSCHREIBUNGSSTELLE

Die SSB-LUX ist beauftragt, Dienstleistungen als Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle sowie als Namensregister- und Umschreibungsstelle zu erbringen.

Die Gesellschaft bezahlt der SSB-LUX für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

12. ALLGEMEINES ZUR ANLAGEBERATUNG BZW. ANLAGEVERWALTUNG

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben verschiedene fachkundige Finanzdienstleister ermächtigt, als Anlageberater („Anlageberater“) bzw. Anlageverwalter („Anlageverwalter“) je für einen oder mehrere Subfonds in dieser Funktion tätig zu sein. Die Anlageberater bzw. Anlageverwalter der einzelnen Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil unter „Anlageberater“ bzw. „Anlageverwalter“ aufgeführt.

Die Anlageberater können Empfehlungen für die Anlage der Vermögenswerte der entsprechenden Subfonds unter Berücksichtigung ihrer Anlageziele, -politik und -grenzen erteilen.

Die Anlageverwalter sind ohne weiteres ermächtigt, für die entsprechenden Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die Anlageberater und Anlageverwalter können grundsätzlich unter ihrer Verantwortung und Kontrolle in der Ausführung ihrer Aufgaben die Unterstützung von mit ihnen verbundenen Gesellschaften beanspruchen und sind ermächtigt Untieranlageberater bzw. Untieranlageverwalter zu ernennen.

Die Anlageberater bzw. Anlageverwalter erhalten für ihre Tätigkeit aus dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds eine Gebühr, welche im jeweiligen Besonderen Teil unter „Gebühren und Kosten“ beschrieben ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, mit jedem Makler Geschäfte zu tätigen. Transaktionen können über den Anlageberater oder Anlageverwalter oder ihm angeschlossene Unternehmen abgewickelt werden, sofern deren Konditionen mit denen anderer Makler oder Händler vergleichbar sind, und ungeachtet dessen, dass sie einen Gewinn aus diesen Transaktionen erzielen. Obgleich generell günstige und wettbewerbsfähige Provisionen angestrebt werden, wird nicht in jedem Fall die billigste Courtage oder die günstigste Marge bezahlt.

13. ZAHLSTELLEN UND VERTRETER

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat mit verschiedenen Zahlstellen und/oder Vertretern Vereinbarungen zur Erbringung von bestimmten Verwaltungsleistungen, zum Vertrieb der Anteile oder zur Vertretung der Gesellschaft in verschiedenen Vertriebsländern geschlossen. Die Gebühren der Zahlstellen und Vertreter können, wie jeweils vereinbart, von der Gesellschaft getragen werden. Ferner können die Zahlstellen und Vertreter zur Erstattung aller angemessenen Kosten berechtigt sein, die ihnen bei der Ausführung ihrer jeweiligen Pflichten ordnungsgemäss entstanden sind.

Die Zahlstellen bzw. die in einzelnen Vertriebsländern der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertrieb nach lokalen Erfordernissen erforderlichen (Abwicklungs-)Stellen, wie bspw. Korrespondenzbanken, können dem Aktionär zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, gemäss der von diesem Institut jeweils angewandten Gebührenordnung, belasten.

14. VERTRIEBSSTELLEN

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Vertriebsstellen („Vertriebsstellen“) zum Anbieten und Verkaufen der Anteile verschiedener Subfonds in allen Ländern benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, die Verkaufsgebühr für die von ihnen vertriebenen Anteile für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

Die Vertriebsstellen sind berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland Anteile auch in Verbindung mit Sparplänen anzubieten. In diesem Zusammenhang ist die Vertriebsstelle insbesondere berechtigt:

- a) mehrjährige Sparpläne anzubieten, unter Angabe der Konditionen und Modalitäten sowie des Anfangszeichnungsbetrages und der wiederkehrenden Zeichnungen, wobei die gemäss diesem Prospekt für Zeichnungen von Anteilen geltenden Zeichnungsminima unterschritten werden dürfen.
- b) hinsichtlich der Verkaufs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren günstigere Konditionen für Sparpläne anzubieten als die sonst für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen in diesem

Prospekt genannten Höchstsätze.

Die Bedingungen und Konditionen solcher Sparpläne, insbesondere bezüglich Gebühren richten sich nach dem Recht des Vertriebslandes und sind bei den lokalen Vertriebsstellen, die solche Sparpläne anbieten, erhältlich.

Eine Vertriebsstelle ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland Anteile als Anlageteil in eine fondsgebundene Lebensversicherung aufzunehmen und Anteile in dieser indirekten Form dem Publikum anzubieten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle beziehungsweise der Versicherung und den Aktionären bzw. Versicherungsnehmern werden durch die Lebensversicherungspolice und die hierauf anwendbaren Gesetze geregelt.

Die Vertriebsstellen und die SSB-LUX müssen jederzeit die Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes über die Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere des Gesetzes vom 7. Juli 1989, welches das Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von Arzneimitteln und den Kampf gegen Drogenabhängigkeit geändert hat, des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus und des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, wie abgeändert, sowie sonstige einschlägige Vorschriften der luxemburgischen Regierung oder von Aufsichtsbehörden beachten.

Unter anderem müssen die Zeichner ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle bzw. der SSB-LUX oder der Gesellschaft nachweisen, die ihre Zeichnung einzieht. Die Vertriebsstelle bzw. die SSB-LUX oder die Gesellschaft müssen von den Zeichnern folgende Ausweispapiere verlangen: bei natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises (beglaubigt durch die Vertriebs- oder Verkaufsstelle oder durch die lokale Verwaltungsbehörde); bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregistersauszuges, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, die vollständigen Namen der materiellen Rechtsinhaber (*beneficial owner*).

Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass das vorgenannte Ausweisverfahren strikt eingehalten wird. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle bzw. der SSB-LUX die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die SSB-LUX kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen aus Ländern mit nicht-äquivalenten Geldwäschebestimmungen erhält. Die SSB-LUX ist ohne Kostenfolge berechtigt, bei Zweifeln über die Identität des Zeichners/Rücknahmeantragstellers aufgrund ungenügender, unkorrekter oder fehlender Ausweisung, die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge aus den genannten Gründen zu suspendieren oder zurückzuweisen. Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten, die in ihren jeweiligen Ländern in Kraft sind.

15. GEMEINSAME VERWALTUNG (CO-MANAGEMENT)

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen eines Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten verwalten zu lassen, die anderen Luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, die von der selben Verwaltungsgesellschaft bzw. von demselben Anlageverwalter verwaltet und von demselben Promotor aufgelegt werden, oder verschiedene oder alle Subfonds untereinander gemeinsam verwalten zu lassen. In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter "gemeinsam verwaltete Einheiten" allgemein auf jeglichen Subfonds und alle Einheiten mit bzw. zwischen denen eine gegebene Vereinbarung über gemeinsame Verwaltung besteht, und die Wörter "gemeinsam verwaltete Vermögenswerte" beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die im Rahmen derselben Vereinbarung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung können auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten, Anlage- und Realisierungsentscheidungen getroffen werden. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, der dem Verhältnis seines Nettoinventarwerts zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz ist auf jede Gattung von Anlagen anwendbar, die unter gemeinsamer Verwaltung gehalten oder erworben werden. Durch Anlage- und/oder Realisierungsentscheidungen wird dieser Anteil im

Bestand nicht berührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen, und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen, die von jeder gemeinsam verwalteten Einheit gehalten werden.

Bei Zeichnung neuer Anteile einer der gemeinsam verwalteten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Einheiten in dem geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettoinventarwertes der gemeinsam verwalteten Einheiten ergibt, der die Zeichnungen zugute gekommen sind, und alle Gattungen von Anlagen werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert und so an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei Rücknahme von Anteilen einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel aus den von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen Barmitteln gemäss den geänderten Anteilen entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettoinventarwertes der gemeinsam verwalteten Einheit ergeben, zu dessen Lasten die Anteilsrücknahmen erfolgt sind, und in solchen Fällen werden alle Gattungen von Anlagen an die geänderten Verhältnisse angepasst. Aktionäre sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Portfolios des betreffenden Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam verwaltete Einheiten zurückzuführen sind, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen. Sofern sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Anteilen einer Einheit, mit der ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der Barmittel dieses Subfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Anteilen einer Einheit mit dem ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der Barmittel dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung eröffnet ist und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit der Zuweisung umfangreicher Zahlungen und Rücknahmen zu diesen spezifischen Konten zusammen mit der Möglichkeit, dass die Beendigung der Teilnahme eines Subfonds an der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung jederzeit erfolgen kann, ermöglichen es durch andere gemeinsam verwaltete Einheiten verursachte Änderungen des Portfolios eines Subfonds zu vermeiden, falls diese Anpassung wahrscheinlich das Interesse des Subfonds und der Aktionäre beeinträchtigen würden.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Subfonds die sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen ergibt, die sich auf eine andere gemeinsam verwaltete Einheit beziehen (d.h. nicht dem Subfonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen führen würde, werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung vor der Durchführung der Änderungen ausgenommen, damit sie von den daraus folgenden Anpassungen nicht berührt werden.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die gemäss Anlagezielen und Anlagepolitik angelegt werden sollen, die mit denen kompatibel sind, die auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Subfonds anwendbar sind, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen im vollen Umfang mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer fungiert, um zu gewährleisten, dass die Depotbank im vollen Umfang ihre Funktionen und Aufgaben nach dem Gesetz von 2010 erfüllen kann. Die Depotbank muss jederzeit die Vermögenswerte der Gesellschaft getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Einheiten halten und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Subfonds übereinstimmt, ist es möglich, dass infolgedessen die angewandte gemeinsame Politik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und fristlos beschliessen, die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Aktionäre können sich jederzeit mit der Gesellschaft in Verbindung setzen, um Auskünfte über den prozentualen Anteil des Vermögens, der gemeinsam verwaltet wird, und über die Einheiten zu erhalten, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche gemeinsame Verwaltung besteht. Jahres- und Halbjahresberichte müssen die Zusammensetzung und prozentualen Anteile der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angeben.

16. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Allgemein

Anteile der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Die Gesellschaft gibt für jeden Subfonds Anteile nur in Namensform aus. Inhaberanteile werden keine ausgegeben. Das Eigentum von Namensanteilen ist nachweisbar durch den Eintrag im Namensregister.

Physische Anteilszertifikate werden grundsätzlich nicht ausgegeben. Es wird eine Anteilsbestätigung erstellt, welche dem Aktionär zugeschickt wird.

Die Anteile werden auch in Bruchteilen, welche auf drei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden, ausgegeben.

Jeder Anteil beinhaltet das Recht zur Teilhabe am Gewinn und Ergebnis des jeweiligen Subfonds. Soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz anderweitig bestimmt, berechtigt jeder Anteil den Aktionär zu einer Stimme, die er an den Generalversammlungen sowie an den getrennten Versammlungen des jeweiligen Subfonds persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten ausüben kann. Die Anteile gewähren keine Vorzugs- oder Bezugsrechte. Auch sind sie weder derzeit noch in der Zukunft mit irgendwelchen ausstehenden Optionen oder speziellen Rechten verbunden. Die Anteile sind frei übertragbar, es sei denn, die Gesellschaft beschränke in Übereinstimmung mit ihrer Satzung das Eigentum der Anteile auf bestimmte Personen („begrenzter Erwerberkreis“).

Anteilkategorien

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospekts die Ausgabe von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen vorsehen. Ausschüttende Anteile berechtigen den Aktionär zu einer Dividende, wie sie anlässlich der Generalversammlung der Aktionäre festgesetzt wird. Thesaurierende Anteile berechtigen den Aktionär nicht zu einer Dividende. Bei der Ausschüttung gehen die Dividendenbeträge vom Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteile weg. Demgegenüber bleibt der Nettoinventarwert der nicht ausschüttenden Anteile unverändert.

Ferner kann die Gesellschaft für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospekts die Ausgabe von Anteilkategorien mit unterschiedlichen Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungsmodalitäten, Gebührenstrukturen und Währungen vorsehen.

Wenn eine Anteilkategorie in einer anderen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds angeboten wird, so wird diese als solche kenntlich gemacht. Bei diesen zusätzlichen Anteilkategorien hat die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds die Möglichkeit, die Anteile dieser Anteilkategorien gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abzusichern. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds ausschliesslich für diese Anteilkategorie Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps abschliessen, um den Wert der Referenzwährung gegen die Rechnungswährung zu erhalten. Wenn solche Geschäfte abgeschlossen werden, werden sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert widerspiegeln und dementsprechend in der Wertentwicklung der Anteilkategorie. Ebenso werden auch jegliche Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Anteilkategorie getragen, in der sie angefallen sind. Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zur entsprechenden Rechnungswährung steigt oder fällt. Deshalb kann, wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, diese den Aktionär in der entsprechenden Anteilkategorie gegen einen Wertabfall der Rechnungswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Aktionär von einer Wertsteigerung der Rechnungswährung profitiert. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass eine vollständige Absicherung nicht garantiert werden kann. Ferner kann keine Garantie gegeben werden, dass die Aktionäre der währungsabgesicherten Anteilkategorien nicht Einflüssen anderer Währungen als der Währung der betreffenden Anteilkategorie ausgesetzt sind.

Trotz der Regelung des vorstehenden Abschnittes betreffend die ausschliessliche Zuordnung der getätigten Geschäfte zu einer bestimmten Anteilkategorie kann nicht ausgeschlossen werden, dass Absicherungsgeschäfte für eine Anteilkategorie eines Subfonds den Nettoinventarwert der übrigen Anteilkategorien desselben Subfonds negativ beeinflussen, da kein gesetzlicher Haftungsausschluss für Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilkategorien besteht.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit für sämtliche Subfonds die Ausgabe von neuen oder von weiteren Anteilskategorien in einer anderen Währung als der Rechnungswährung beschliessen. Der Zeitpunkt der Erstaussgabe und der Erstaussgabepreis solcher zusätzlichen Anteilskategorien sind jeweils auf www.funds.gam.com ersichtlich.

17. AUSGABE DER ANTEILE

Allgemeines zur Ausgabe

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag nach der Erstaussgabe zum Verkauf angeboten.

Zeichnungen können entweder an eine der Vertriebsstellen, welche sie an die SSB-LUX weiterleiten, oder direkt an die Gesellschaft oder an die SSB-LUX gerichtet werden (vgl. unten, Untertitel „Nominee Service“).

Das Antragsverfahren (Antragstellung und Bestätigung, Registrierung) ist im Besonderen Teil unter „Antragsverfahren“ dargelegt.

Für alle Zeichnungen, die bei der SSB-LUX an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eintreffen (*cut-off* Zeit), gilt, sofern im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der SSB-LUX eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland placierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die SSB-LUX frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Zeichnungsanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die *Cut-off*-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die *Cut-off*-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die *Cut-off*-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Zeichnung von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekannten Nettoinventarwert (*Forward-Pricing*).

Ungeachtet dessen kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Transferstelle anweisen, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („**Cleared funds settlement**“). Dabei sind am selben Bewertungstag eingegangene Zeichnungsanträge gleich zu behandeln. Für nach diesem Verfahren abgewickelte Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des Bewertungstages nach Eingang des Zeichnungsbetrags bei der Depotbank.

Ausgabepreis / Verkaufsgebühren

Der Ausgabepreis basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag, wobei der Ausgabepreis nach den im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird, zuzüglich einer allfälligen von der Vertriebsstelle oder der Gesellschaft erhobenen Verkaufsgebühr. Im Besonderen Teil können spezielle Preisfestsetzungsverfahren festgelegt werden (z.B. „*Swing Pricing*“). Nähere Informationen über den Ausgabepreis können am Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Die Verkaufsgebühren zugunsten einer Vertriebsstelle oder der Gesellschaft werden als Prozentsatz des investierten Betrags ausgedrückt und dürfen bis zu max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwerts betragen.

Zusätzlich ist eine Vertriebsstelle nach Massgabe des jeweiligen Besonderen Teils berechtigt, die Anteile ohne Verkaufsgebühr („*no-load*“) anzubieten und im Gegenzug eine Rücknahme der Anteile mit einer Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes zu belasten. Die maximale Höhe der Verkaufs- bzw. Rücknahmegebühr kann für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil tiefer festgelegt werden.

Bei grösseren Aufträgen können die Vertriebsstelle und die Gesellschaft auf die ihnen zustehende

Verkaufsgebühr ganz oder teilweise verzichten. Soweit die Verkaufsgebühr der Gesellschaft zusteht, darf diese an einem bestimmten Tag auf vergleichbare Aufträge innerhalb eines Subfonds die Verkaufsgebühr nur zum jeweils gleichen Satz erheben.

Mindestanlage

Die Gesellschaft kann für einzelne Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Prospekts und/oder Anteilskategorien Mindestanlagebeträge oder eine Mindestanzahl zu zeichnender bzw. zu haltender Anteile festlegen.

Zahlungen

Grundsätzlich erfolgt die Eintragung der Aktionäre ins Register an dem Tag, an dem die eingegangene Zeichnung verbucht wird. Dabei muss der Gesamtbetrag der Zeichnung in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilskategorie während des Zeitraums der Erstausgabe innerhalb einer Frist von im jeweiligen Besonderen Teil festgelegten Bankarbeitstagen in Luxemburg, nach Ablauf der Erstausgabefrist bzw. danach innerhalb einer Frist von im jeweiligen Besonderen Teil festgelegten Bankarbeitstagen in Luxemburg bzw. gemäss etwaigen nationalen Bestimmungen nach dem betreffenden Bewertungstag auf dem jeweils genannten Konto wertmässig gutgeschrieben sein. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft sind ohne weiteres befugt, Zeichnungen, für welche der Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der genannten Frist eintrifft, nachträglich abzulehnen und rückabzuwickeln.

Sofern allerdings die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Transferstelle angewiesen hat, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („Cleared funds settlement“), erfolgt die Eintragung der Aktionäre ins Register an dem Tag, an dem der Eingang des Zeichnungsbetrages verbucht wird.

Ein Erwerber sollte seine Bank anweisen, den fälligen Betrag auf das entsprechende, unten aufgeführte Währungskonto der SSB-LUX für die Begünstigte, MULTIRANGE SICAV, zu überweisen, wobei die genaue Identität des/der Zeichner/s, der/die zu zeichnende/n Subfonds sowie ggf. die Anteilskategorie und ggf. die Währung innerhalb des zu zeichnenden Subfonds, anzugeben sind.

Zahlungen in den verschiedenen Währungen haben bis zum unten angegebenen Zeitpunkt („Cut off“ für Zahlungen - Luxemburger Ortszeit) an dem im Besonderen Teil hierfür angegebenen Tag auf den folgenden Konten gutgeschrieben zu sein, wobei „SD“ dem auf der Abrechnung der Transferstelle angegebenen Valutadatum („Settlement Date“) entspricht. Bei späterer Gutschrift können dem Zeichner ggf. anfallende Sollzinsen verrechnet werden:

Währung	Korrespondenzbank	Kontonummer	Zu Gunsten
AUD	BOFAAUSX (Bank of America, Sydney)	16830018	GAM (Luxembourg) S.A.
CHF	BOFACH2X (Bank of America Zürich)	CH45 0872 6000 0401 0701 6	GAM (Luxembourg) S.A.
DKK	DABADKKK (Danske Bank Kopenhagen), zugunsten BOFAGB22 (Bank of America London)	GB77 BOFA 1650 5056 6840 30	GAM (Luxembourg) S.A.
EUR	BOFADEFX (Bank of America Frankfurt)	DE40 5001 0900 0020 0400 17	GAM (Luxembourg) S.A.
GBP	BOFAGB22 (Bank of America London)	GB24 BOFA 1650 5056 6840 14	GAM (Luxembourg) S.A.
JPY	BOFAJPJX (Bank of America Tokyo)	6064 22747-012	GAM (Luxembourg) S.A.

NOK	DNBANOKK (DNB Bank Oslo) zugunsten BOFAGB22 (Bank of America London)	GB76 BOFA 1650 5056 6840 48	GAM (Luxembourg) S.A.
SEK	HANDSESS (Svenska Handelsbanken Stockholm) zugunsten BOFAGB22 (Bank of America London)	GB02 BOFA 1650 5056 6840 22	GAM (Luxembourg) S.A.
SGD	BOFASG2X (Bank of America Singapore)	6212 59535-018	GAM (Luxembourg) S.A.
USD	BOFAUS3N (Bank of America New York)	6550068052	GAM (Luxembourg) S.A.

Nach Durchführung des Zeichnungsantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

Sacheinlage

Ausnahmsweise kann die Zeichnung in Form einer vollständigen oder partiellen Sacheinlage erfolgen, wobei die Zusammensetzung dieser Sacheinlage mit den im Allgemeinen Teil enthaltenen Anlagegrenzen sowie mit den im jeweiligen Besonderen Teil beschriebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik kompatibel sein muss. Ferner muss die Bewertung der Sacheinlage durch den Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft unabhängig bestätigt werden. Die Kosten für die jeweiligen Sacheinlagen (insbesondere die unabhängige Bestätigung der Bewertung durch den Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft) sind von demjenigen Investor zu tragen, welcher die Sacheinlage beantragt hat.

Nominee Service

Die Investoren können direkt bei der Gesellschaft Anteile zeichnen. Investoren können Anteile eines Subfonds auch mittels des von der betreffenden Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank angebotenen Nominee-Service erwerben. Die Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen zeichnet und hält die Anteile dann als Nominee in eigenem Namen, aber auf Rechnung der Investoren. Die Vertriebsstelle bzw. die Korrespondenzbank bestätigt diesen Investoren dann die Zeichnung der Anteile mittels eines Bestätigungsschreibens. Vertriebsstellen, welche einen Nominee-Service anbieten, haben ihren Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen, oder sie wickeln ihre Transaktionen über eine Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen ab.

Die Investoren, welche von dem Nominee-Service Gebrauch machen, können dem Nominee Weisungen bezüglich des mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechts erteilen sowie jederzeit durch ein schriftliches Gesuch an die betreffende Vertriebsstelle oder an die Depotbank die unmittelbare Inhaberschaft verlangen.

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte (insbesondere das Recht, an Aktionärsversammlungen teilzunehmen) in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Namensregister der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor seine Investition in die Gesellschaft über eine Zwischenstelle vornimmt, welche die Investition im eigenen Namen, aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Den Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Restriktionen

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall würden bereits geleistete Zahlungen bzw. Guthaben an den Zeichner zurücküberwiesen.

Zusätzlich kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Gesellschaft und/oder der Aktionäre während einer gewissen Dauer keine neuen Anträge von neuen Investoren entgegennehmen, einschliesslich in der Situation, in der die Gesellschaft oder ein Subfonds eine solche Grösse erreicht haben, die

es der Gesellschaft oder dem Subfonds nicht mehr erlauben, geeignete Anlagen zu tätigen.

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch die SSB-LUX erlauben „*Market Timing*“ oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer Subfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um solche negativen Konsequenzen zu verringern, behalten die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die SSB-LUX sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Investoren, die aus ihrer Sicht solche Handelspraktiken tätigen oder getätigt haben oder deren Handelspraktiken die anderen Aktionäre beeinträchtigen, abzulehnen.

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls die Anteile eines Aktionärs, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen. Dabei sind sie nicht haftbar für jeglichen Gewinn oder Verlust, der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht.

18. RÜCKNAHME DER ANTEILE

Allgemeines zur Rücknahme

Der Antrag auf Rücknahme der Anteile ist vom Aktionär schriftlich, direkt oder via einer der Vertriebsstellen, bis spätestens 15:00 Uhr Luxemburger Ortszeit („festgelegte Zeit“ bzw. cut-off Zeit) des Tages vor dem Bewertungstag (sofern im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist), an dem die Anteile zurückgegeben werden sollen, an die SSB-LUX zu richten. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland plazierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die SSB-LUX frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Rücknahmeanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekannten Nettoinventarwert (*Forward-Pricing*).

Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle und während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme.

Rücknahmeanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der SSB-LUX eintreffen, werden einen zusätzlichen Bewertungstag später ausgeführt, mit dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, an einem Bewertungstag oder in irgendeinem Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Bewertungstagen mehr als 10% der ausstehenden Anteile eines Subfonds zurückzunehmen.

Nach Durchführung des Rücknahmeantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

Wenn die Durchführung eines Rücknahmeantrages eines Teils der Anteile eines Subfonds dazu führt, dass der Anteilsbesitz an einem dieser Subfonds sich danach insgesamt auf weniger als einen im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds erwähnten Mindestbetrag beläuft oder weniger als eine sonst vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Mindestzahl, so ist die Gesellschaft berechtigt, alle verbleibenden Anteile, die der betreffende Aktionär an diesem Subfonds besitzt, zurückzunehmen.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. der betreffenden Anteilskategorie innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet. Sollte im Falle von Rücknahmen aufgrund von aussergewöhnlichen Umständen die Liquidität des

Anlagevermögens eines Subfonds nicht für die Zahlung innerhalb dieses Zeitraums ausreichen, wird die Zahlung so bald wie möglich durchgeführt werden, jedoch, soweit rechtlich zulässig, ohne Zinsen.

Der Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Rücknahme kann, entsprechend dem Marktwert der Vermögen der Gesellschaft zum Kauf- bzw. Rücknahmezeitpunkt, höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein.

Rücknahmepreis / Rücknahmegebühr

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil („Rücknahmepreis“) basiert auf dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Subfonds, wobei der Rücknahmepreis nach den im jeweiligen Besonderen Teil dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird. Im Besonderen Teil können spezielle Preisfestsetzungsverfahren festgelegt werden (z.B. „*Swing Pricing*“). Voraussetzung für die Berechnung des Rücknahmepreises am Bewertungstag ist der Eingang des Rücknahmeantrags bei der Gesellschaft.

Ist keine Verkaufsgebühr („no-load“) berechnet worden, so kann die Vertriebsstelle eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil belasten, sofern dies im entsprechenden Besonderen Teil des Rechtsprospekts vorgesehen ist. Die maximale Höhe der Rücknahmegebühr kann für jeden Subfonds im Besonderen Teil des Prospekts tiefer festgelegt werden.

Der Rücknahmepreis kann beim Sitz der Gesellschaft oder einer der Vertriebsstellen erfragt sowie jeweils den verschiedenen Publikationsorganen entnommen werden.

In dem Fall, dass in aussergewöhnlichen Umständen Rücknahmegesuche dazu führen, dass ein oder mehrere Vermögensgegenstände des betroffenen Subfonds unter Wert veräussert werden müssen, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, dass der Differenzbetrag (sog. „Spread“) zwischen dem tatsächlichen Wert und dem erzielten Veräusserungswert zugunsten des Subfonds dem betroffenen Antragsteller des Rücknahmegesuchs proportional belastet wird. Die Höhe der Belastung beträgt maximal 2% und kann vom Verwaltungsrat nach pflichtgemäsem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre bestimmt werden. Die Aktionäre sind von einer allfällig getroffenen Massnahme entsprechend zu unterrichten.

Sachauslage

In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, den Rücknahmeerlös auf Antrag bzw. mit Zustimmung eines Aktionärs in Form einer vollständigen oder partiellen Sachauslage an den Aktionär auszuzahlen. Dabei muss die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt sein und der Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft die Bewertung der Sachauslage unabhängig bestätigen.

Aufschub der Rücknahme

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen bis auf weiteres aufzuschieben, wenn bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag oder in einem Zeitraum von sieben (7) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen Rücknahme- bzw. Umtauschanträge für mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines Subfonds eingehen. Ein solcher Aufschub muss so schnell wie im Interesse der Aktionäre möglich wieder aufgehoben werden. Die Besonderen Teile können für einzelne Subfonds abweichende Modalitäten vorsehen. Diese von einem Aufschub betroffenen Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt.

Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die zur Rücknahme beantragten Anteile am nächsten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwertes bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs zu dem gerechneten Nettoinventarwert zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich widerrufen wurde.

Liquidation von Subfonds

Sollte über einen Zeitraum von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen der Gesamtwert der Nettoinventarwerte aller ausstehenden Anteile geringer als fünfundzwanzig (25) Millionen Schweizer Franken bzw. dem entsprechenden Gegenwert sein, kann die Gesellschaft innerhalb von drei (3) Monaten nach Eintreten eines solchen Tatbestandes mittels einer schriftlichen Mitteilung alle Aktionäre darüber unterrichten, dass nach entsprechender Mitteilung alle Anteile zum am hierfür bestimmten Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert (abzüglich der vom Verwaltungsrat beschlossenen und/oder geschätzten Handels- und sonstigen Gebühren, wie

im Rechtsprospekt beschrieben, sowie der Liquidationskosten) zurückgenommen werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über eine Liquidation der Gesellschaft.

Sofern, gleich aus welchem Grund, während eines Zeitraums von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Tagen der Nettoinventarwert eines Subfonds unter zehn (10) Millionen Schweizer Franken liegt (bzw. dem entsprechenden Gegenwert bei einer anderen Subfondswährung) oder falls es der Verwaltungsrat für angebracht hält, wegen Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffenden Subfonds von Bedeutung sind, oder falls es im Interesse der Aktionäre ist, kann der Verwaltungsrat alle (nicht aber nur einige) Anteile des betreffenden Subfonds zum am hierfür bestimmten Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert (abzüglich der vom Verwaltungsrat beschlossenen und/oder geschätzten Handels- und sonstigen Gebühren, wie im Rechtsprospekt beschrieben, sowie der Liquidationskosten), jedoch ohne eine sonstige Rücknahmegebühr, zurücknehmen.

Die Schliessung eines Subfonds verbunden mit der zwangsweisen Rücknahme aller betreffenden Anteile aus anderen Gründen, als den im vorherigen Absatz angegebenen, kann nur mit dem vorherigen Einverständnis der Aktionäre des zu schliessenden Subfonds auf einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds erfolgen. Ein solcher Entscheid kann ohne Quorum mit einer Mehrheit von 50% der Anwesenden bzw. vertretenen Anteile getroffen werden.

Die Gesellschaft hat die Aktionäre über die Liquidation zu informieren. Diese Mitteilung erfolgt grundsätzlich brieflich sowie ggf. in der vom anwendbaren Recht der Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, vorgesehenen Form.

Liquidationserlöse, welche bei der Beendigung der Liquidation eines Subfonds nicht an die Aktionäre ausbezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg zugunsten des bzw. der Berechtigten hinterlegt und verfallen nach dreissig (30) Jahren.

Verschmelzung von Subfonds

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im voraus die betreffenden Aktionäre in der gesetzlich vorgeschriebenen Form unterrichtet hat, einen Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG oder einem Subfonds desselben verschmelzen.

Eine vom Verwaltungsrat beschlossene Verschmelzung, welche gemäss den Bestimmungen von Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 durchzuführen ist, ist für die Aktionäre des betreffenden Subfonds nach Ablauf einer dreissigtägigen Frist von der entsprechenden Unterrichtung der betreffenden Aktionäre an bindend. Während dieser Frist können die Aktionäre ihre Anteile der Gesellschaft ohne Rücknahmegebühr zurückgeben, mit Ausnahme der von der Gesellschaft zurückbehaltenen Beträge zur Deckung von Kosten in Zusammenhang mit Desinvestitionen. Die vorgenannte Frist endet fünf (5) Bankarbeitstage vor dem für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag.

Eine Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds, infolge derer die SICAV zu existieren aufhört, muss von der Generalversammlung beschlossen werden und vom Notar festgehalten werden. Für solche Beschlüsse ist kein Quorum erforderlich, und es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre.

Verschmelzung oder Schliessung von Anteilskategorien

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im voraus die betreffenden Aktionäre unterrichtet hat, eine Anteilskategorie mit einer anderen Anteilskategorie der Gesellschaft verschmelzen oder schliessen. Eine Verschmelzung von Anteilskategorien erfolgt auf der Basis des Nettoinventarwertes am für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag und wird vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft bestätigt.

19. UMTAUSCH DER ANTEILE

Jeder Aktionär kann grundsätzlich den gänzlichen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines anderen Subfonds an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag sowie innerhalb eines Subfonds von Anteilen einer Anteilskategorie in Anteile einer anderen Anteilskategorie beantragen, gemäss der nachstehenden Umtauschformel und nach den Grundsätzen, wie sie vom Verwaltungsrat für jeden Subfonds festgelegt worden sind.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Subfonds und für jede Anteilkategorie diese Umtauschmöglichkeiten näher bestimmen durch Erlass von Einschränkungen und Begrenzungen mit Bezug auf die Frequenz von Umwandlungsanträgen, die in Frage kommenden Subfonds und die Erhebung einer allfälligen Umtauschgebühr, die im jeweiligen Besonderen Teil unter „Umtausch von Anteilen“ näher dargelegt werden.

Anteile können an jedem Bewertungstag umgetauscht werden und zwar zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis, vorausgesetzt, dass der Umtauschantrag spätestens um 15:00 Uhr Luxemburger Zeit (*cut-off* Zeit) am Tage vor dem Bewertungstag (sofern im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist) bei der SSB-LUX eingeht. Es gelten auch betreffend Umtausch der Anteile die Bestimmungen betreffend *cut-off* Zeit und *Forward-Pricing* (vgl. dazu die Kapitel „Ausgabe der Anteile“ und „Rückgabe der Anteile“).

Ein Antrag ist entweder direkt an die Gesellschaft, an die SSB-LUX oder an eine der Vertriebsstellen zu richten. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten: Die Anzahl der Anteile des umzutauschenden Subfonds bzw. der umzutauschenden Anteilkategorie und der gewünschten neuen Subfonds bzw. Anteilkategorie sowie das Wertverhältnis, nach dem die Anteile in jedem Subfonds bzw. in jeder Anteilkategorie verteilt werden sollen, sofern mehr als ein/e neue/r gewünschte/r Subfonds bzw. Anteilkategorie vorgesehen ist.

Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Anteile, in die der Aktionär seinen Bestand umwandeln möchte, nach der folgenden Formel:

$$A = \frac{[(B \times C) - E] \times F}{D}$$

wobei:

- A = Anzahl der auszugebenden Anteile des/der neuen Subfonds bzw. Anteilkategorie;
- B = Anzahl der Anteile des/der ursprünglich gehaltenen Subfonds bzw. Anteilkategorie;
- C = Rücknahmepreis je Anteil des/der ursprünglich gehaltenen Subfonds bzw. Anteilkategorie, abzüglich eventueller Veräusserungskosten;
- D = Ausgabepreis je Anteil des/der neuen Subfonds bzw. Anteilkategorie, abzüglich Wiederanlagekosten;
- E = eventuell erhobene Umtauschgebühr (max. 2% des Nettoinventarwertes), wobei vergleichbare Umtauschgesuche an einem solchen Tag mit derselben Umtauschgebühr belastet werden;
- F = Wechselkurs; haben alte und neue/r Subfonds bzw. Anteilkategorie die gleiche Währung, beträgt der Wechselkurs 1.

Eine eventuell erhobene Umtauschgebühr geht zugunsten der betreffenden Vertriebsstelle.

20. AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung der Aktionäre für die Ausschüttungsanteile des Subfonds eine jährliche angemessene Dividende unter Berücksichtigung folgender Aspekte vor:

- der im Subfonds erzielten Nettoerträge (z.B. Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge);
- der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Dabei darf das Mindestkapital der Gesellschaft nicht unterschritten werden. Der Verwaltungsrat kann mit der gleichen Einschränkung Zwischendividenden festlegen. Die Höhe der Zahlung von Dividenden ist nicht im Voraus festgelegt und kann gemäss den wirtschaftlichen und sonstigen Umständen schwanken.

Sofern die im jeweiligen Subfonds erzielten Erträge/Kapitalgewinne nicht ausreichen, kann das Kapital zur Zahlung der Dividende herangezogen werden. Dadurch kann unter gewissen Umständen in angemessenem Rahmen eine gleichbleibende Zahlung pro Anteil aufrechterhalten werden. Es wird festgehalten, dass die Subfonds der Gesellschaft im Einklang mit den angegebenen Anlagezielen im Interesse aller Aktionäre verwaltet werden. Aktionäre sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital einer Entnahme eines Teils des Betrages darstellt, den sie ursprünglich investiert haben, oder von den

Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage zuzuordnen sind. Ausschüttungen führen zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts der betroffenen Anteile. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik jederzeit zu ändern.

Bei Thesaurierungsanteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen, sondern die den Thesaurierungsanteilen zugeordneten Werte bleiben zugunsten ihrer Aktionäre reinvestiert.

Die festgelegten Dividenden werden auf www.funds.gam.com sowie ggf. in anderen von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Medien veröffentlicht.

Die Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung der Dividende in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie. Ein Aktionär kann beantragen, dass seine Dividenden auch in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft eröffneten Währung bezahlt werden, zu den dann geltenden Wechselkursen und auf Kosten des Aktionärs. Dividenden auf ausschüttende Anteile werden an die im Namensanteilsregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre bezahlt.

Ansprüche aus Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechenden Subfonds zurück.

21. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Der Nettoinventarwert eines Subfonds sowie der Nettoinventarwert der innerhalb des Subfonds ausgegebenen Anteilskategorien wird in der betreffenden Währung an jedem Bewertungstag - wie nachfolgend definiert - bestimmt, ausser in den im Kapitel „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile“ beschriebenen Fällen einer Aussetzung. Bewertungstag für jeden Subfonds ist, sofern im Besonderen Teil bezüglich eines bestimmten Subfonds nichts anderes vorgesehen ist, jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, welcher zugleich kein gewöhnlicher Feiertag für die Börsen oder anderen Märkte ist, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwerts des entsprechenden Subfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, wie von der Gesellschaft bestimmt. Der gesamte auf einen Subfonds entfallende Nettoinventarwert repräsentiert dabei den Marktwert der in diesem enthaltenen Vermögenswerte („Vermögen des Subfonds“) abzüglich der Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilskategorie eines Subfonds ergibt sich dadurch, dass die Summe aller dieser Kategorie zugeordneten Vermögenswerte, abzüglich der dieser Kategorie zugeordneten Verbindlichkeiten, durch alle ausstehenden Anteile derselben Kategorie des betreffenden Subfonds dividiert wird. Die Nettoinventarwerte der Subfonds werden in Übereinstimmung mit den in der Satzung niedergelegten und den vom Verwaltungsrat erlassenen Bewertungsvorschriften und -richtlinien („Bewertungsvorschriften“) bewertet.

Wertpapiere, in welchen ein Subfonds investiert ist, die an einer Börse amtlich oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs an dem Hauptmarkt bewertet, an dem diese Wertpapiere mit einem vom Verwaltungsrat akzeptierten Kursfeststellungsverfahren gehandelt wurden.

Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen zugelassenen Vermögenswerte (einschliesslich Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind oder in einem geregelten Markt gehandelt werden), werden zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der nach Treu und Glauben durch den bzw. unter der Aufsicht des Verwaltungsrates bestimmt wird.

Alle nicht auf die Währung des betreffenden Subfonds lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem am Bewertungszeitpunkt zu bestimmenden Wechselkurs umgerechnet.

Der zu bestimmende Nettoinventarwert je Anteil eines Subfonds gilt als endgültig, wenn er vom Verwaltungsrat oder einem autorisierten Mitglied des Verwaltungsrates bzw. einem autorisierten Vertreter des Verwaltungsrates bestätigt wird, ausser im Falle eines offenkundigen Irrtums.

Die Gesellschaft muss in ihre Jahresabschlüsse einen geprüften konsolidierten Abschluss aller Subfonds in Schweizer Franken einbeziehen.

Sollte nach Meinung des Verwaltungsrates aufgrund bestimmter Umstände die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Subfonds in der jeweiligen Währung entweder nicht vernünftig möglich oder für die

Aktionäre der Gesellschaft nachteilig sein, kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes, des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises vorübergehend in einer anderen Währung vorgenommen werden.

Die Bewertung der in den einzelnen Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente und strukturierten Produkte erfolgt auf regelmässiger Basis nach dem Prinzip *mark-to-market*, das heisst zum jeweils letzten verfügbaren Preis.

22. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES DER ANTEILE

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Subfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds zeitweilig aussetzen:

- a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwertes die Bewertungsgrundlagen darstellen, (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird;
- b) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrats aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten;
- c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Subfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist;
- d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräusserung von Kapitalanlagen der Gesellschaft unmöglich ist;
- e) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Subfonds verbleibenden Anteilseigner nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind;
- f) Im Falle einer Verschmelzung eines Subfonds mit einem anderen Subfonds oder mit einem anderen OGA (oder einem Subfonds eines solchen), sofern die zum Zweck des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt erscheint; oder
- g) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren: am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer Generalversammlung der Aktionäre zu diesem Zweck.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe und den Umtausch von Anteilen unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die CSSF dies anordnet. Aktionäre, die ihre Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch angeboten haben, werden innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich über die Aussetzung sowie unverzüglich über die Beendigung derselben unterrichtet.

23. GEBÜHREN UND KOSTEN

Pauschal-Gebühr bzw. Verwaltungsgebühr

Für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungsstelle, der Hauptzahlstelle, der Domizilierungsstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, der Anlageverwalter bzw. Anlageberater, der Zahlstellen, Vertreter und Vertriebsstellen (sofern anwendbar) sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird auf Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds zu dessen Lasten eine allgemeine maximale Gebühr („**Pauschal-Gebühr**“) erhoben.

Alternativ zur im Absatz oben beschriebenen Pauschal-Gebühr kann jeder Besondere Teil dieses Prospekts vorsehen, dass auf der Basis des Nettoinventarwerts des jeweiligen Subfonds zu dessen Lasten eine jährliche maximale Gebühr für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und ggf. Vertriebsleistungen erhoben wird („**Verwaltungsgebühr**“). Im Falle der Verwaltungsgebühr erfolgt die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Domizilierungs-, Namensregister- und Umschreibungsstelle separat und beträgt

maximal 0,30% p.a. („**Dienstleistungsgebühr**“). Sofern dies in einem Besonderen Teil ausdrücklich vorgesehen ist, kann die Dienstleistungsgebühr maximal 0,50% p.a. betragen. Der Besondere Teil kann für die Dienstleistungsgebühr einen Mindestbetrag vorsehen, für den Fall, dass der genannte Prozentsatz die effektiven Verwaltungskosten nicht abdeckt.

Die Höhe der Pauschal-Gebühr bzw. der Verwaltungsgebühr ist für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil unter „Gebühren und Kosten“ angegeben. Die Gebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und ist monatlich im Nachhinein zahlbar.

Nebenkosten

Die Gesellschaft zahlt ferner Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben. Hierunter fallen unter anderem die nachfolgenden Kosten:

Kosten für die operative Führung und Überwachung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, für Steuern und Steuerdienstleistungen, Kosten für Rechts- und Wirtschaftsprüfungsdienste, Jahres- und Halbjahresberichte und Prospekte, Publikationskosten für die Einberufung der Generalversammlung sowie für die Zahlung der Ausschüttungen, Registrierungsgebühren und andere Kosten wegen oder in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Vertriebsländern, Vertriebsunterstützung, Zahlstellen und Vertreter, SSB-LUX (sofern in der oben erwähnten Gebühr gemäss den Bestimmungen im jeweiligen Besonderen Teil nicht bereits enthalten), Gebühren und Auslagen des Verwaltungsrates der Gesellschaft, Versicherungsprämien, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokergebühren, Kauf und Verkauf von Wertpapieren, staatliche Abgaben, Lizenzgebühren, Erstattung von Auslagen an die Depotbank und alle anderen Vertragspartner der Gesellschaft sowie Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil und der Anteilspreise.

Betreffen solche Auslagen und Kosten alle Subfonds gleichmässig, so wird jedem Subfonds ein seinem Volumenanteil am Gesamtvermögen der Gesellschaft entsprechender Kostenanteil belastet. Wo Auslagen und Kosten nur einen oder einzelne Subfonds betreffen, werden diese dem oder den Subfonds vollumfänglich belastet. Marketing- und Werbungsaufwendungen dürfen nur im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrates belastet werden.

Anlagen in Zielfonds

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW (Zielfonds) investieren können, können sowohl Gebühren auf der Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des investierenden Subfonds anfallen. Erwirbt ein Subfonds Anteile von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft mittelbar oder unmittelbar selbst oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden („verbundene Zielfonds“), so darf im Umfang von solchen Anlagen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet werden.

Performance Fee

Für Subfonds mit qualifiziertem Verwaltungsaufwand kann eine zusätzliche, dem Anlageberater bzw. Anlageverwalter zu bezahlende, performanceorientierte Gebühr („**Performance Fee**“) vorgesehen werden, wie ggf. für die betroffenen Subfonds im Besonderen Teil definiert. Die Performance Fee berechnet sich auf der Performance pro Anteil und wird nach einem Prozentsatz desjenigen Teils des realisierten Gewinns bemessen, der über einem vordefinierten *Benchmark (Hurdle Rate)* und/oder über der sog. *High Water Mark* für diese Anteile liegt, wie jeweils für die betroffenen Subfonds im Besonderen Teil definiert.

Aufsetzungskosten

Alle Gebühren, Kosten und Ausgaben, die von der Gesellschaft zu tragen sind, werden zunächst mit den Erträgen und danach mit dem Kapital verrechnet. Die Kosten und Ausgaben für die Organisation sowie die Registrierung der Gesellschaft als ein OGAW in Luxemburg, die EUR 100'000 nicht überstiegen, wurden von der Gesellschaft getragen und werden in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum ihrer Entstehung abgeschrieben. Die Kosten für die Aufnahme, Aktivierung und Registrierung eines zusätzlichen Subfonds werden von der Gesellschaft diesem Subfonds belastet und in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum der Aktivierung dieses Subfonds abgeschrieben.

Anreize

Die Verwaltungsgesellschaft, einzelne ihrer Mitarbeiter oder externe Dienstleister können unter Umständen geldmässige oder andere Vorteile erhalten oder gewähren, welche gegebenenfalls als Anreize angesehen werden könnten. Die wesentlichen Bestimmungen der relevanten Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und/oder nicht in Geldform angebotene oder gewährte Zuwendungen sind in zusammengefasster Form am Sitz der Gesellschaft offengelegt. Einzelheiten sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

24. STEUERSITUATION

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz und den Usanzen, die zur Zeit im Grossherzogtum Luxemburg Geltung haben bzw. angewandt werden und im Laufe der Zeit Änderungen erfahren können.

24.1. GESELLSCHAFT**Luxemburg**

Die Gesellschaft unterliegt der Luxemburger Steuerhoheit. Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommenssteuer und auch keiner Steuer auf Kapitalgewinne in bezug auf realisierte oder unrealisierte Bewertungsgewinne. Ebenso wenig unterliegen von der Gesellschaft getätigte Ausschüttungen derzeit der luxemburgischen Quellensteuer. Für die Ausgabe von Anteilen fallen in Luxemburg keine Steuern an.

Die Gesellschaft unterliegt einer Steuer von jährlich 0,05% des jeweils am Quartalsende ausgewiesenen Nettoinventarwertes, welche vierteljährlich zu entrichten ist. Insoweit jedoch Teile des Gesellschaftsvermögens in andere Luxemburger OGAW und/oder OGA investiert sind, welche besteuert werden, werden diese Teile in der Gesellschaft nicht besteuert.

Der Nettoinventarwert, welcher einer Anteilskategorie für „institutionelle Investoren“ im Sinne der luxemburgischen Steuergesetzgebung entspricht, wie jeweils in den Besonderen Teilen definiert, wird mit einer reduzierten Steuer von 0,01% p.a. belastet, auf der Grundlage der Einordnung durch die Gesellschaft der Aktionäre dieser Anteilskategorie als institutionelle Investoren im Sinne der Steuergesetzgebung. Diese Einordnung beruht auf dem Verständnis der Gesellschaft der derzeitigen Rechtslage, welche auch mit rückwirkender Wirkung Änderungen unterworfen sein kann, was auch rückwirkend zu einer Belastung mit der Steuer von 0,05% führen kann. Die reduzierte Steuer kann sich gegebenenfalls auch auf weitere Anteilskategorien anwenden, wie im betreffenden Besonderen Teil jeweils vermerkt.

Allgemein

Kapitalgewinne und Erträge aus Dividenden, Zinsen und Zinszahlungen, die die Gesellschaft aus ihren Anlagen in anderen Ländern erzielt, können dort jeweils einer nicht rückerstattbaren Quellen- oder Kapitalgewinnsteuer in unterschiedlichen Höhen unterliegen. Es ist der Gesellschaft häufig nicht möglich, von Steuervergünstigungen aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und diesen Ländern bzw. aufgrund lokaler Bestimmungen zu profitieren. Sollte sich diese Situation in der Zukunft ändern und ein niedrigerer Steuersatz zu Steuererstattungen an die Gesellschaft führen, wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds bzw. Anteile zum ursprünglichen Steuerabzugszeitpunkt nicht neu berechnet; die Rückzahlungen werden stattdessen indirekt anteilmässig auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Aktionäre aufgeteilt.

24.2. AKTIONÄRE**Allgemein**

Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegen die Aktionäre in Luxemburg keiner Kapitalgewinn-, Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer (ausgenommen sind Anleger, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind oder ihren ständigen Sitz haben sowie ehemalige Bewohner Luxemburgs, falls sie mehr als 10% der Anteile der Gesellschaft halten).

Automatischer Informationsaustausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung

Zahlreiche Länder, einschliesslich Luxemburg und die Schweiz, haben bereits Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, AEOI) in Steuerangelegenheiten abgeschlossen oder erwägen deren Abschluss. Dazu wurde ein Reporting Standard im Rahmen der OECD abgestimmt. Dieser sogenannte Common Reporting Standard (CRS) bildet das Rahmenwerk für den zwischenstaatlichen Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung.

CRS verpflichtet Finanzinstitute zur Sammlung und ggf. Meldung von Informationen über Finanzvermögen, welches für Steuerpflichtige aus am Informationsaustausch teilnehmenden Ländern und Gebieten grenzüberschreitend verwahrt oder verwaltet wird. Diese Informationen werden zwischen den Steuerverwaltungen der teilnehmenden Staaten ausgetauscht.

Die Mitgliedsländer der Europäischen Union haben durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung beschlossen, den AEOI bzw. CRS innerhalb der EU umzusetzen.

Luxemburg hat die Richtlinie 2014/107/EU mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten umgesetzt sowie durch weitere Vorschriften konkretisiert („Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz“). Demgemäss sammeln betroffene Luxemburger Finanzinstitute ab 2016 bestimmte Informationen in Bezug auf Inhaber von Finanzkonten (sowie ggf. in Bezug auf beherrschende Personen von Kontoinhabern) und werden diese Informationen in Bezug auf die meldepflichtigen Konten erstmals im 2017 an luxemburgische Steuerbehörden melden. Diese Meldungen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an bestimmte ausländische Steuerbehörden, insbesondere auch innerhalb der EU, übermittelt.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrates unterliegt die Gesellschaft dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz in Luxemburg. Die Gesellschaft wurde als meldendes Finanzinstitut (Investmentunternehmen) gemäss Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz klassifiziert. Demgemäss sammelt sowie ggf. meldet die Gesellschaft Informationen in Bezug auf Kontoinhaber nach den oben dargestellten Grundsätzen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückkaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Richtlinie 2014/107/EU bzw. dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz entsprechen. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Luxemburg unter dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz bzw. der Richtlinie 2014/107/EU können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees ferner Zusatzinformationen von den Anlegern verlangen, um, je nach Sachverhalt, ihren steuerlichen Identifikations- und ggf. Meldeverpflichtungen nachzukommen.

Antragsteller bzw. Anleger werden auf die Pflicht der Gesellschaft zur Weitergabe von Informationen über meldepflichtige Konten und deren Inhabern sowie ggf. von beherrschenden Personen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen, die diese Informationen, je nach Sachverhalt, an bestimmte Steuerbehörden in andere Länder übermitteln, mit denen ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten abgeschlossen wurde.

Der Umfang und die Anwendung des AEOI bzw. CRS können von Land zu Land variieren und Änderungen unterworfen sein. Es obliegt den Anlegern, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen (einschliesslich des steuerlichen Informationsaustausches) beraten zu lassen, welche der Erwerb, der Besitz, die Rückgabe (Rücknahme), der Umtausch, die Übertragung von Anteilen sowie Ausschüttungen haben können, einschliesslich der eventuellen Kapitalverkehrskontrollvorschriften.

24.3. FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT („FATCA“) DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA („USA“)

Die USA haben FATCA eingeführt, um gewisse Informationen über ausländische Finanzkonten und Anlagen von gewissen in den USA steuerpflichtigen Personen zu erhalten.

Im Hinblick auf die Umsetzung von FATCA in Luxemburg erfolgte am 28 März 2014 die Unterzeichnung des zwischenstaatlichen Abkommens nach dem sog. Model 1 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den USA („Lux IGA“), das gemäss Abkommensbestimmungen in luxemburgisches Recht durch das Gesetz vom 24.

Juli 2015 umgesetzt wurde („Lux IGA Vorschriften“). Unter dem Lux IGA wird ein in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut („Lux FI“) verpflichtet die Lux IGA Vorschriften zu befolgen, statt direkt den Bestimmungen des US-Finanzministeriums in Bezug auf die FATCA-Regulierung zu unterstehen. Lux FIs, welche die Anforderungen der Lux IGA Vorschriften erfüllen, gelten als FATCA-konform und demzufolge unterliegen sie nicht der Quellenbesteuerung aufgrund von FATCA („FATCA Quellenbesteuerung“), sofern sie ihren FATCA-Status dem Abzugsverpflichteten gegenüber richtig bescheinigen.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrats ist die Gesellschaft ein Lux FI, das den Anforderungen der Lux IGA Vorschriften unterliegt. Die Gesellschaft und ihre Subfonds wurden als „Sponsored Investment Entities“, gemäss Lux IGA klassifiziert. Unter dem Lux IGA gelten Sponsored Investment Entities als FATCA-konform und sind als nicht-meldendes Lux FI ausgewiesen.

Für Sponsoringzwecke unter dem Lux IGA hat die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity ernannt, welche in dieser Funktion die FATCA-Registrierung auf der Internetseite der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service - „IRS“) durchführt und sich verpflichtet hat die Identifikation der Investoren, einen etwaigen Quellensteuerabzug und FATCA bezogene Meldungen im Auftrag der Gesellschaft durchzuführen („Sponsoring Entity Service“).

Wie im Lux IGA bestimmt, verbleibt die schlussendliche Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Lux IGA Vorschriften bei der Gesellschaft, ungeachtet der Ernennung der Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity der Gesellschaft.

Bei der Ausführung Ihrer Tätigkeiten als Sponsoring Entity, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Leistungen und Dienste von externen Auftragnehmern in Anspruch zu nehmen, einschliesslich von der Namensregister- und Umschreibungsstelle der Gesellschaft.

Nach den Lux IGA Vorschriften, ist die Verwaltungsgesellschaft gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde zur Meldung von bestimmten direkten und ggf. indirekten Beteiligungen bestimmter US-amerikanischer Investoren an der Gesellschaft sowie hierauf bezogener Zahlungen ab dem 1. Juli 2014 verpflichtet, sowie gleichfalls zur Meldung von solchen Investoren, welche die FATCA-Bestimmungen oder jeweils anwendbare zwischenstaatliche Abkommen nicht erfüllen. Diese Meldungen werden gemäss dem Lux IGA von der luxemburgischen Steuerbehörde an den IRS übermittelt.

Investoren, die ihre Anlagen nicht direkt als Aktionäre bei der Gesellschaft (d.h. rechtlicher Anteilhaber) halten, sondern über einen oder mehrere Intermediäre, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Vertriebsstellen, Plattformen, Depotbanken und andere Finanzintermediäre („Nominee“), sollten sich bei diesen Nominees über deren FATCA-Konformität erkundigen, um FATCA bezogene Meldungen und / oder eine mögliche Quellenbesteuerung zu vermeiden.

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter FATCA oder unter einem anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen mit den USA, können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees Zusatzinformationen von den Investoren verlangen, um beispielsweise, je nach Sachverhalt, FATCA-bezogenen Meldungen und / oder einer möglichen Abzugsverpflichtung entweder nachzukommen oder von diesen Abstand zu nehmen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückzukaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtung unter dem Lux IGA bzw. den Lux IGA Vorschriften entsprechen.

Der Umfang und die Anwendung der FATCA Quellenbesteuerung und der Meldepflichten unter den FATCA-Bestimmungen und den jeweils anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen können von Land zu Land variieren und, nach einer Überprüfung durch die USA, Luxemburg oder anderer Länder, Änderungen unterworfen sein. Investoren wird empfohlen, sich bei ihren Steuer- oder Rechtsberatern über ihre individuelle steuerliche Situation infolge der Anwendung von FATCA Bestimmungen zu informieren.

24.4. BESTEUERUNG VON ANLAGEN IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Die Steuervorschriften in der VR China unterliegen Änderungen, möglicherweise mit Rückwirkung. Änderungen der Steuervorschriften können die nachsteuerlichen Gewinne bzw. das in der VR China investierte Kapital der betroffenen Subfonds verringern.

Die in Wertpapieren und Einlagen der in der VR China anlegenden Subfonds können der Quellensteuer und anderen in der VR China erhobenen Steuern unterliegen, darunter den Folgenden:

- Dividenden und Zinsen, die von Unternehmen aus der VR China gezahlt werden, unterliegen einer Quellensteuer. Für die Einbehaltung dieser Steuer ist zurzeit das zahlende Unternehmen in der VR China bei der Zahlungsleistung verantwortlich.
- Gewinne aus dem Handel von Wertpapieren aus der VR China können einer Besteuerung unterliegen für deren Erhebung derzeit keine eindeutigen Richtlinien vorliegen. Gewinne aus der Veräusserung von chinesischen A-Aktien über das Stock Connect-Programm bzw. den QFII/RQFII Status am oder nach dem 17. November 2014 sowie Gewinne aus dem Handel von Anleihen durch ausländische Anleger sind vorläufig von der Besteuerung befreit, ohne dass ein Beendigungszeitpunkt für diese Befreiung derzeit bekannt ist. Es gibt keine Garantie dafür, dass diese vorläufige Steuerbefreiung auch künftig Bestand hat oder nicht aufgehoben wird, ggf. mit Rückwirkung.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behält bzw. behalten sich das Recht vor, jederzeit Rückstellungen für Steuern oder Gewinne des jeweiligen Subfonds zu bilden, der in Anlagen aus oder in der VRC investiert, was sich auf die Bewertung des jeweiligen Subfonds auswirken kann.

In Anbetracht der Ungewissheit darüber, ob und wie bestimmte Erträge aus Anlagen in der VR China besteuert werden, und der Möglichkeit, dass sich die Rechtsvorschriften und Praktiken in der VR China ändern und, dass Steuern ggf. auch rückwirkend erhoben werden, können sich die für den jeweiligen Subfonds gebildeten Steuerrückstellungen als zur Begleichung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VR China als übermässig oder unzureichend erweisen. Folglich können die Anleger des jeweiligen Subfonds je nach der endgültigen Besteuerung dieser Erträge, der tatsächlichen Höhe der Rückstellung und des Zeitpunkts des Kaufs und/oder Verkaufs ihrer Anteile des betreffenden Subfonds bevorteilt oder benachteiligt werden. Insbesondere im Falle einer Deckungslücke zwischen tatsächlichen Rückstellungen und den endgültigen Steuerschulden, mit denen das Vermögen der entsprechenden Subfonds belastet wird, hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögens der entsprechenden Subfonds und folglich auch auf die aktuellen Anleger; in jedem Fall wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds während des Zeitraums der fehlenden, unzureichenden oder übermässigen Rückstellungen nicht neu berechnet.

25. GENERALVERSAMMLUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet jeweils am 20. Oktober um 11:30 Uhr in Luxemburg statt. Falls dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, findet die Generalversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg statt. Andere, ausserordentliche Generalversammlungen der Gesellschaft oder Versammlungen einzelner Subfonds bzw. von deren Anteilskategorien können zusätzlich abgehalten werden. Die Einladungen zur Generalversammlung und anderen Versammlungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht und der derzeit aktuellen Satzung. Sie enthalten Informationen über den Ort und den Zeitpunkt der Generalversammlung, über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, sowie – wenn erforderlich – das Quorum und die für Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten. Die Einladung kann ausserdem vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse festgestellt werden auf Grundlage der Anteile, welche am fünften Tag, der der Generalversammlung vorausgeht, um 24 Uhr (Luxemburger Zeit) ausgegeben und im Umlauf sind. Die Rechte eines Aktionärs zur Teilnahme und Abstimmung bei einer Generalversammlung richten sich ebenfalls nach seinem Anteilsbesitz zu diesem Zeitpunkt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Der jährliche Rechenschaftsbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft bzw. der Subfonds enthält, ist spätestens fünfzehn (15) Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen dort binnen zwei (2) Monaten nach dem betreffenden Halbjahresenddatum vor. Exemplare dieser Berichte sind jeweils bei den nationalen Vertretern sowie bei der SSB-LUX erhältlich.

Neben den jährlichen Rechenschaftsberichten und den Halbjahresberichten, welche sich auf alle Subfonds

beziehen, können auch für einzelne Subfonds gesonderte jährliche Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte erstellt werden.

26. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Aktionären, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, der Domizilierungs- und Hauptzahl- sowie Hauptverwaltungsstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, den Anlageberatern bzw. Anlageverwaltern, den nationalen Vertretern und den Vertriebsstellen sind der zuständigen Gerichtsbarkeit des Grossherzogtums Luxemburg unterworfen. Es findet jeweils Luxemburger Recht Anwendung. Die vorgenannten Gesellschaften können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Aktionären aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

27. VERGÜTUNGSPOLITIK

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG, die durch die Richtlinie 2014/91/EU (zusammen die „OGAW Richtlinie“) geändert wurde, hat die GAM Gruppe eine Vergütungspolitik (*Group Compensation Policy*) implementiert, die den in Artikel 14 (b) der OGAW Richtlinie festgelegten Grundsätzen entspricht. Diese Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie konzentriert sich auf die Kontrolle der Risikobereitschaft von Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung auf derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter, sowie Risikoträger, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft und der Subfonds haben.

Die GAM Gruppe hat im Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen der OGAW Richtlinie und der ESMA Leitlinien und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit entsprechend ihrer Grösse und derjenigen der Gesellschaft, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt.

Für Unternehmen, an die gemäss Artikel 13 der OGAW Richtlinie Vermögensverwaltungstätigkeiten delegiert wurden, gelten ebenfalls die Vergütungsanforderungen der anwendbaren ESMA Leitlinien, es sei denn, sie und ihre relevanten Mitarbeiter unterstehen regulatorischen Vergütungsanforderungen, welche genauso wirksam sind wie diejenigen der geltenden ESMA Leitlinien.

Dieses Vergütungssystem ist in einer Vergütungspolitik niedergelegt, die unter anderem folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Die Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements und trägt zu einem solchen bei, schafft jedoch keinen Anreiz zu einer übermässigen Risikobereitschaft.
- b) Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der GAM-Gruppe (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW, die sie verwaltet, sowie der Anleger in diese OGAW) und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbeurteilung erfolgt im Kontext eines mehrjährigen Bewertungsrahmens.
- d) Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in angemessener Weise aufeinander abgestimmt und die feste Vergütungskomponente macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um die Ausübung einer vollständig flexiblen Politik im Hinblick auf variable Vergütungskomponenten zu ermöglichen, die auch die Möglichkeit vorsieht, keine variablen Vergütungskomponente zu zahlen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der GAM Gruppe sind im Internet unter www.funds.gam.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstigen Zuwendungen sowie die Angabe der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Anfrage werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

28. EINSICHT IN DOKUMENTE

Kopien der folgenden Dokumente können während den normalen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg sowie bei den jeweiligen nationalen Vertretern an deren Geschäftstagen eingesehen werden:

- 1a) die Anlageberater- bzw. Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, die Verträge mit der Depotbank, der Domizilierungsstelle, der Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister- und Umschreibungsstelle. Diese Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden;
- 1b) die Satzung der Gesellschaft.

Auf Verlangen sind die folgenden Dokumente kostenlos erhältlich:

- 2a) die jeweils aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen und der vollständige Rechtsprospekt;
- 2b) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte.

Die Satzung, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der vollständige Rechtsprospekt, die Vergütungspolitik der GAM Gruppe und die Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls auf der Website www.funds.gam.com erhältlich. Im Falle von Widersprüchen zwischen den erwähnten Dokumenten in deutscher Sprache und allfälligen Übersetzungen gilt die Fassung in deutscher Sprache. Vorbehalten bleiben zwingende anderslautende Vorschriften betreffend den Vertrieb und Vermarktung von Rechtsordnungen, in welchen Anteile der Gesellschaft rechtmässig vertrieben worden sind.

29. DATENSCHUTZHINWEIS

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft durch das Ausfüllen eines Antragsformulars Informationen bereitstellen, die personenbezogenen Daten im Sinne des luxemburgischen Datenschutzgesetzes² darstellen können. Diese Daten dienen dem Prozess der Kundenidentifizierung und Zeichnung, der Verwaltung, der Transferstelle, der statistischen Analyse und der Marktforschung. Sie kommen ausserdem zur Anwendung, um die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften einzuhalten, dienen der Offenlegung gegenüber der Gesellschaft (ihrer Beauftragten und Vertreter) und werden mit Zustimmung des Antragstellers auch im Direktmarketing eingesetzt.

Daten können Dritten offengelegt werden, zum Beispiel:

- (a) Regulierungsstellen, Steuerbehörden,
- (b) den Beauftragten, Beratern und Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft und den ordentlich bevollmächtigten Vertretern derselben und der Gesellschaft sowie ihren jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen unabhängig vom Standort (auch ausserhalb des EWR, an dem womöglich nicht dieselben Datenschutzgesetze wie in Luxembourg gelten) für die angegebenen Zwecke. Zur Klarstellung sei gesagt, dass jeder Dienstleistungsanbieter der Gesellschaft (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Beauftragten und der ordentlich bevollmächtigten Vertreter derselben und der Gesellschaft sowie ihrer jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen) die personenbezogenen Daten oder Informationen über die Anleger der Gesellschaft, die sich in seinem Besitz befinden, mit anderen Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft austauschen darf.

Personenbezogene Daten werden für einen oder mehrere der im Antragsformular angegebenen Zwecke erhoben, gespeichert, verwendet, offengelegt und verarbeitet.

Die Anleger haben das Recht, eine Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten im Besitz der Gesellschaft zu erhalten und die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Ab dem 25. Mai 2018, dem Datum des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung (EU)

² „Datenschutzgesetze“ - das Datenschutzgesetz vom 2. August 2002 in seiner geänderten oder überarbeiteten Fassung, einschliesslich der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die jeweils erlassen und von Zeit zu Zeit geändert werden sowie die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.

2016/679, haben die Anleger unter bestimmten Voraussetzungen auch das Recht auf Vergessen werden, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Unter bestimmten eng umschriebenen Umständen besteht auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Wenn Anleger in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einwilligen, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Wirtschaftliches Eigentum

Die Gesellschaft kann ferner die Informationen verlangen (auch im Wege gesetzlicher Bekanntmachungen), die zur Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft (das „**RBE**“) gemäss dem Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das „**RBE-Gesetz**“), sowie den diesbezüglichen großherzoglichen Verordnungen und den diesbezüglichen Verordnungen und Rundschreiben der CSSF in der jeweils geltenden Fassung und gemäss dem Luxemburger Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche vom 12. November 2004 erforderlich sind.

Gemäss dem RBE-Gesetz macht sich der wirtschaftliche Eigentümer strafbar, wenn er seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Gesellschaft über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer zu informieren. Weiterhin macht sich die Gesellschaft strafbar, wenn sie (i) die Bedingungen einer Mitteilung über wirtschaftliches Eigentum nicht erfüllt oder (ii) in Reaktion auf eine solche Mitteilung im Wesentlichen falsche Angaben macht oder (iii) die entsprechenden Informationen nicht an ihrem Sitz bereithält.

Näheres zu den Zwecken dieser Verarbeitung, den verschiedenen Funktionen der Empfänger der personenbezogenen Daten des Anlegers, den betroffenen Kategorien von personenbezogenen Daten und den Rechten des Anlegers im Zusammenhang mit diesen personenbezogenen Daten sowie alle anderen nach dem Datenschutzgesetz erforderlichen Informationen können aus der Datenschutzerklärung entnommen werden, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: <https://www.gam.com/de/legal/privacy-policy>

30. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber von Anteilen der MULTIRANGE SICAV in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen: Gemäss § 140 österreichisches Investmentfondsgesetz hat die Gesellschaft der Finanzmarktaufsicht ihre Absicht angezeigt, Anteile ihrer Subfonds in Österreich öffentlich zu vertreiben. Seit dem Ende des Anzeigeverfahrens hat die Gesellschaft hierfür die Berechtigung.

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) a) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontakt- und Informationsstelle verfügbar:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG

Am Belvedere 1

A-1100, Wien

E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at

Informationen / Unterlagen / Publikationen

Der ausführliche Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, „KIID“, die Satzung der Gesellschaft, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Angaben und Unterlagen sind bei der Kontakt- und Informationsstelle auf Deutsch erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf www.funds.gam.com veröffentlicht und sind überdies bei der Gesellschaft erhältlich. Sonstige etwaige Mitteilungen an die Anleger (Anteilinhaber) sind in gedruckter Form kostenlos bei der Kontakt- und Informationsstelle erhältlich.

Besonderer Hinweis

Den Anlegern wird in Anbetracht der Komplexität des österreichischen Steuerrechts dringend empfohlen, sich von steuerrechtlich versierten Beratern über Steuern informieren zu lassen, die auf ihren Anteilsbestand zu entrichten sind.

BITTE BEACHTEN, DASS FÜR DIE SUBFONDS

- **MULTIRANGE SICAV - ONE RIVER DYNAMIC CONVEXITY**
- **MULTIRANGE SICAV - ATLANTI INVESTMENT COMPANIES FUND**

keine Anzeige zum öffentlichen Vertrieb in der Österreich erstattet worden ist und dass Anteile dieses Subfonds an Anleger in Österreich nicht öffentlich vertrieben werden dürfen.

31. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber von Anteilen des MULTIRANGE SICAV in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen:

KONTAKTSTELLEN / EINRICHTUNGEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Deka Bank Deutsche Girozentrale

Mainzer Landstrasse 16
D-60325 Frankfurt a. Main
Kontakt: OE 841202 Effektenkasse
Tel: (+49) 69 7147 2121
E-Mail: effektenkasse@deka.de

Deka Bank Deutsche Girozentrale übernimmt folgende Aufgaben für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland:

- Bietet Anlegern Informationen darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge getätigt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

GAM (Luxembourg) S.A. – Zweigniederlassung Deutschland

Bockenheimer Landstr. 51-53
60325 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 50 50 50 0
E-Mail: germany@gam.com

Als Einrichtung für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland übernimmt GAM (Luxembourg) S.A. – Zweigniederlassung Deutschland folgende Aufgaben:

- Bietet Anlegern Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden);
- Stellt den Anlegern auf einem dauerhaften Datenträger relevante Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen ausgeübten Aufgaben zur Verfügung.

KOSTENREGELUNG

Die Einrichtungen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland bzw. die in Deutschland im Zusammenhang mit dem Vertrieb erforderlichen (Abwicklungs-) Stellen dürfen dem Anleger keine zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, belasten.

PUBLIKATIONEN

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Subfonds bzw. der in Deutschland vertriebenen Anteilsklassen werden auf www.funds.gam.com veröffentlicht. Sonstige Mitteilungen an die Anleger (Anteilinhaber) werden auf www.funds.gam.com publiziert und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, per dauerhaftem Datenträger nach §167 KAGB übermittelt.

RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anleger können bei der Deka Bank Deutsche Girozentrale jederzeit ihre Anteile zur Rücknahme und zum Umtausch einreichen. Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und etwaige sonstige Zahlungen können bei Deka Bank Deutsche Girozentrale geleitet und von dieser ausgezahlt werden.

ANLEGERRECHTE

Informationen zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung und Sicherstellung von Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden) werden auf der folgenden Website veröffentlicht: <https://www.gam.com/de/legal/complaints-handling-policy-luxembourg>.

INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN

Der Rechtsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des MULTIRANGE SICAV können an jedem Bankarbeitstag in Papierform kostenlos bei GAM (Luxembourg) S.A. – Zweigniederlassung Deutschland bezogen oder unter www.funds.gam.com abgerufen werden. Des Weiteren sind bei GAM (Luxembourg) S.A. – Zweigniederlassung Deutschland auch die Ausgabe- und Rücknahmepreise (gegebenenfalls auch die Umtauschpreise) kostenlos einsehbar oder erhältlich. Ferner können dort sonstige Angaben und Unterlagen (Anlageberater- bzw. Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, Verträge mit der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Domizilierungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister und Umschreibungsstelle), die im Herkunftsstaat des EU-Investmentvermögens zu veröffentlichen sind, eingesehen werden.

BESTEuerung VON INVESTMENTFONDSERTRÄGEN AUF ANLEGEREbene AB 1. JANUAR 2018

Durch die Investmentsteuerreform wurde das bisherige Transparenzprinzip zum 1. Januar 2018 durch ein pauschales Besteuerungssystem ersetzt.

Zum Übergang auf das neue Besteuerungssystem gelten alle Investmentfondsanteile als zum 31. Dezember 2017 fiktiv veräußert. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung wird jedoch erst dann steuerpflichtig, wenn die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Auf Ebene des Anlegers sind statt der tatsächlich erzielten Erträge des Investmentfonds die folgenden Investmenterträge pauschal steuerpflichtig:

- Barausschüttungen,
- Vorabpauschalen sowie
- Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Fondsanteilen.

Bei Ausschüttungen aus dem Investmentfonds ist der tatsächlich gezahlte Ausschüttungsbetrag (Barausschüttungsbetrag) steuerpflichtig.

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen in einem Kalenderjahr geringer sind als ein pauschal ermittelter Basisertrag (Rücknahmepreis zu Beginn des Kalenderjahres multipliziert mit 70 Prozent des Basiszinses, einer jährlich veröffentlichten risikolosen Marktverzinsung). Die Vorabpauschale ist dabei begrenzt auf den Mehrbetrag, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Die Vorabpauschale fließt dem Anleger am ersten Kalendertag des Folgejahres zu.

Der Gewinn aus der Rückgabe bzw. Veräußerung von Fondsanteilen ist nach den neuen Regeln weiterhin steuerpflichtig – der Gewinn bzw. Verlust ist dabei um die während der Besitzzeit steuerpflichtigen Vorabpauschalen zu vermindern.

Ab 2018 unterliegen bestimmte inländische Erträge (insbesondere inländische Dividenden sowie Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien) auf der Eingangsseite eines Investmentfonds einer Steuer in Höhe von 15 %. Ausländische Quellensteuern können auf Ebene des Anlegers nicht mehr angerechnet werden. Dies wird durch eine Teilfreistellung der Erträge auf der Ausgangsseite eines Investmentfonds kompensiert, deren Höhe vom steuerlich beurteilten Anlageschwerpunkt des Investmentfonds laut Verkaufsprospekt (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds) und vom Anlegertyp (natürliche Person, inkorporierter Anleger und sonstiger betrieblicher Anleger) abhängt.

Der anwendbare Teilfreistellungssatz eines Investmentfonds kann sich ändern, wenn sich der steuerlich beurteilte Anlageschwerpunkt des Investmentfonds ändert und/oder die für die Qualifizierung als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds relevanten Beteiligungs- bzw. Immobilienquoten verletzt werden (Grenzverletzung). Eine Grenzverletzung ist jedoch nur schädlich, wenn es sich um eine aktive Grenzverletzung handelt. Passive Grenzverletzungen aufgrund von Fehlqualifizierungen oder Marktpreisänderungen der getätigten Anlagen sollten dagegen unbeachtlich sein, sofern unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Sofern es zu einer Änderung des Teilfreistellungssatzes kommen sollte, gelten die Fondsanteile auf Ebene der Anleger als am Tag der Änderung des Freistellungssatzes veräußert und als am Folgetag neu erworben. Ein Veräußerungsergebnis aus diesem fiktiven Verkauf wird jedoch erst bei tatsächlicher Veräußerung der Fondsanteile besteuert.

Sofern die (in- als auch ausländischen) Fondsanteile in einem Depot bei einer inländischen Bank gehalten werden, erfolgt der Einbehalt der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer in der Regel durch das inländische depotführende Kreditinstitut, soweit der Anleger nicht vom Steuerabzug befreit ist. Dieser Steuereinbehalt hat abgeltende Wirkung, sofern der inländischen depotführenden Stelle alle Steuerabzugsmerkmale einschl. möglicher Kirchensteuerpflicht vorliegen. Liegen nicht alle Steuermerkmale vor und unterbleibt in Folge dessen bei bestehender Kirchensteuerpflicht die Abführung der Kirchensteuer, besteht auch bei inländischer Verwahrung der Fondsanteile eine Deklarationspflicht. Gleiches gilt, sofern das inländische depotführende Institut von Erträgen aus in- und ausl. thesaurierenden Fonds, die bei einem inländischen depotführenden Kreditinstitut gehalten werden, aufgrund fehlender Kontodeckung nicht den Einbehalt der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer vornehmen kann. Bei einer Verwahrung der Anteile bei einem ausländischen Kreditinstitut oder sonstigen (Depot-)Stelle besteht weiterhin eine Veranlagungspflicht des Anlegers.

WICHTIGER HINWEIS

Die Angaben in diesem Dokument dienen lediglich zum Zwecke der Information und stellen keine Anlage- oder Steuerberatung dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen können sich jederzeit (auch rückwirkend) ändern. Investoren wird empfohlen, sich bei ihren Steuer- oder Rechtsberatern über ihre individuelle steuerliche Situation im Zusammenhang mit ihren (beabsichtigten) Anlagen zu informieren.

VERSCHIEDENES

Der Vertrieb der Anteile des MULTIRANGE SICAV ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches angezeigt worden.

BITTE BEACHTEN, DASS FÜR DIE SUBFONDS

- **MULTIRANGE SICAV - ONE RIVER DYNAMIC CONVEXITY**
- **MULTIRANGE SICAV - ATLANTI INVESTMENT COMPANIES FUND**

keine Anzeige zum öffentlichen Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland erstattet worden ist und dass Anteile dieses Subfonds an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland nicht öffentlich vertrieben werden dürfen.

MULTIRANGE SICAV

ALLROUND QUADINVEST GROWTH

Ein für die BRUNO WALTER FINANCE S.A., Montreux, Schweiz
durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg,
aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIRANGE SICAV

BESONDERER TEIL F: 1. JUNI 2022

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds Multirange SICAV - ALLROUND QUADINVEST GROWTH („**ALLROUND QUADINVEST GROWTH**“ oder „**Subfonds**“).
Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL F

1. Erstausgabe der Anteile	3
2. Anlageziele und -politik.....	3
3. Risikohinweise	4
4. Hinweise betreffend die Anlage in der Volksrepublik China.....	5
5. Anlegerprofil	8
6. Anlageverwalter	9
7. Beschreibung der Anteile	9
8. Ausschüttungspolitik.....	10
9. Gebühren und Kosten	10
10. Ausgabe von Anteilen.....	10
11. Rücknahme von Anteilen	11
12. Umtausch von Anteilen.....	11
13. Übersicht über die Anteils Kategorien.....	12

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des ALLROUND QUADINVEST GROWTH wurden erstmals vom 08.12.2010 bis am 10.12.2010. zur Zeichnung aufgelegt. Der Erstausgabepreis pro Anteil betrug USD 100, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 2% des Ausgabepreises.

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den ALLROUND QUADINVEST GROWTH ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses unter gleichzeitiger Risikobeschränkung. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- (i) Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen aus anerkannten Ländern;
- (ii) fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen und Geldmarktinstrumente) in allen frei konvertierbaren Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten aus anerkannten Ländern;
- (iii) Anteile von anderen OGAW oder OGA (Zielfonds), inkl. Exchange Traded Funds, im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils. In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können mehr als 10% des Vermögens in Zielfonds investiert werden;
- (iv) strukturierte Produkte auf Anlagen gemäss (i) und (ii) (insgesamt maximal 10% des Vermögens);
- (v) derivative Finanzinstrumente (Derivate), und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage in Wertpapiere. Die Palette der möglichen Instrumente umfasst insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures auf Wertpapiere oder Finanzindices, die den Anforderungen von Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung des 8. Februar 2008 bzw. von Artikel 44 des Gesetzes von 2010 erfüllen, sowie Währungsterminkontrakte. Für den Einsatz solcher Derivate gelten die im Kapitel "Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente" im Allgemeinen Teil im Detail definierten Beschränkungen;
- (vi) Sichteinlagen und kündbare Einlagen.

Für den ALLROUND QUADINVEST GROWTH können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus Schwellenländern (sog. *Emerging-Market-Ländern*) begeben werden und/oder auf Währungen von Schwellenländern lauten oder wirtschaftlich an Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind. Unter „Schwellenländer“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Schwellenländern“ unten zu beachten.

Anlagen in Schwellenländern können auch indirekt in der Form von sog. aktiengebundenen Produkten getätigt werden, insbesondere ADR (*American Depositary Receipts*) und GDR (*Global Depositary Receipts*), welche die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen und in welche keine Derivate eingebettet sind. Aktiengebundene Produkte (engl. „*equity linked products*“) sind insbesondere Produkte, mit welchen eine Aussetzung gegenüber dem bzw. einem bestimmten Aktienmarkt („*equity exposure*“) erlangt werden kann, ohne in diesen direkt zu investieren.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Im weiteren darf der ALLROUND QUADINVEST GROWTH zur Absicherung bzw. zur effizienten Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente (Derivate) einsetzen, z.B. Futures, Optionen, Forward-Geschäfte und Swaps auf zulässige Anlagen und Währungen.

Der ALLROUND QUADINVEST GROWTH kann ferner direkte Anlagen in China über so genannte China A-Aktien von chinesischen Firmen, die an einer anderen ausländischen Börse außerhalb der Volksrepublik China

kotiert sind, tätigen. China A-Aktien sind Wertpapiere, die an den Börsen von Shanghai und/oder Shenzhen kotiert sind. China A-Aktien lauten auf Renminbi und können im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms bzw. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms erworben werden. Die Anlagen in China A-Aktien (max. 10% des Vermögens) erfüllen die Anforderungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. Die Investoren werden ferner auf die „Hinweise betreffend die Anlage in Volksrepublik China“, wie weiter unten beschrieben verwiesen.

Der ALLROUND QUADINVEST GROWTH lautet auf USD. Die Anlagen können auf USD oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem USD abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht die Anlageziele der Gesellschaft bezüglich jedes einzelnen Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

Hinweise betreffend die Anlage in Schwellenländern

Potentielle Investoren des ALLROUND QUADINVEST GROWTH werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in Schwellenländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken.

Zur Erreichung seines Anlageziels setzt der Subfonds eine umfangreiche Palette an unterschiedlichen Instrumenten und Techniken ein.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden in Abhängigkeit von der Portfoliozusammensetzung im Zeitablauf variieren.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Zusätzlich zu den Überlegungen auf der Ebene der individuellen Vermögenswerte kann der Anlageverwalter bei Allokationsentscheidungen auf Assetklassen-Ebene Bewertungen des Nachhaltigkeitsrisikos auch auf der Assetklassen-Ebene vornehmen.

Die Ausführungen zum erhöhten Risiko bei Investitionen in Schwellenländern gelten in gleichem Masse für Nachhaltigkeitsrisiken. Darüber hinaus kann die Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten in Schwellenländern geringer sein als in entwickelten Ländern.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

4. HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Anleger werden darüber informiert, dass die Wertpapiermärkte der Volksrepublik China (die „**VR China**“) Entwicklungsmärkte sind, welche rasch wachsen und raschen Veränderungen unterliegen. Das chinesische Wertpapier- und Gesellschaftsrecht ist relativ jung und kann weiteren Änderungen und Entwicklungen unterworfen sein. Solche Änderungen können rückwirkend in Kraft treten und können auf die Anlagen des Subfonds negative Auswirkungen haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der Zukunft Restriktionen verhängt werden. Anlagen in VR China können dazu führen, dass der Subfonds in der VR China Quellen- oder anderen Steuern unterworfen wird. Die Steuervorschriften in der VR China unterliegen Änderungen, möglicherweise mit Rückwirkung. Änderungen der Steuervorschriften können die nachsteuerlichen Gewinne bzw. das in der VR China investierte Kapital des Subfonds verringern. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behält bzw. behalten sich das Recht vor, jederzeit Rückstellungen für Steuern oder Gewinne des Subfonds zu bilden, solange der Subfonds in Anlagen aus oder in der VR China investiert, was sich auf die Bewertung des Subfonds auswirken kann. In Anbetracht der Ungewissheit darüber, ob und wie bestimmte Erträge aus Anlagen in der VR China besteuert werden, und der Möglichkeit, dass sich die Rechtsvorschriften und Praktiken in der VR China ändern und, dass Steuern ggf. auch rückwirkend erhoben werden, können sich die für den Subfonds gebildeten Steuerrückstellungen, sofern überhaupt gebildet, als zur Begleichung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VR China als übermäßig oder unzureichend erweisen. Folglich können die Anleger des Subfonds je nach der endgültigen Besteuerung dieser Erträge, der tatsächlichen Höhe der Rückstellung und des Zeitpunkts des Kaufs und/oder Verkaufs ihrer Anteile des Subfonds bevorteilt oder benachteiligt werden. Insbesondere im Falle einer Deckungslücke zwischen tatsächlichen Rückstellungen und den endgültigen Steuerschulden, mit denen das Vermögen des Subfonds belastet wird, hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögens des Subfonds und folglich auch auf die aktuellen Anleger; in jedem Fall wird der Nettoinventarwert des Subfonds während des Zeitraums der fehlenden, unzureichenden oder übermäßigen Rückstellungen nicht neu berechnet.

Shanghai- bzw. Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programm

Der Subfonds kann über das Shanghai- bzw. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm (das „**Stock Connect-Programm**“) direkt in bestimmte zulässige China A-Aktien investieren. Das Stock Connect-Programm ist ein von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („**HKEx**“), der Shanghai Stock Exchange („**SSE**“) bzw. der Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das einen wechselseitigen Zugang zu den Aktienmärkten von Hongkong und der VR China zum Ziel hat.

Im Rahmen des Stock Connect-Programms können ausländische Anleger (einschliesslich des Subfonds) bestimmte an der SSE und SZE notierte China A-Aktien (die „**SSE-Wertpapiere**“ bzw. „**SZSE-Wertpapiere**“, zusammen die „**SSE / SZSE Wertpapiere**“) handeln (sog. Northbound Trading), dies vorbehaltlich der jeweils geltenden Bestimmungen über das Northbound Trading Link. Umgekehrt erhalten Anleger auf dem chinesischen Festland die Möglichkeit, sich über die SSE bzw. SZSE und Clearingstellen in Shanghai bzw. Shenzhen (Southbound Trading) am Handel mit ausgewählten Wertpapieren zu beteiligen, die an der HKEx notiert sind.

Die SSE-Wertpapiere umfasst den Geltungsbereich aller zum jeweiligen Zeitpunkt im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten China A-Aktien. Die SZSE-Wertpapiere enthalten alle zum jeweiligen Zeitpunkt im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien, welche eine Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Milliarden ausweisen sowie alle SZSE gehandelten A-Aktien, die eine dazugehörige H-Aktie haben, die an der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) gelistet sind mit Ausnahme von (i) SZSE Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden und (ii) SZSE Aktien, die unter Risikoüberwachung stehen.

Die Aktionäre werden ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der geltenden Verordnungen ein Wertpapier aus dem Geltungsbereich des Stock Connect-Programms gestrichen werden kann. Dies kann die Fähigkeit des Subfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Geltungsbereich des Stock Connect-Programms gestrichen wurde.

Weitere Informationen sowie welche Aktien über das Stock Connect-Programm gehandelt werden, können auf der Website der HKEx bezogen bzw. eingesehen werden.

Die Anleger sollten die nachstehenden zusätzlichen spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Shanghai-Hong-Kong Stock Connect beachten:

- Quotenrisiko

Der Handel unterliegt auch einem grenzübergreifenden maximalen Kontingent („**Gesamtkontingent**“) sowie einer täglichen Quote („**Tagesquote**“). Das Gesamtkontingent bezieht sich auf die Einschränkung der über die Northbound-Handelsverbindung erfolgenden absoluten Mittelzuflüsse nach Festlandchina. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen des Stock Connect-Programms auf täglicher Basis durchgeführt werden können. Sobald der verbleibende Saldo der Northbound-Tagesquote den Nullstand erreicht oder zu Beginn der Sitzung überschritten wird, können neue Kaufaufträge abgelehnt werden.

Zudem bestehen Einschränkungen für die Gesamtbestände ausländischer Investments, die auf alle Anleger aus Hongkong und dem Ausland zutreffen, sowie Einschränkungen für die Bestände einzelner Anleger aus dem Ausland. Aufgrund dieser Quotenbeschränkung kann es zu Beeinträchtigungen kommen, indem eine zeitnahe Anlage in China A-Aktien über das Stock Connect-Programm nicht möglich ist und dadurch die Anlagestrategie nicht effizient umgesetzt werden kann.

- Beschränkung ausländischen Aktienbesitzes

Die VR China verlangt, dass die bestehenden Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren auch im Zusammenhang mit dem Stock-Connect Programm Anwendung finden. Hong Kong- und ausländische Investoren fallen in den Geltungsbereich dieser Aktienbesitzbeschränkung. Die Grenzen können jederzeit geändert werden und sind derzeit wie folgt:

- Beteiligungen von ausländischen Einzelinvestoren (einschliesslich des Subfonds) von jedem Hong Kong- oder ausländischen Investor in China A-Aktien darf nicht 10% der ausgegebenen Anteile übersteigen.
- Beteiligungen von allen ausländischen Investoren von allen Hong Kong- und ausländischen Investor in China A-Aktien darf nicht 30% der ausgegebenen Anteile übersteigen.

- SSE Preisgrenze

Die SSE Wertpapiere unterliegen einer generellen Preisgrenze, die auf Grundlage des Schlusskurses vom Vortag berechnet wird. Die Preisgrenze für Aktien und Investmentfonds liegt derzeit zwischen +/- 10% und für Aktien unter Sonderbehandlung bei +/- 5%. Alle Aufträge müssen innerhalb dieser Preisgrenze liegen, die sich von Zeit zu Zeit ändern kann.

- Aussetzungsrisiko

Sofern es notwendig ist einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen sowie die Risiken umsichtig zu steuern, behält sich sowohl die SEHK als auch die SSE bzw. SZSE vor, den Handel auszusetzen. Dies kann einen negativen Einfluss auf die Fähigkeit des Subfonds haben, sich einen Zugang zu dem Markt von der VR China zu schaffen.

- Unterschiedliche Handelstage

Das Stock Connect-Programm steht nur dann zur Verfügung, wenn sowohl die Märkte in VR China als auch jene in Hongkong für den Handel geöffnet sind und auch die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind.

Es kann deshalb vorkommen, dass für den Markt der VR China ein gewöhnlicher Handelstag ist, währenddessen der Markt in Hongkong geschlossen ist und Anleger aus Hongkong (wie z. B. der Subfonds) nicht mit China A-Aktien handeln können. Während dieser Zeit kann der Subfonds dem Risiko von Kursschwankungen bei China A-Aktien ausgesetzt sein, aufgrund der Tatsache, dass das Stock Connect-Programm dem Handel nicht zur Verfügung steht.

- **Leerverkäufe**

Die Rechtsvorschriften der VR China sehen vor, dass ausreichende Aktien auf dem Konto vorhanden sein müssen, bevor ein Anleger Aktien verkaufen kann. Ist dies nicht der Fall, so weist die SSE bzw. SZSE die jeweiligen Verkaufsaufträge zurück. Die SEHK prüft vor dem Handel Verkaufsaufträge ihrer Teilnehmer (d. h. Aktienmakler) in Bezug auf China A-Aktien, um sicherzustellen, dass keine Leerverkäufe erfolgen.

- **Abwicklungs-Modelle**

Für die Abwicklung von Aufträgen wurden verschiedene Stock-Connect-Modelle ausgearbeitet. Eines davon ist das "integrierte Modell" bei dem die lokale Unterdepotbank des Subfonds und der Broker zur gleichen Gruppe gehören. Hierbei wird dem Broker ermöglicht, die Verfügbarkeit der Wertpapiere ohne deren Übertragung zu bestätigen und eine Abrechnung in den Büchern der lokalen Unterdepotbank vorzunehmen mit der Garantie, dass die Wertpapiere erst dann geliefert werden, wenn auch die Zahlung der Gegenleistung erfolgt ist (daher der Name "synthetischer DvP"). Bei einem anderen Modell hingegen werden die entsprechenden Aktien einen Tag vor dem geplanten Kauf an einen Broker übertragen.

Ein weiteres Modell ist das "Multi-Broker-Modell" oder "SPSA-Modell", bei dem neben einer lokalen Unterdepotbank nicht nur ein, sondern bis zu 20 Broker ernannt werden können. Dieses Modell wurde erst möglich, nachdem im März 2015 von den Behörden die Special Segregated Accounts (SPSA) Vorrichtungen geschaffen wurden, die es lokalen Unterdepotbank erlauben, ein SPSA direkt bei der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) zu eröffnen. Hierbei wird jeder Anleger durch eine bestimmte ID-Nummer identifiziert. Dadurch kann bestätigt werden, dass die Wertpapiere für die Lieferung zur Verfügung stehen ohne dass die Wertpapiere vorab an einen bestimmten Broker geliefert werden müssen. Das SPSA-Modell berücksichtigt somit auch alle Bedenken in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum an Aktien. Sobald ein spezielles Sonderkonto eröffnet wird, erscheint der Anlageverwalter sowie der Name des Subfonds auf dem Konto, der gemäss der HKEx als wirtschaftlicher Eigentümer der betreffenden Anteile auf dem Konto behandelt wird. Im Rahmen des klassischen SPSA "Multi-Broker-Modells" kann sich aus dem Abwicklungsprozess jedoch das Risiko ergeben, dass die Barabgeltung der verkauften Wertpapiere durch einen Broker für einen seiner Kunden nur wenige Stunden nach der Auslieferung der Wertpapiere erfolgt und dem Kunden gutgeschrieben wird.

- **Clearing und Abrechnungsrisiken**

HKSCC und ChinaClear stellen die Clearing-Verbindung bereit, wobei sie wechselseitige Beteiligungen eingehen, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern. Als nationale zentrale Gegenpartei für den VR China Wertpapiermarkt, betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abrechnungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagementkonzept und Massnahmen eingerichtet, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) freigegeben und überwacht werden.

Sollte das unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, so haftet die HKSCC aus ihren Clearing-Verträgen mit den Marktteilnehmern der Northbound-Handelsverbindung nur insoweit, als diese Marktteilnehmer dabei unterstützt werden, ihre Ansprüche gegen ChinaClear geltend zu machen. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Wertpapiere und Gelder über die zur Verfügung stehenden Rechtswege durchzusetzen oder eine Liquidation von ChinaClear beantragen. In diesem Fall kann der Subfonds seine Verluste aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig einfordern. Andererseits kann ein Versäumnis oder eine Verzögerung der HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu einem Ab-

wicklungsausfall oder dem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren bzw. damit zusammenhängenden Geldern führen, was dem Subfonds und seinen Anlegern in der Folge Verluste einbringen kann.

- Nominee-Arrangements beim Halten von China A-Aktien

Erwirbt der Subfonds über das Stock Connect-Programm SSE / SZSE Wertpapiere, so ist HKSCC der „Nominee-Inhaber“. Die HKSCC hält ihrerseits die Stock Connect-Aktien von allen Teilnehmern als Einzelnominee über ein kollektives Wertpapierkonto (Single Nominee Omnibus Securities Account), das auf ihren Namen bei ChinaClear geführt wird. Die HKSCC tritt nur als bevollmächtigte Inhaberin (Nominee Holder) auf, während der Subfonds wirtschaftlicher Eigentümer der Stock Connect-Aktien bleibt.

Die von der CSRC erlassenen Stock Connect Regeln sehen zwar ausdrücklich vor, dass Anleger, die über das Stock Connect-Programm SSE bzw. SZSE Wertpapiere erwerben, ihre Rechte geltend machen können, die im Einklang mit dem geltenden chinesischen Recht stehen. Es ist jedoch unsicher, ob die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Stock Connect-Anleger anerkennen und ihnen die Möglichkeit geben würden, gegen chinesische Unternehmen über den Rechtsweg vorzugehen, sofern dies erforderlich wäre.

Daher können der Subfonds und die Depotbank nicht sicherstellen, dass das Eigentum des Subfonds an diesen Wertpapieren unter allen Umständen gewährleistet ist.

Des Weiteren ist gemäß den HKSCC Clearing Regeln für an der SEHK notierte oder gehandelte Wertpapiere, die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um Rechte für die Anleger in Bezug auf die SSE / SZSE Wertpapiere in der VR China oder anderenorts durchzusetzen. Daher können dem Subfonds Probleme oder Verzögerungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte in Bezug auf China A-Aktien entstehen, selbst wenn das Eigentum des Subfonds letztendlich anerkannt wird.

Sofern davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf über sie gehaltene Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Depotbank und der Subfonds keine Rechtsbeziehung zur HKSCC und keinen unmittelbaren Rückgriff auf die HKSCC haben, falls dem Subfonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste entstehen.

- Handelskosten

Im Zusammenhang mit Northbound Handelsgeschäften von China A-Aktien über das Stock Connect-Programm fallen neben der Zahlung von Handels- und Stempelsteuern auch weitere Kosten an, wie neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Ertragsteuern aus Aktienübertragungen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

- Aufsichtsrechtliches Risiko

Das Stock Connect Programm ist ein neuartiges Programm, das den verschiedenen Bestimmungen der VR China und Hongkong unterliegt. Des Weiteren gelten die Umsetzungsrichtlinien der am Stock Connect-Programm beteiligten Wertpapierbörsen. Aufgrund der Neuartigkeit dieses Programmes, sind die Bestimmungen noch nicht erprobt, so dass noch keine Sicherheit bezüglich der Art ihrer Anwendung besteht. Die derzeitigen Bestimmungen können jederzeit geändert werden. Des Weiteren gibt es keine Zusagen hinsichtlich des Fortbestandes des Stock Connect-Programms in der Zukunft.

Die Anleger des Subfonds, solange dieser über das Stock Connect-Programm auf den Märkten des chinesischen Festlandes investieren kann, werden deshalb darauf hingewiesen, dass sie mit Änderung rechnen müssen, die sich nachteilig auswirken können.

5. ANLEGERPROFIL

Der ALLROUND QUADINVEST GROWTH eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu erhöhten Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

6. ANLAGEVERWALTER

BRUNO WALTER FINANCE SA, Avenue de Belmont 33, CH-1820 Montreux

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagegrenzen und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n, für den ALLROUND QUADINVEST GROWTH unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die BRUNO WALTER FINANCE SA wurde 2005 gegründet und besteht als schweizerische Aktiengesellschaft auf unbegrenzte Zeit. Die Dienstleistungen der BRUNO WALTER FINANCE SA sind die Anlageberatung, die Portfolioverwaltung, die juristische Beratung und Finanzberatung auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung allgemein sowie die Bereitstellung von Finanzinstrumenten. Die BRUNO WALTER FINANCE S.A. besitzt eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und wird durch die FINMA beaufsichtigt.

7. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des ALLROUND QUADINVEST GROWTH in folgenden Kategorien ausgeben:

- B-Anteile: thesaurierend;
- C-Anteile: thesaurierend für institutionelle Investoren, wie nachfolgend definiert;
- D-Anteile: thesaurierend für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert;
- Da-Anteile: ausschüttend für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert;
- E-Anteile: thesaurierend für institutionelle Investoren, wie nachfolgend definiert;
- Ea-Anteile: ausschüttend für institutionelle Investoren, wie nachfolgend definiert;
- OE-Anteile: thesaurierend für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert.

Anteile werden in der Rechnungswährung USD angeboten.

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

C-Anteile dürfen vorbehaltlich eines erfolgreichen Antragsverfahrens nur von „institutionellen Investoren“ im Sinne von Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010 erworben werden (vgl. Kapitel „Ausgabe von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“ sowie „Gebühren und Kosten“ unten). Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MIFID“), die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von C-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

D- und Da-Anteile werden ausschliesslich an Investoren ausgegeben, die einen Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatungsvertrag mit der BRUNO WALTER FINANCE SA unterzeichnet haben. Entfällt die vertragliche Grundlage für das Halten von D- bzw. Da-Anteilen, so wird die Gesellschaft die D- bzw. Da-Anteile automatisch in für den betroffenen Investor zulässige Anteile einer anderen Kategorie umwandeln, und alle für Anteile dieser anderen Kategorie geltenden Bestimmungen (einschliesslich Gebühren und Steuern) finden auf diese Anteile Anwendung.

E- und Ea-Anteile dürfen vorbehaltlich eines erfolgreichen Antragsverfahrens nur von „institutionellen Investoren“ (vgl. Definition bei C-Anteilen) erworben werden. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von E- und Ea-Anteilen können den Vertriebsstellen Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt werden.

OE-Anteile werden ausschliesslich an Investoren bzw. Vertriebsstellen mit Domizil in Oesterreich ausgegeben.

8. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Ausschüttungspolitik richtet sich nach dem Allgemeinen Teil des Prospekts (Kapitel „Ausschüttungen“ im Allgemeinen Teil).

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

9. GEBÜHREN UND KOSTEN

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageverwaltungs- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs-, Vertriebsstellen- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den **B-Anteilen** eine Pauschal-Gebühr zulasten des ALLROUND QUADINVEST GROWTH von insgesamt maximal 1,30% p.a. des Nettoinventarwertes erhoben.

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageverwaltungs- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den **C-Anteilen** eine Pauschal-Gebühr zulasten des ALLROUND QUADINVEST GROWTH von insgesamt maximal 1,10% p.a. des Nettoinventarwertes erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von C-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den **D-** und **Da-Anteilen** eine Pauschal-Gebühr zulasten des ALLROUND QUADINVEST GROWTH von insgesamt maximal 0,90% p.a. des Nettoinventarwertes erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von D- und Da-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt. Die Entschädigung des Anlageverwalters erfolgt im Rahmen des für die Zeichnung von **D-** bzw. **Da-Anteilen** notwendig abzuschliessenden Vermögensverwaltungsvertrags (wie oben beschrieben).

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageverwaltungs- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den **E-** und **Ea-Anteilen** eine Pauschal-Gebühr zulasten des ALLROUND QUADINVEST GROWTH von insgesamt maximal 0,90% p.a. des Nettoinventarwertes erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von E- und Ea-Anteilen können den Vertriebsstellen Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt werden.

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageverwaltungs- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs-, Vertriebsstellen- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den **OE-Anteilen** eine Pauschal-Gebühr zulasten des ALLROUND QUADINVEST GROWTH von insgesamt maximal 1,75% p.a. des Nettoinventarwertes erhoben.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des ALLROUND QUADINVEST GROWTH die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

10. AUSGABE VON ANTEILEN

A) Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des ALLROUND QUADINVEST GROWTH an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 2% dazugeschlagen werden.

B) Mindestzeichnungsbetrag

Bei der Zeichnung von B-, D-, Da- und OE-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen. Der Mindestzeichnungsbetrag bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen beträgt USD 100'000. Der Mindestzeichnungsbetrag

bei erstmaliger Zeichnung von E- und Ea-Anteilen beträgt USD 250'000. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von C-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

C) Antragsverfahren

Investoren können jederzeit Anteile des ALLROUND QUADINVEST GROWTH bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des ALLROUND QUADINVEST GROWTH, die bei der Hauptzahlstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilscheine oder Anteilzertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

11. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile des ALLROUND QUADINVEST GROWTH werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die Gesellschaft oder an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des ALLROUND QUADINVEST GROWTH, die bei der Gesellschaft an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben wurde, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von maximal 2% des Nettoinventarwerts erhoben werden. Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen des ALLROUND QUADINVEST GROWTH erfolgt drei (3) Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag.

12. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des ALLROUND QUADINVEST GROWTH können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist. Für den Umtausch in Anteile des Julius Baer MULTIPARTNER – ALLROUND QUADINVEST werden keine Gebühren erhoben. Der Umtausch von Anteilen kann bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) erfolgen.

Andere Anteile können grundsätzlich nur von institutionellen Investoren in C-, E- oder Ea-Anteile umgetauscht werden, wobei beim ersten Umtausch der Mindestumtauschwert von USD 100'000 bzw. USD 250'000 gegeben sein muss. Dieser erstmalige Mindestumtauschwert kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, einen Umtausch in der Höhe des Mindestumtauschwerts vorzunehmen auf einen

geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als USD 20'000) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen.

Andere Anteile können nur dann in D- bzw. Da- bzw. OE-Anteile umgetauscht werden, wenn der Investor sämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung von D- bzw. Da- bzw. OE-Anteilen wie oben beschrieben erfüllt.

Im übrigen gelten für Anträge auf Umtäusche von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für Rücknahmen von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Prospekts Anwendung.

13. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

<u>Bezeichnung des Subfonds</u>	<u>Anteile</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Datum der Aktivierung</u>	<u>Währung</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag</u>		<u>Verwaltungsgebühr (max.)</u>
					<u>Erstzeichnung</u>	<u>Folgezeichnung</u>	
ALLROUND QUADINVEST GROWTH	B	LU0565565750	27.12.2010	USD	-	-	1.30%
	C	LU0565565917	21.12.2010	USD	100'000	-	1.10%
	D	LU0565566139	29.06.2012	USD	-	-	0.90%
	Da	LU0565566303	10.12.2010	USD	-	-	0.90%
	E	LU2012238064	offen	USD	250'000	-	0.90%
	Ea	LU2012238148	offen	USD	250'000	-	0.90%
	OE	LU2053857897	30.09.2019	USD	-	-	1.75%

MULTIRANGE SICAV

One River Dynamic Convexity

Ein durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegter Subfonds der SICAV
luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV (die "**Gesellschaft**")

BESONDERER TEIL G: 1. JUNI 2022

Dieser Besondere Teil des Prospekts ergänzt den Allgemeinen Teil in Bezug auf den Subfonds MULTIRANGE SICAV - One River Dynamic Convexity (nachfolgend als "One River Dynamic Convexity" oder "**Subfonds**" bezeichnet).

Die folgenden Bestimmungen sind in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Prospekts zu lesen.

Inhalt

BESONDERER TEIL G:

1.	ERSTAUSGABE VON ANTEILEN	3
2.	ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	3
3.	RISIKOHINWEISE.....	5
4.	HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEIT (ESG)	6
5.	ANLEGERPROFIL.....	7
6.	ANLAGEVERWALTER / WÄHRUNGSABSICHERUNGSAGENT	7
7.	BESCHREIBUNG DER ANTEILE	7
8.	DIVIDENDENPOLITIK.....	8
9.	GEBÜHREN UND KOSTEN	8
10.	BEWERTUNGSTAG	11
11.	AUSGABE VON ANTEILEN.....	11
12.	RÜCKNAHME VON ANTEILEN	12
13.	UMTAUSCH VON ANTEILEN.....	12
14.	ÜBERSICHT DER SUBFONDS UND ANTEILSKATEGORIEN.....	13

1. ERSTAUSGABE VON ANTEILEN

Die Anteile des Subfonds wurden bei dessen Auflegung erstmals am 16. August 2021 zu einem Erstausgabepreis von 100 USD pro Anteil (der "**Erstausgabepreis**") oder dem Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilkategorie bis zum 17. August 2021 (die "**Zeichnungsfrist**") zur Zeichnung angeboten.

2. ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Subfonds besteht in der Kapitalisierung von Ineffizienzen an den Volatilitätsmärkten zur Erstellung eines Long-Volatilitätsprofils, das Gewinne bei hoher Marktvolatilität während Marktkrisen erzielt und gleichzeitig eine negative Performance bei niedriger Marktvolatilität vermeidet. Das Marktuniversum der Strategie umfasst globale Volatilitätsindex-Futures, Volatilitätsindexoptionen, Aktienindexoptionen und andere auf Volatilität basierende Instrumente.

AUSRICHTUNG DER INVESTITIONEN

Der Subfonds verfolgt sein Anlageziel durch den Einsatz von auf Finanzderivaten basierenden Techniken und investiert in Instrumente oder Gruppen von Instrumenten, deren Wert in Zeiten einer Marktkrise tendenziell steigt. Bei diesen derivativen Instrumenten handelt es sich in erster Linie um Long-Volatilitätsinstrumente, z. B. Long-VIX- und VSTOXX-Futures, Optionen auf VIX-Futures und Optionen auf Aktienindizes.

Die vom Subfonds gehandelten Volatilitätsindizes (wie z.B. der VIX - der CBOE Volatility Index® oder der VSTOXX - EURO STOXX 50® Volatility) messen die geschätzte Aufwärts- oder Abwärtsbewegung der Marktpreise des jeweiligen Marktes innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Solche Volatilitätsindizes werden in der Regel an regulierten Börsen in Form von standardisierten Derivatkontrakten wie zum Beispiel Optionen und Futures gehandelt.

Der VIX-Index dient der Berechnung eines Masses für die konstante, 30-tägige implizite Volatilität des US-Aktienmarktes, ermittelt aus den in Echtzeit notierten mittleren Kursen von Kauf- und Verkaufsoptionen auf den S&P 500®-Index. Er ist weltweit einer der bekanntesten Volatilitätsindikatoren und genießt einen hohen Stellenwert in den Finanzmedien sowie bei einer Vielzahl von Marktteilnehmern als täglicher Marktindikator. In ähnlicher Weise ist der VSTOXX Index ein impliziter Volatilitätsindex, der auf den Echtzeit-Optionspreissdaten des Euro Stoxx 50 Index basiert.

In Zeiten stabiler Märkte weisen derartige Derivate in der Regel eine schlechte Performance auf. Daher setzt der Subfonds in seinen Handelsstrategien ebenfalls firmeneigene Techniken zur Minderung und Reduzierung dieser negativen Performance ein.

Diese Techniken beinhalten den Einsatz firmeneigener systematischer Anlagemodelle, die verschiedene Markt- und Volatilitätsdaten in unterschiedlichen Teilstrategien untersuchen. Derzeit werden die folgenden Teilstrategien im Subfonds eingesetzt:

- Quant VIX: Eine Long-only, kurzfristige VIX- und VSTOXX-Futures-Momentum-Strategie, die verschiedene Marktpreissdaten nutzt, um zu bestimmen, in welchen Verfallsterminen und in welchem Umfang die Teilstrategie zu einem bestimmten Zeitpunkt in VIX- und VSTOXX-Futures engagiert sein sollte. Die Teilstrategie verfolgt das Ziel, Marktkrisen vorherzusagen und das Engagement in diesen Instrumenten zu erhöhen, wenn sich die Marktvolatilität extremen Werten nähert, und das Engagement zu reduzieren bzw. Gewinne zu realisieren, wenn die Marktkrisen abklingen und die Volatilität wieder auf ein niedrigeres Niveau zurückkehrt.
- VIX Convexity: Ein Portfolio aus Long-VIX-Optionen mit dem Ziel, von Preisineffizienzen auf der Volatilitäts Oberfläche zu profitieren, so dass die Teilstrategie in Marktkrisen Schutz bietet und gleichzeitig in Zeiten stabiler Märkte möglichst geringe negative Performance aufweist.

Kaufoptionen (Call) bieten Schutz und eine dynamische Allokation in Verkaufsoptionen (Put) kann die negative Performance in günstigen Märkten abmildern.

- Short-Dated Equity Straddles: Diese Teilstrategie nutzt Aktienindexoptionen der Industrieländer (Long Calls und Puts) und erwirbt stets sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen (d. h. einen Straddle), so dass der mit jedem einzelnen Straddle einhergehende Maximalverlust der gesamten ausgegebenen Optionsprämie entspricht. Das Ergebnis ist ein Portfolio von Long-Aktienindex-Straddle-Optionen, das die Teilstrategie auf der Grundlage ihrer Prognose der Aktienmarktbewegungen und der Bewertung der Straddle-Optionspreise für günstig hält. Die Teilstrategie verfolgt das Ziel, die negative Wertentwicklung in Zeiten stabiler Märkte zu verringern, durch den Verzicht auf den Kauf von Straddle-Optionen, sofern diese im Verhältnis zur prognostizierten Marktbewegung als teuer gelten. Bei einem Straddle handelt es sich um eine Optionsstrategie, bei der der Anleger eine Verkaufsoption und eine Kaufoption für das zugrunde liegende Wertpapier mit demselben Ausübungspreis und demselben Verfallsdatum erwirbt. Straddles sind oftmals dann gewinnbringend, wenn starke Kursbewegungen bei den zugrunde liegenden Marktpreisen unabhängig von der Richtung zu verzeichnen sind. Straddles führen zu einem Verlust, wenn die Marktpreise nicht ausreichend schwanken.

Die spezifischen Warnsignale und Prognosen, die in den oben genannten Teilstrategien verwendet werden, sind Eigentum des Anlageverwalters, aber letztlich verhalten sich diese Teilstrategien nicht anders als eine Long-only-Trendfolgestrategie in VIX/VSTOXX-Futures oder Portfolios aus Long-VIX- und Aktienindexoptionen.

KERNINVESTITIONEN

Bei der Umsetzung seiner Strategien beabsichtigt der Subfonds, in vollem Umfang die im allgemeinen Teil des Prospekts im Abschnitt "Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente" dargelegten Anlagemöglichkeiten in Derivaten bzw. den Einsatz besonderer Anlagetechniken zu nutzen unter Beachtung der dort jeweils festgelegten Beschränkungen. Der überwiegende Teil der eingesetzten Derivate besteht aus Volatilitätsindexfutures, Volatilitätsindexoptionen, Aktienindexoptionen und anderen volatilitätsbasierten Instrumenten.

Die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangenen Verpflichtungen sind jederzeit durch liquide Mittel wie fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen und Forderungen (einschliesslich Nullkuponanleihen) guter Bonität, Geldmarktinstrumente, Barmittel und bargeldähnliche Instrumente gedeckt, um die Verpflichtungen des Subfonds aus seinen Positionen in derivativen Finanzinstrumenten (einschliesslich Short-Positionen) jederzeit erfüllen zu können. Der Subfonds ist berechtigt, bis zu 100% seines Vermögens in solchen liquiden Mitteln zu halten.

ERGÄNZENDE INVESTITIONEN

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des Subfonds kann in sonstige gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und gemäss den zu solchen Instrumenten erlassenen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Rundschreiben zulässige Vermögenswerte, einschliesslich derivativer Finanzinstrumente, investiert werden.

EINSATZ VON DERIVATEN

Im Subfonds können Derivate zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung sowie zur aktiven Anlage in übertragbare Wertpapiere und zur aktiven Währungsallokation eingesetzt werden. Die Palette der möglichen Derivate umfasst insbesondere Long- und Short-Positionen auf börsengehandelte sowie OTC-Instrumente und u.a.:

- Futures-Kontrakte (Volatilität-Futures, Aktien-Futures);
- Kauf- und Verkaufsoptionen (einschliesslich Optionen auf Futures, Optionen auf Volatilitätsindizes und Optionen auf Aktienindizes);
- Varianz- und Volatilität Swaps.

Zu den Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Derivaten wird auf den nachstehenden Kapitel 3 "Risikohinweise" verwiesen.

GLOBALES ENGAGEMENT (VALUE-AT-RISK-MODELL)

Für den Subfonds wird das Marktrisiko, welches durch die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten eingegangen werden kann, wie im CSSF-Rundschreiben 11/512 vorgesehen, mittels der **absoluten Value at Risk Methode („VaR Methode“/ "VaR"**; siehe Kapitel 5 "Anlagegrenzen", Ziffer 2 (a) des Allgemeinen Teils des Prospekts) überwacht und limitiert.

Die VaR Methode ist ein Mass zur Bestimmung des Risikos und entspricht dem maximal erwarteten potenziellen Verlust eines bestimmten Sicherheitsgrades (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen.

Das maximale VaR-Niveau des Subfonds beträgt 20%.

HEBELWIRKUNG

Bei einer Berechnung mittels VaR Methode ist gemäss CSSF-Rundschreiben 11/512 zusätzlich die Hebelwirkung des Derivate-Einsatzes anzugeben.

Bei der Berechnung der erwarteten Hebelwirkung kann der Ansatz der Summe der Nominalwerte („Sum of Notional Approach“) der derivativen Finanzinstrumente oder gegebenenfalls des Marktwerts gleichwertiger Positionen in den zugrunde liegenden Vermögenswerten verwendet werden. Alternativ kann ebenfalls der Commitment-Ansatz verwendet werden (siehe Kapitel 5 "Anlagegrenzen" Ziffer 2 (a) des Allgemeinen Teils des Prospekts).

Unter normalen Marktbedingungen soll der Hebel, der mit dem Sum of Notional Approach mit Bezug auf das Fondsvolumen ermittelt wurde, für den Subfonds folgende Werte aufweisen.

- Erwartete Werte des Hebels: 25 – 400% (erwartete durchschnittliche Hebelwirkung: 90 %)

Der Hebel bezeichnet den Quotienten aus (i) der Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente und (ii) dem Vermögen des Subfonds.

Die Höhe des Hebels kann sich mit der Zeit ändern und die tatsächlichen Werte können höher oder niedriger als die unten angegebenen erwarteten Werte sein. Der tatsächliche Hebel im vergangenen Berichtszeitraum wird im Jahresbericht des Subfonds angegeben. Die erwarteten Hebel sind Indikatoren und keine aufsichtsrechtlich festgelegten Grenzwerte.

WÄHRUNG DES SUBFONDS UND ABSICHERUNG

Der Subfonds lautet auf US Dollar (USD). Die Referenzwährung US Dollar ist nicht in jedem Fall mit der Anlagewährung identisch. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise durch Devisentermingeschäfte wie z.B. FX Forwards oder Devisenoptionen gegenüber dem US Dollar abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden, zumal eine solche Absicherung weder dauerhaft noch allumfassend vorgenommen werden muss.

3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht, das Anlageziel des Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile zunehmen oder abnehmen, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen. Potenzielle Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Anlage in den Subfonds mit verschiedenen Risiken verbunden ist, einschliesslich des Totalverlusts der Anlagen, insbesondere, aber keineswegs ausschliesslich oder beschränkt auf die folgenden Faktoren:

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM EINSATZ VON DERIVATEN

Der Subfonds kann in erheblichem Umfang derivative Finanzinstrumente bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen, insbesondere Futures, Optionen und Varianz-/Volatilitäts-Swaps. Die Risikomerkmale von derivative Finanzinstrumente, die zu einem Totalverlust des Subfondsvermögens führen können, und anderen Anlagetechniken und -instrumenten müssen dementsprechend zusätzlich zu den Risikomerkmale von Wertpapieren berücksichtigt werden. Generell unterliegen solche Investitionen den Risiken der ihnen zugrunde liegenden Märkte oder Instrumente und bergen daher oft höhere Risiken als Direktanlagen in Wertpapieren. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit, dem Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Insbesondere bei dem Einsatz von Derivaten wie z. B. Long-VIX- und VSTOXX-Futures, Optionen auf VIX-Futures und Optionen auf Aktienindizes, welche die Entwicklungen der jeweiligen Indizes nachbilden, werden Anleger auf das besondere Marktrisiko hingewiesen, das mit der langen impliziten Volatilität an den jeweiligen Märkten verbunden ist.

Darüber hinaus birgt die vom Subfonds eingesetzte Short-Dated Equity Straddles-Teilstrategie das Risiko eines möglichen Marktumfelds mit niedriger Volatilität für den jeweiligen Aktienindex, durch das sowohl die Kauf- als auch die Verkaufsoption wertlos verfallen, was einen maximalen Verlust der ausgegebenen Gesamtprämie zur Folge hat.

Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dies bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen und bei der Risikoüberwachung ebenfalls berücksichtigt werden.

4. HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEIT (ESG)

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den in Kapitel 7 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Um sein Anlageziel zu erreichen, setzt der Subfonds eine breite Palette unterschiedlicher Instrumente und Techniken ein.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden in Abhängigkeit von der Portfoliozusammensetzung im Zeitablauf variieren.

Der Anlageverwalter unterhält eine ESG-Politik. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist ein wesentlicher Bestandteil der Anlageentscheidungen des Anlageverwalters und wird während der gesamten Laufzeit der Anlagen regelmässig durchgeführt. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt. Der Anlageverwalter orientiert sich bei der Entwicklung seines eigenen Ansatzes für verantwortungsvolle Investitionen und Geschäftspraktiken an den führenden Marktpraktiken im Bereich der sozialen Verantwortung. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Einbeziehung von Überlegungen zu verantwortungsvollen Anlagen in seinen Entscheidungsprozess von den Praktiken der Verwaltungsgesellschaft ausgeht; diese Praktiken fliessen dann in die Anlageanalyse und die Ansätze des Anlageverwalters ein, soweit sie für seine Anlagestrategie relevant sind. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass verantwortungsvolle Praktiken der Verwaltungsgesellschaft positive Ergebnisse für die Anleger des Subfonds und andere Interessengruppen erzielen und darüber hinaus ein sozial verantwortliches Verhalten unter den vergleichbaren Anlageverwaltungs- und -beratungsfirmen fördern.

Zusätzlich zu den Überlegungen auf der Ebene der individuellen Vermögenswerte kann der Anlageverwalter bei Allokationsentscheidungen auf Assetklassen-Ebene Bewertungen des Nachhaltigkeitsrisikos auch auf der Assetklassen-Ebene vornehmen. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

5. ANLEGERPROFIL

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Subfonds eignen sich ausschliesslich für institutionelle Anleger ("**Investoren**"), die im Rahmen des Gesamtportfolios des Anlegers Anlageziele erreichen wollen, welche mit denen des Subfonds übereinstimmen.

Eine Beteiligung an dem Subfonds ist als langfristige Anlage mit einer Laufzeit in der Regel von 5 Jahren vorgesehen. Der Subfonds eignet sich für Investoren, die für die Dauer des Anlagezyklus auf das investierte Kapital verzichten können und welche ein hohes Anlagerisiko suchen.

Investoren sollten mit Wertschwankungen der Anlage rechnen, die temporär zu hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann dieser Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

6. ANLAGEVERWALTER / WÄHRUNGS-ABSICHERUNGSSTELLE

Die Gesellschaft hat One River Asset Management, LLC zum Anlageverwalter des Subfonds ("**Anlageverwalter**") ernannt.

One River Asset Management, LLC, mit Hauptsitz in Greenwich, CT, USA, ist eine im Bundesstaat Delaware eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die von der *Securities and Exchange Commission* (SEC) in den Vereinigten Staaten zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen zugelassen ist.

Der Anlageverwalter wird unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft und des Subfonds Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringen. Er handelt unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfer.

GAM International Management Ltd. 8 Finsbury Circus, London EC2M 7GB, VEREINIGTES KÖNIGREICH (die "**Währungs-Absicherungsstelle**" oder "**GIML**")

Die Währungs-Absicherungsstelle ist von der *Financial Conduct Authority* ("FCA") des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von ihr reguliert und ist als Vermögensverwalter für kollektive Kapitalanlagen berechtigt, als Portfoliomanager für Dritte zu handeln. GIML ist eine 100%ige indirekte Gruppengesellschaft der GAM Holding AG, Zürich, Schweiz.

Die Währungs-Absicherungsstelle wird für bestimmte Anteilskategorien mit Währungsabsicherung die technische Währungsabsicherung durchführen, wie in diesem Besonderen Teil näher beschrieben. Die Währungs-Absicherungsstelle erbringt keine Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienste für den Subfonds.

7. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des Subfonds in folgenden Kategorien ausgeben:

C1- Anteile	thesaurierende Anteile für institutionelle Anleger, wie nachfolgend definiert;
C1h-Anteile	thesaurierende währungsabgesicherte Anteile für institutionelle Anleger, wie nachfolgend definiert;

C2- Anteile	thesaurierende Anteile für institutionelle Anleger, wie nachfolgend definiert
C2h- Anteile	thesaurierende währungsabgesicherte Anteile für institutionelle Anleger, wie nachfolgend definiert;
C3- Anteile	thesaurierende Anteile für institutionelle Anleger, wie nachfolgend definiert
C3h- Anteile	thesaurierende währungsabgesicherte Anteile für institutionelle Anleger, wie nachfolgend definiert;
C4- Anteile	thesaurierende Anteile für institutionelle Anleger, wie nachfolgend definiert
C4h- Anteile	thesaurierende währungsabgesicherte Anteile für institutionelle Anleger, wie nachfolgend definiert;

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung des Subfonds, USD, als auch in EUR / CHF / GBP ausgeben. Die jeweils verfügbaren Anteils Kategorien können bei der im Allgemeinen Teil aufgeführten Hauptverwaltungsstelle erfragt werden.

C1-Anteile (und währungsabgesicherte C1h-Anteile) sind thesaurierend und können ausschliesslich von "institutionellen Anlegern" im Sinne von Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010 erworben werden;

C2-Anteile (und währungsabgesicherte C2h-Anteile) sind thesaurierend und können ausschliesslich von "institutionellen Anlegern" im Sinne von Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010 erworben werden;

C3-Anteile (und währungsabgesicherte C3h-Anteile) sind thesaurierend und können ausschliesslich von "institutionellen Anlegern" im Sinne von Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010 erworben werden;

C4-Anteile (und währungsabgesicherte C4h-Anteile) sind thesaurierend und können ausschliesslich von "institutionellen Anlegern" im Sinne von Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010 erworben werden.

8. DIVIDENDENPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht, ausschüttende Anteile für den Subfonds auszugeben. Sämtliche vom Subfonds vereinnahmten Erlöse werden reinvestiert.

9. GEBÜHREN UND KOSTEN

A) VERWALTUNGSGEBÜHR

Auf der Basis des Nettoinventarwertes ("**NIW**") der einzelnen Aktienkategorien wird für die Anlageverwaltung und Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio des Subfonds sowie für allfällige Verwaltungsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zu Lasten des Subfonds erhoben:

C1- und C1h-Anteile	2% p.a.
C2- und C2h-Anteile	1,75% p.a.

C3- und C3h-Anteile	1% p.a.
C4- und C4h-Anteile	0,75% p.a.

B) DIENSTLEISTUNGSGEBÜHR UND ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Für die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Namensregister- und Umschreibungsstelle wird dem Subfonds eine jährliche Dienstleistungsgebühr von maximal 0.30% p.a. auf der Basis des Nettoinventarwertes ("**NIW**") der einzelnen Aktienkategorien erhoben.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem NIW des Subfonds die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergebenden Kosten, wie im Kapitel 22 „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschrieben.

C) PERFORMANCEGEBÜHR

Zusätzlich zu den oben genannten Leistungen hat der Anlageverwalter Anspruch auf den Erhalt einer erfolgsabhängigen Vergütung ("**Performance Fee**"), die den nachstehenden Bedingungen unterliegt:

Die Performancegebühr unterliegt einer "High-Water-Mark". Der Anspruch des Anlageverwalters auf die Performancegebühr entsteht jeweils, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil des Subfonds am Ende des Geschäftsjahres vor Abzug der Performancegebühr und nach Abzug aller Kosten (z. B. Verwaltungsgebühren und andere anwendbare Gebühren) über der High-Water-Mark liegt (Outperformance über der High-Water-Mark).

Die Performancegebühr wird entsprechend dem Prozentsatz und den nachstehend definierten Bedingungen berechnet und dem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilskategorie belastet und läuft an jedem Bewertungstag (wie unten im Abschnitt "Bewertungstag" definiert) auf. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird die zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene, zahlbare Performancegebühr zurückgestellt und ist jährlich an den Anlageverwalter ausbezahlen, sofern eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung oder ein Verlust, der zuvor während des Referenzzeitraums für die Wertentwicklung, der dem Lebenszyklus des Subfonds entspricht, entstanden ist, aufgeholt wurde.

Zeichnungen von neuen, im Umlauf befindlichen Anteilen werden bei der Berechnung der im Zeitraum vor der Zeichnung angefallenen Performancegebühr nicht berücksichtigt.

Bei der Rücknahme von Anteilen an einem Bewertungstag während des Geschäftsjahres (Nettoabflüsse) wird die aufgelaufene Performancegebühr, die den zurückgenommenen Anteilen zuzurechnen ist, nach Ende des Geschäftsjahres zurückgestellt und an den Anlageverwalter ausgezahlt.

Bei Auflegung des Subfonds oder ggf. einer Anteilsklasse des Subfonds entspricht die High-Water-Mark dem Erstausgabepreis pro Anteil. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag eines Geschäftsjahres über der vorherigen High-Water-Mark liegt, wird die High-Water-Mark auf den Nettoinventarwert je Anteil zurückgesetzt, der am letzten Bewertungstag dieser Berechnungsperiode nach Abzug der Performancegebühr berechnet wird. In allen anderen Fällen bleibt die High-Water-Mark unverändert.

Der Satz der Performancegebühr für den Subfonds beträgt maximal 15% (Anteils Kategorien C3 und C3h) und 12,5% (Anteils Kategorien C4 und C4h) pro Jahr der täglichen Outperformance des Nettoinventarwerts pro Anteil über der High Water Mark, basierend auf der Anteils Kategorie, wie unten in Abschnitt 13 "Überblick über den Subfonds und die Anteils Kategorien" angegeben. Für die Anteils Kategorien C1, C1h, C2 und C2h wird keine Performancegebühr erhoben.

BERECHNUNGSBEISPIEL 1

Im folgenden Beispiel wird die High Water Mark ("HWM") zum Bewertungspunkt C der herauskristallisierten Performancegebühr auf 100 gesetzt.

Bewertungspunkt	Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug der Performancegebühr	HWM	Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performancegebühr
A	100	100	100
B	105	100	104.25
C	110	100	108.50

Zum Bewertungspunkt A erwirbt ein Erstanleger einen Anteil zu 100.

Zum Bewertungszeitpunkt B stieg der Nettoinventarwert pro Aktie vor Abzug der Performancegebühr auf 105, also 5 Punkte über die High Water Mark von 100, so dass eine Performancegebühr in Höhe von 0,75 (15 % von 5) anfällt. Der Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performancegebühr beträgt somit 104,25.

Die Performancegebühr wird erst am Ende des Geschäftsjahres kristallisiert (an den Anlageverwalter gezahlt).

Zum Bewertungspunkt C stieg der NIW pro Anteil vor Abzug der Performancegebühr um 5 Punkte, also von 105 auf 110, also 10 Punkte über der High Water Mark von 100, so dass die Performancegebühr in Höhe von 1,50 (15 % von 10) anfällt. Der Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performancegebühr beträgt somit 108,50.

Die aufgelaufene Performancegebühr (1,50) wird kristallisiert (dem Anlageverwalter ausgezahlt) und die High Water Mark für das nächste Geschäftsjahr beträgt 108,50.

BERECHNUNGSBEISPIEL 2

Im folgenden Beispiel wird die High Water Mark ("HWM") zum Bewertungspunkt C der herauskristallisierten Performancegebühr auf 100 gesetzt.

Bewertungspunkt	Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug der Performancegebühr	HWM	Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performancegebühr
A	100	100	100
B	105	100	104.25
C	90	100	90

Zum Bewertungspunkt A erwirbt ein Erstanleger einen Anteil zu 100.

Zum Bewertungspunkt B stieg der NIW pro Anteil vor Abzug der Performancegebühr auf 105, also 5 Punkte über die High Water Mark von 100, so dass die Performancegebühr in Höhe von 0,75 (15 % von 5) anfällt. Der NIW pro Anteil nach Abzug der Performancegebühr beträgt 104,25.

Die Performancegebühr kristallisiert sich erst am Ende des Geschäftsjahres heraus (und wird dem Anlageverwalter ausgezahlt).

Zum Bewertungspunkt C ging der NIW pro Anteil vor Abzug der Performancegebühr um 15 Punkten, von 105 auf 90 zurück.

Da der NIW pro Anteil unter der High Water Mark von 100 liegt, wird die Performancegebühr zurückgesetzt und der neue NIW pro Anteil beträgt 90. Wenn ein Anleger zum Bewertungspunkt D eine Rücknahme vornimmt, kann der Rücknahmeerlös folglich unter der ursprünglichen Anlage liegen.

Die Performancegebühr kristallisiert sich nicht heraus (wird dem Anlageverwalter nicht ausgezahlt), und die High Water Mark für das nächste Geschäftsjahr beträgt weiterhin 100.

Weitere Informationen über die Performancegebühr erhalten die Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft.

D) GEBÜHR FÜR WÄHRUNGSABSICHERUNG

Für Anteilkategorien mit Währungsabsicherung kann eine zusätzliche jährliche Gebühr von max. 0,03% p.a. (vorbehaltlich einer jährlichen Mindestgebühr von USD 20.000 pro insgesamt abgesicherter Währung) pro Anteilkategorie erhoben und an die Währungs-Absicherungsstelle gezahlt werden (die "**Währungsabsicherungsgebühr**").

Vorbehaltlich der jährlichen Mindestgebühr für die Währungsabsicherung in Höhe von 20.000 USD pro abgesicherter Gesamtwährung gilt das Folgende:

- Bei einem verwalteten Vermögen des Subfonds von höchstens USD 175.000.000, beträgt die Währungssicherungsgebühr 0,03% p.a.;
- Bei einem verwalteten Vermögen des Subfonds von mehr als USD 175.000.000, aber weniger als oder gleich USD 500.000.000, beträgt die Währungssicherungsgebühr 0,0275% p.a.; und
- Bei einem verwalteten Vermögen des Subfonds von mehr als USD 500.000.000, beträgt die Währungssicherungsgebühr maximal 0,025% p.a.

In jedem Fall darf die vom Subfonds gezahlte jährliche Gebühr für die Währungsabsicherung USD 50.000 nicht übersteigen.

10. BEWERTUNGSTAG

Der NIW aller Anteilklassen wird täglich an jedem Luxemburger Bankarbeitstag ("Bewertungstag") berechnet. Der NIW gründet auf den Schlusskursen (Bewertungspunkt / NIW-Datum) eines Bankarbeitstags vor dem Bewertungstag.

Zeichnungen und Rücknahmen werden an jedem Bewertungstag durchgeführt.

11. AUSGABE VON ANTEILEN

A) ALLGEMEIN

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist (wie in Kapitel 1 angegeben) werden Anteile des Subfonds an jedem Bewertungstag, wie oben definiert (jeweils ein "Handelstag"), ausgegeben. Der Ausgabepreis basiert auf dem Nettoinventarwert pro Anteil am jeweiligen Handelstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

B) MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

Der folgende Mindesterstzeichnungsbetrag pro Anteilkategorie gilt in USD oder dem Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilkategorie:

- Bei C1- und C1h-Anteilen: 500'000;
- Bei C2- und C2h- Anteilen: 100 Millionen;
- Bei C3- und C3h- Anteilen: 500'000;
- Bei C4- und C4h- Anteilen: 100 Millionen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren.

Bei Folgezeichnungen der oben aufgeführten Anteilkategorien sind keine Mindestzeichnungsbeträge vorgesehen.

C) ANTRAGSVERFAHREN

Anleger können Anteile des Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem luxemburger Bankarbeitstag bis spätestens um 15.00 Uhr MEZ (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am vierten (4.) auf den Auftragstag folgenden luxemburgischen Bankarbeitstag (Bewertungstag) ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Zeichnungen gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis.

Der Gesamtbetrag der gezeichneten Anteile des Subfonds muss innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag gutgeschrieben werden.

Es werden keine Anteilscheine oder Anteilzertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

12. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds werden durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Anteile werden täglich an jedem Bewertungstag, wie oben definiert, zurückgenommen.

Für alle Rücknahmeanträge für Anteile des Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem luxemburger Bankarbeitstag bis spätestens um 15.00 Uhr MEZ (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am vierten (4.) auf den Annahmeschluss folgenden luxemburgischen Bankarbeitstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Rücknahmeanträge gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis.

Der Rücknahmepreis basiert auf dem Nettoinventarwert pro Anteil am jeweiligen Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen des Subfonds erfolgt innerhalb von zwei (2) luxemburger Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag.

13. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteile in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Bei einem Umtausch in einen anderen Subfonds, für den One River Asset Management, LLC als Anlageverwalter fungiert, wird keine Umtauschgebühr erhoben.

14. ÜBERSICHT DER SUBFONDS UND ANTEILSKATEGORIEN

Die nachstehende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des Subfonds bzw. dessen Anteils Kategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts. Die folgenden Anteils Kategorien des Subfonds sind zum Datum dieses Besonderen Teils G des Prospekts verfügbar. Eine vollständige und aktualisierte Liste der Aktienkategorien ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anteile	Währung	ISIN-Code	Aktivierungsdatum	Mindestzeichnungsbetrag / Erstzeichnung*	Verwaltungsgebühr (max)	Performance Gebühr (max)	High-Water-Mark**	Gebühr für Währungsabsicherung***
C1	USD	LU2346976173	TBD	500'000	2.00%	K.A.	K.A.	K.A.
C1h	EUR	TBD	TBD	500'000	2.00%	K.A.	K.A.	X
C1h	GBP	TBD	TBD	500'000	2.00%	K.A.	K.A.	X
C1h	CHF	TBD	TBD	500'000	2.00%	K.A.	K.A.	X
C2	USD	LU2346976256	TBD	100 Millionen	1.75%	K.A.	K.A.	K.A.
C2h	EUR	TBD	TBD	100 Millionen	1.75%	K.A.	K.A.	X
C2h	GBP	TBD	TBD	100 Millionen	1.75%	K.A.	K.A.	X
C2h	CHF	TBD	TBD	100 Millionen	1.75%	K.A.	K.A.	X
C3	USD	LU2346976330	TBD	500'000	1.00%	15%	X	K.A.
C3h	EUR	LU2347401726	TBD	500'000	1.00%	15%	X	X
C3h	GBP	LU2347401643	TBD	500'000	1.00%	15%	X	X
C3h	CHF	LU2347401569	TBD	500'000	1.00%	15%	X	X
C4	USD	LU2346976413	16.08.2021	100 Millionen	0.75%	12.5%	X	K.A.
C4h	EUR	LU2346976686	16.08.2021	100 Millionen	0.75%	12.5%	X	X
C4h	GBP	LU2346976504	16.08.2021	100 Millionen	0.75%	12.5%	X	X
C4h	CHF	LU2346976769	TBD	100 Millionen	0.75%	12.5%	X	X

* In Übereinstimmung mit dem Kapitel 11 "Ausgabe von Anteilen", Punkt B) oben, gilt der Mindestzeichnungsbetrag in USD oder dem Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteils Kategorie.

** Wie in Kapitel 9 "Gebühren und Kosten", Punkt C) oben beschrieben.

*** Wie in Kapitel 9 "Gebühren und Kosten", Punkt D) oben beschrieben.

MULTIRANGE SICAV

Atlanti Investment Companies Fund

A Subfund of the SICAV under Luxembourg law MULTIRANGE SICAV (the “**Company**”),
established by GAM (LUXEMBOURG) S.A.

SPECIAL PART H: 31 March 2022

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfund MULTIRANGE SICAV – Atlanti Investment Companies Fund (hereinafter referred to as “Atlanti Investment Companies Fund” or “**Subfund**”).

The following provisions must be read in conjunction with the corresponding provisions in the General Part of the Prospectus.

Contents

Special Part H:

1	Initial Issue of Shares.....	3
2	Investment Objective and Investment Policy	3
3	Risk Disclosures.....	4
4	ESG Disclosures	4
5	Investor Profile	5
6	Investment Manager	5
7	Description of the Shares.....	5
8	Dividend Policy.....	6
9	Fees & Costs.....	6
10	Valuation Day	6
11	Issue of Shares	6
12	Redemption of Shares	7
13	Switching of Shares	8
14	Overview of the Subfund and Share Categories	8

1 Initial Issue of Shares

The Shares of the Subfund will be issued for the first time from 15th December 2021 to 4th January 2022 (the “**Initial Subscription Period**”). The initial Issue Price is GBP 100 per Share or the equivalent in the currency of the relevant Share Category.

2 Investment Objective and Investment Policy

The investment objective of this Subfund is principally to achieve a long-term capital growth in the accounting currency.

This shall be achieved by choosing investment companies which are expected to outperform the global stock market indices, while sometimes bearing less risk. In addition, many investment vehicles will be traded at a discount to stated net asset value.

Core Investments

The Subfund invests its assets as follows:

- at least two thirds (2/3) in listed closed end funds often described as "Investment Trusts" or "Investment Companies". Investment Trusts are constituted as public limited companies. Investment trusts can hold either directly or indirectly a variety of assets: listed equities, government/corporate bonds, real estate and private companies etc. These assets may be listed/incorporated/domiciled in any region. An Investment Company is an entity that pools money from investors on a collective basis. The money pooled is invested, and the investors share any profits and losses incurred by the company according to each investor's interest in the company.

Investment Trusts and Investment Companies described in this section are listed on a recognized stock exchange and can be bought and sold on that exchange.

- maximum of 10% in units of other UCITS and open-ended UCIs within the meaning and pursuant to the restrictions of Section 5 of the General Part.
- up to one third (1/3) in liquid assets and money market instruments from issuers worldwide, as well as sight deposits and deposits repayable on demand, or which have the right to be withdrawn, and maturing in no more than 12 (twelve) months.

Use of Derivatives

The Subfund may use derivative financial instruments and special investment techniques, in particular currency forwards, for the purpose of efficient portfolio management and hedging.

Ancillary Liquid Assets

Ancillary liquid assets may be held under certain circumstances as set out in the General Part of the Prospectus and notwithstanding any other rule in this Section, and may amount to up to 20% (twenty) of the total assets of the Subfund. Such ancillary liquid assets shall be limited to bank deposits at sight, such as cash held in the Subfund's current bank accounts and accessible at any time. The 20% limit may only be breached temporarily for a period of time strictly necessary when, because of exceptionally unfavorable market conditions, circumstances so require (circumstances such as wars, terrorist attacks, health crises or other similar events) and where such breach is justified having regard to the best interests of the investors.

Subfund Currency and Hedging

The Subfund is denominated in Great Britain Pounds (GBP). The currency of the investments may be GBP or other currencies. Foreign exchange risks may be fully or partially hedged versus the GBP by means of currency forward transactions, such as FX Forwards. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out, as the hedging neither needs to be permanent nor all-embracing.

3 Risk Disclosures

The Company endeavours to achieve the investment objectives of the Company in respect of the Subfund. However, no guarantee can be given that the investment objectives will actually be achieved. Hence the NAV of the Shares may increase or decrease and different levels of positive as well as negative income may be earned. Prospective investors should consider all the risks and opportunities of investing in the Subfund.

Information on the Listed Investment Companies

Listed Investment Companies are often seen to have similar characteristics as ETF in that they are often pooled investment vehicles managed by one body responsible for the management of the portfolio for the purposes of finding the 'optimal' performance as set out in the constitutive documents of such company. There are, however, significant differences for the prospective investors to note in understanding the risks involved in investing in Listed Investment Companies.

Listed Investment Companies are often unregulated which may mean at least the following:

- the constitution of the portfolio is not subject to any regulatory restrictions and the investments may be done disregarding any reasonable diversification principles or may use leverage in a manner a regulated vehicle would not be allowed to;
- the processes regarding risk management and investment management do not need to necessarily follow the same practices as a similar regulated entity would follow;
- the underlying assets are not subject to many regulatory restrictions and the holdings can include any type of investable assets in practice subject to no limitations in their legal, regulatory, geographical, liquidity, or other characteristics.

In addition to the above, Listed Investment Companies are subject to at least the same risks as any equity investment.

Information on the Use of Derivatives

The Subfund may make use of derivatives, in particular currency forwards. As a result, the risk features of derivatives, which might lead to a partial loss of the Subfund's assets, and other investment techniques and instruments in addition to the risk features of securities must be considered. In general, they are exposed to the risks of the markets or instruments underlying them and therefore frequently involve greater risks than direct investments in securities.

4 ESG Disclosures

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part. The Subfund is deemed to have a certain level of sustainability risks, which may have negative effect on the value of the portfolio. The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

The sustainability risks will vary over time depending on the portfolio composition.

In addition to considerations at the individual asset level, the Investment Manager may also perform sustainability risk assessments at the asset class level when making allocation decisions. For the purposes of assessing sustainability risk, the Investment Manager may use any available sustainability information, such as publicly available reports from invested companies, other publicly available data (e.g. credit ratings) and data produced and published by external data providers.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

5 Investor Profile

The investment objective and policy of the Subfund are suitable for investors seeking to achieve investment objectives which align with those of the Subfund in the context of the investor's overall portfolio ("**Investors**").

An investment in the Subfund is designed to be a long-term investment of typically 5 (five) years. Therefore, investors should not expect to obtain short-term gains from such investment. The Subfund is suitable for investors who can afford to set aside the capital for the investment cycle and who seek a high investment risk.

Investors must expect fluctuations in the value of the investment which may temporarily even lead to substantial loss of value. The Subfund may be used as a basic investment within a widely diversified overall portfolio.

6 Investment Manager

The Company has appointed Atlanticomnium SA as investment manager of the Subfund ("**Investment Manager**").

Atlanticomnium SA is a company incorporated under the laws of Switzerland having its registered office at 13 Route de Florissant 1206 Geneva, Switzerland. It is authorised and regulated in Switzerland by the Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA and is permitted to carry out regulated activity of providing investment management services.

The Investment Manager will provide investment management services, in accordance with the investment objectives, investment policy and investment limits of the Company and the Subfund. It shall act under the ultimate supervision of the Management Company and/or the Board of Directors of the Company or the auditor(s) appointed by the Management Company.

7 Description of the Shares

After the initial issue date, the Company may issue Shares of the Subfund in the following Share Categories:

A-Shares	distributing;
B-Shares	accumulating;
Ca-Shares	distributing, for institutional investors, as described hereafter;
C-Shares	accumulating, for institutional investors, as described hereafter.

Only registered Shares will be issued.

The Company may issue Shares both in the accounting currency of the Subfund, GBP, as well as in EUR / CHF / USD. Details of the Share Categories can be requested at any one time from the Central Administration as described in the General Part of the Prospectus.

Ca-Shares are distributing and may be purchased exclusively by “institutional investors” within the meaning of article 174 ff. of the 2010 Law;

C-Shares are accumulating and may be purchased exclusively by “institutional investors” within the meaning of article 174 ff. of the 2010 Law.

8 Dividend Policy

For all distributing Share Categories, the Board of Directors shall propose to the general meeting of shareholders an appropriate annual dividend payment in the manner described in the General Part of the Prospectus.

For all accumulating Share Categories, all proceeds received by the Subfund will be reinvested.

9 Fees & Costs

A) Management Fee

For management and advisory services relating to the Subfund's portfolio and related administrative services, a maximum annual Management Fee, as follows, will be charged to the Subfund on the basis of each Share Category's net asset value (“NAV”).

A-Shares	1 % p.a.
B-Shares	1 % p.a.
Ca-Shares	0.85 % p.a.
C-Shares	0.85 % p.a.

B) Servicing Fee and Additional Charges

For the remuneration of the Management Company, the Depositary Bank, the Central Administration and the Principal Paying Agent as well as the Registrar and the Transfer Agent, an annual Servicing Fee of max. 0.30% p.a. will be charged to the Subfund on the basis of each Share Category's NAV.

Additional Charges may be debited to the Subfund pursuant to Chapter 22 “Fees and Costs” of the General Part of the Prospectus.

10 Valuation Day

The NAV of all Share Categories is calculated every day that is a bank business day in Luxembourg (“**Valuation Day**”). The NAV is based on the closing prices (Valuation Point / NAV-date) of one business day prior to the Valuation Day.

Subscriptions and Redemptions will be effected on each Valuation Day.

11 Issue of Shares

A) General

Upon expiry of the Initial Subscription Period, the Shares in the Subfund will be issued on each Valuation Day, as defined above (each a “Dealing Day”). The Issue Price is based on the NAV per Share on the applicable Dealing Day and will be rounded to two decimal places.

B) Minimum Initial Subscription Amount

The following minimum initial subscription amount per Share Category applies in GBP or the equivalent in the currency of the relevant Share Category:

- In the case of A-Shares: GBP/USD/EUR/CHF 1'000
- In the case of B-Shares: GBP/USD/EUR/CHF 1'000
- In the case of Ca-Shares: GBP/USD/EUR/CHF 100'000
- In the case of C-Shares: GBP/USD/EUR/CHF 100'000

The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount.

Further subscriptions of Shares of the relevant Share Category are not subject to a minimum subscription amount.

C) Application Procedure

Investors may at any time subscribe to Shares in the Subfund directly with the Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of the Prospectus (or with local distributors respectively paying agents appointed, as the case may be, in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund to be subscribed, and the Share Category to be subscribed must be stated.

All subscriptions for Shares of the Subfund received by the Principal Paying Agent on a Luxembourg bank business day by no later than 15:00 p.m. CET (cut-off) will be handled at the Issue Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Subscriptions received by the Principal Paying Agent after this time will be handled at the Issue Price of the next Valuation Day.

The total amount of the subscriptions of Shares in the Subfund must be credited within three (3) Luxembourg bank business days of the applicable Valuation Day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

12 Redemption of Shares

Shares will be redeemed upon application to the Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of the Prospectus (or with local distributors or paying agents appointed, as the case may be, in particular distribution countries).

Shares may be redeemed daily on each Valuation Day.

All requests for redemptions in Shares in the Subfund received by the Principal Paying Agent on a Valuation Day no later than 15:00 p.m. Luxembourg time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Redemption requests received by the Principal Paying Agent after this time will be handled at the Redemption Price, which will be calculated on the first bank business day following the next Valuation Day.

The Redemption Price will be based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two decimal places. No redemption fee shall be charged.

Payment of the redemption of Shares in the Subfund will be made within five (5) Luxembourg banking days after the applicable Valuation Day.

13 Switching of Shares

Shares in the Subfund may be switched for Shares in other sub-funds of the Company for which such switching is allowed, upon a payment of a switching fee of a maximum of 2% of the NAV of the relevant Shares.

No switching fee will be levied in the case of a switch into another Subfund for which Atlanticomnium SA acts as investment manager.

14 Overview of the Subfund and Share Categories

The table below provides a general overview of the most important features of the Subfund and the individual Share Categories. It does not serve as a substitute for reading the Prospectus. The following Share Categories of the Subfund are available on the date of this Special Part H of the Prospectus. A full and updated list of the Share Categories is available at the registered office of the Company or the Management Company.

Share	Currency	ISIN-Code	Activation Date	Min Subscription Amount / Initial Subscription*	Mgmt Fee (max)
A	USD	TBD	TBD	1'000	1.00%
A	EUR	TBD	TBD	1'000	1.00%
A	GBP	TBD	TBD	1'000	1.00%
A	CHF	TBD	TBD	1'000	1.00%
B	USD	TBD	TBD	1'000	1.00%
B	EUR	TBD	TBD	1'000	1.00%
B	GBP	TBD	TBD	1'000	1.00%
B	CHF	TBD	TBD	1'000	1.00%
Ca	USD	TBD	TBD	100'000	0.85%
Ca	EUR	TBD	TBD	100'000	0.85%
Ca	GBP	TBD	TBD	100'000	0.85%
Ca	CHF	TBD	TBD	100'000	0.85%
C	USD	TBD	TBD	100'000	0.85%
C	EUR	TBD	TBD	100'000	0.85%
C	GBP	LU2417101735	TBD	100'000	0.85%
C	CHF	LU2417101818	TBD	100'000	0.85%